



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

JUNI 2013 · AUSGABE 3/2013
44. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

Zöller^{online}
jetzt bei juris.



www.otto-schmidt.de/zoeller-online

AKZENTE

A. C. Filges
Foto-Finish

AUFSÄTZE

S. Offermann-Burckart
Zur Gewichtung der Fälle nach § 5 FAO
H. Kollrus
Verfassungskonforme Auslegung des Tätigkeitsverbots für Syndikusanwälte gem. § 46 BRAO
J. Horn
Befreiung nach § 6 SGB VI infolge Tätigkeitswechsel

AUS DER ARBEIT DER BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH
Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Steuerbüro“
BGH
Zur Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO

Kann nicht jeder: Professional Class – Volkswagen für Selbstständige.

** Und für die, die es werden wollen.*



Das Programm für Selbstständige
Unsere Mobilitätsmodule für Ihre Bedürfnisse:
z. B. Wartung & Verschleiß-Aktion • KaskoSchutz • HaftpflichtSchutz
• ReifenClever-Paket • Europa Tank & Service Karte Bonus

Mit Professional Class liegen Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer immer goldrichtig. Denn hier steckt genau so viel Mobilität drin, wie Sie brauchen: Top-Leasingangebot, günstiger Kasko- und HaftpflichtSchutz und starke Service-Module mit enormen Preisvorteilen! Setzen auch Sie auf Kostentransparenz und Planbarkeit – mit Professional Class: ein starkes Paket für Ihre Mobilität.

Jetzt einsteigen und profitieren: www.volkswagen.de/selbststaendige

Kraftstoffverbrauch des Golf in l/100 km:
kombiniert 5,2–3,8, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 122–99.



Das Auto.

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Foto-Finish	93
------------------------------------	----

AUFSÄTZE

S. Offermann-Burckart Zur Gewichtung der Fälle beim Nachweis der praktischen Fähigkeiten nach § 5 FAO – Eine kritische Analyse der Entscheidung des BGH	94
H. Kollrus Verfassungskonforme Auslegung des Tätigkeitsverbots für Syndikusanwälte gem. § 46 BRAO	98
J. Horn Befreiung nach § 6 SGB VI infolge Tätigkeitswechsel	102
V. Horrer/P. Maguta Anwaltschaft und anwaltliches Berufsrecht der Russischen Föderation	106
R. Dolce Neues italienisches Berufsrecht	112
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	116

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	121
P. Fiebig Die BRAK in Brüssel	123
K. Ting-Winarto/V. Horrer/P. Fiebig Die BRAK International	125
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2013	126
Altersstatistik der Rechtsanwaltskammern	128
Nächste Sitzung der Satzungsversammlung	128

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	4.3.2013	NotSt (Brfg) 1/12	Verstoß eines Anwaltsnotars gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO (LS)	128
BGH	26.11.2012	AnwSt (R) 6/12	Kein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft trotz gravierender Pflichtverletzungen	128
OLG Karlsruhe	5.4.2013	4 U 18/13	Internetplattform für die Suche nach Terminsvertretern	130
AG Frankfurt/ Main	16.10.2012	30 C 1926/12	Keine Auskunftspflicht gegenüber dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten	130

WERBUNG

BGH	18.10.2012	I ZR 137/11	Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Steuerbüro“	132
-----	------------	-------------	---	-----

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	8.4.2013	AnwZ (Brfg) 54/11	Zur Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO	135
BGH	11.3.2013	AnwZ (Brfg) 24/12	Voraussetzungen für die Anerkennung von „Zweitverteidigungen“	141

SOZETÄTSRECHT

OLG Nürnberg	15.1.2013	10 WF 1449/12	Beiordnung einer interprofessionellen Anwaltsgesellschaft	142
--------------	-----------	---------------	---	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	26.11.2012	AnwZ (Brfg) 8/12	Festsetzung der Büro- und Personalkosten des Abwicklers	143
-----	------------	------------------	---	-----

STEUERN

BFH	30.1.2013	III R 84/11	Abgrenzung zwischen den berufsüblichen und den außerordentlichen Einkünften eines Rechtsanwalts (LS)	144
-----	-----------	-------------	--	-----

Beilagenhinweis:

Teilen dieser Auflage liegt ein Prospekt des Erich Schmidt Verlags bei.

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 50198) 30 602 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (02 21) 9 37 38-4 21, Fax (02 21) 9 37 38-9 42, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2013

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 164.450 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2013: 163.750 Exemplare.

ISSN 0722-6934



IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG)

BGBl. I v. 18.3.2013, S. 434

Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrens-beteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopter Kinder im Nachlassverfahren

BGBl. I v. 28.3.2013, S. 554

Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013)

BGBl. I v. 8.4.2013, S. 710

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

BGBl. I v. 19.4.2013, S. 795

Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

BGBl. I v. 24.4.2013, S. 829

Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

BGBl. I v. 30.4.2013, S. 932

Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

BGBl. I v. 30.4.2013, S. 935

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt von Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@google-mail.com

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 3: o. Verf., Vorschussrecht des Anwalts bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (31); o. Verf., Aufteilung der Reisekosten für mehrere Geschäfte (33).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 14: Gladys, Sozienklausel reloaded. § 12 AVB-RSW in der neuen Haftungsverfassung der Sozietät (723); Nr. 18: Alt, Euro-

Das Telefonbuch

Alles in einem

Wer hier mit seiner Werbung drin ist, ist besser dran.

Finden von A bis Z. Das Telefonbuch: Inserieren Sie dort, wo Sie von allen gut gefunden werden: Bekanntheitsgrad 96 %, über 50,90 Mio. regelmäßige Nutzer und jede Menge Aufmerksamkeit für Ihre Anzeige.

Anzeige rein,
Umsatz rauf!



Ein Service Ihrer Verlage **Das Telefonbuch**

päische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht (932).

Der Ertrag-Steuer-Berater (EStB) Nr. 2: *Paus*, Gestaltungshinweise zur Steueroptimierung: Begrenzung des 1 %-Werts bei der Vermietung des Pkw an die eigene Sozietät. Abstellen auf gezahlte Miete: Nachteile, aber auch Vorteile (71).

Der Steuerberater (StB) Nr. 4: *Moser*, Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit als Steuerberater mit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter (126).

Festschrift für Bernhard Stürer (2013): Quaaas, Der Anwaltssenat des BGH als Oberverwaltungsgericht (OVG) in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (661); *Saerbeck*, Anwaltliches Fehlverhalten: muss das Sanktionssystem neu geordnet werden? (645).

Festschrift für Michael Hoffmann-Becking (2013): Hellwig, Zur Verschwiegenheit von Anwälten und anderen Berufsgeheimnisträgern im Mandat der Aktiengesellschaft und anderer juristischer Personen (469).

Finanzen. steuern. kompakt Nr. 3: *o.Verf.*, Gewinnermittlung: Folgen bei Realteilung der Freiberufler-Sozietät (7).

Gestaltende Steuerberatung (GSTB) Nr. 4: *Blöse*, Steuerberater in eigener Sache: Bei diesen Tätigkeiten setzt der Steuerberater seine Zulassung „auf's Spiel“ (116).

Jura Studium & Examen (JSE) Nr. 1: *Kilger/Majer*, Die Ethik und die Rechtsanwälte (25).

Info (RAK Celle) 2013: Wilde, Wie wirkt anwaltliche Werbung? (26); *Beck-Bever*, Anpassung der RVG-Vergütung: wann, wenn nicht jetzt? (30); *Holtermann*, Werben mit „Testamentsvollstrecker“ (33).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Jost*, Nachfolge-regelung. Teil 2: Wer tritt in meine Fußstapfen? So managen Sie die Kanzlei-Übergabe einer Einzelpraxis (43); *Goez*, Formelle und materielle Voraussetzungen. Leider nicht immer zu vermeiden. Gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen (47); Nr. 4: *Ossola-Haring*, Qualitätsmanagement (QM): Nach dem Audit ist vor dem Audit: Kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungsqualität (67); *Maurer*, Kanzleimarketing: Chancen, Risiken und Verantwortung beim Einsatz von Social Plugins auf der Kanzlei-Website (71); Nr. 5: *Buba*, Virtuelle Steuerkanzlei: Vorteile und Grenzen einer virtuellen Kanzlei (85).

Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot) Nr. 2: *Ihle*, Umsatzsteuerrechtliche Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Erbringung notarieller Dienstleistungen (97).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (Kammer-Forum) Nr. 1: *Bernsmann/Schlösser*, Das Anderkonto – Ein „Muss“ für jeden Rechtsanwalt? Voraussetzungen und praktische Hinweise (4).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 16: *Dikmen*, Kanzlei & Mandat. Bewirtungskosten in der Anwaltskanzlei (1142).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 17: *Tölle*, Steueroptimiertes Vererben einer Kanzlei. Vermeidung der Besteuerung von stillen Reserven bei der Vererbung von Praxisimmobilien (1316).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 4: *o.Verf.*, In eigener Sache: Suchen Sie Personal oder wollen sich verändern? (15); *Stuth*, Geschäftsgebühr. Das Ermessen bei der Schwellengebühr: BGH schafft Klarheit (64).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 4: *Schippe*, Umfrage: Wie wichtig ist betriebswirtschaftliche Beratung in Ihrer Kanzlei jetzt und in Zukunft? (16); *Sommer*, Die Alleskönnerinnen. Gute Seele und Organisationszentrum: die Sekretärin in der Kanzlei (26); *Sommer*, Stadt, Land, Mandant. Die richtige Ortswahl kann für die Entwicklung einer Kanzlei entscheidend sein (40); Nr. 5: *Deutsch*, Umfrage: Ist Spezialisierung für Sie oder Ihre Kanzlei ein Thema? (16); *Schikora*, Herausforderung: Mitarbeiterführung. Taktgeber oder Galeerensklaven-Treiber. Das Führen einer Kanzlei will gelernt sein (46).

Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS) Nr. 6: *Vogler*, Legal Clinic: Innovatives Studienmodell oder unerlaubte Rechtsberatung?

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 9: *o.Verf.*, Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht (444).

Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ) Nr. 3: *Heckschen/Bretschneider*, Freiberufler – die richtige Wahl der Rechtsform (81).

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP) Nr. 18: *Falkenhausen*, Der Anwalt im Aufsichtsrat. Interessenkonflikte und Unabhängigkeit/Gesellschaftsrecht und anwaltliches Berufsrecht (862).

BUCHHINWEISE

Prof. Dr. Hartmut Oetker/Prof. Dr. Roland Rixecker/Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6: Sachenrecht (§§ 854–1296), WEG, ErbbauRG, Redakteur: Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des BVerfG Verlag C.H. BECK, 6. Aufl., 2013,

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**. Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**. FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

XLIV, 2.460 Seiten, in Leinen, 139 Euro, ISBN 978-3-406-61466-8

Gesamtwerk: Rund 28.000 Seiten in Leinen, Gesamtsubskriptionspreis bis zum Erscheinen des letzten Bandes ca. 2.800 Euro (danach ca. 3.200 Euro), ISBN 978-3-406-61460-6

Es gilt Gesamtabnahmeverpflichtung für alle 11 Bände.

Der Münchener Kommentar vereint in elf Bänden das Bürgerliche Recht nebst den wichtigen Nebengesetzen in einer geschlossenen, aufeinander aufbauenden Darstellung. Der einheitliche systematische Aufbau aller Kommentierungen, jeweils beginnend mit dem Normzweck, und viele Querverweise erhöhen den Praxisnutzen des Großwerkes. Wer vertiefte Informationen, die neueste Rechtsprechung und die dazu erschienene Literatur einschließlich der Hintergründe benötigt, kurz, wer es genau wissen will, wird gerne immer wieder auf den Münchener Kommentar zum BGB zurückgreifen.

Zu Band 6:

Das vom Anwender als eher statische Materie wahrgenommene Sachenrecht wurde für die Neuauflage gründlich durchgesehen und auf den aktuellen Stand gebracht. Neue Rechtsprechung und Literaturnachweise sind eingearbeitet.

Neu in der 6. Auflage ist der weitere Ausbau des systematischen Überblicks über die Rechtsprechung des BVerfG zum Eigentumsschutz und zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung.

Die Kommentierung des praxiswichtigen Wohnungseigentumsgesetzes liegt in einer komplett überarbeiteten Fassung vor. Zahlreiche Urteile waren zu berücksichtigen, u.a. zur Betriebskostenabrechnung, zur Verwalterabberufung, zur Höhe der Instandhaltungsrücklage, zur Sondereigentumsfähigkeit und zum Beschlussanfechtungsverfahren.

Die Kommentierung des Nießbrauchs legt einen Schwerpunkt auf praxiswichtige steuerrechtliche Details.

Grundlegend überarbeitet ist das Recht der Sicherungsübereignung unter Berücksichtigung der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Erstmals kommentiert ist der neu eingefügte § 899a BGB, der die Grundbucheintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts regelt.

Ausführlich erläutert ist ferner das Erbbaurechtsgesetz.

Andreas Frieser (Hrsg.), **Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht**, 2. Aufl. 2013, 1.490 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 119 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08354-2

Dieses Formularbuch stellt die praktische Ergänzung zum Handbuch des Fachanwalts Erbrecht dar.

Der erbrechtliche Praktiker – ob Fachanwalt, Notar oder Anwaltsnotar, ob er sich neu mit dem Erbrecht befasst, oder ein „alter Hase“ ist – erhält mit diesem Werk eine unersetzliche Hilfe für seine tägliche Arbeit.

SVO Seminare für Rechtsanwälte
www.svo-seminare.de

10-Stunden-Fortbildung § 15 FAO

Berlin	München	Köln	Frankfurt/M
Leipzig	Stuttgart	Hamburg	
Essen	Hannover	Nürnberg	

Strafrecht

Warm up im Strafverfahren – Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Verteidigung in Sexualstrafsachen

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – ein völlig unterschätztes Instrument effektiver Verteidigung

Taktik der Zeugenbefragung

Identifizierung von Tatbeteiligten

Steuerstrafrecht

Steuerfahndung – Finanzamt für Strafsachen – Gericht
Verteidigungsstrategien im Steuerstrafrecht

Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Familienrecht

Der „knallharte“ Unterhaltsprozess – Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen

Anwaltliche Strategien im Sorge- und Umgangsstreit

pro 10-Stunden-Seminar

329,- €

Verkehrsrecht

Verteidigung bei Verkehrsunfallflucht
Das Seminar mit dem Crash-Test

Einspruch zurück nehmen oder kämpfen?
Erfolgreiche Verteidigung in Bußgeldsachen

349,- €

alle Module eines Fachbereichs auch einzeln buchbar

www.svo-seminare.de

SVO-Seminare, Breite Str. 2, 13187 Berlin
Tel. 030 399 943 21

Die detaillierten erbrechtlichen Formulare werden zunächst vollständig abgedruckt. Stichworte am Rand des Formulars erleichtern den schnellen Zugang zum jeweiligen Problem. Im Anschluss an jedes Formular erfolgen marginalien-bezogene Erläuterungen mit eventuell benötigten Alternativen sowie Hinweisen auf Risiken der jeweiligen Formulierung.

*Peter Gerhardt/Bernd von Heintschel-Heinegg/Michael Klein (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Familienrecht**, 9. Aufl. 2013, 2.898 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 149 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08316-0*

Das Handbuch des Fachanwalts Familienrecht. Es informiert in formeller und materieller Hinsicht umfassend über familienrechtliche Probleme, bietet praxisorientierte Lösungen mit vielen Rechenbeispielen und enthält mit der Formularsammlung Vorschläge zum Abfassen von Schriftsätzen in den wichtigsten Bereichen. Alle im Familienrecht maßgeblichen Wissensgebiete werden eingehend behandelt.

Neben den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung sowie den ersten praktischen Erfahrungen nach den großen familienrechtlichen Reformen berücksichtigt die 9. Auflage insbesondere: die BGH Rechtsprechung zur Entscheidung des BVerfG hinsichtlich der Dreiteilungsmethode, IPR: Rom III Verordnung sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU Unterhaltsverordnung und wichtige Neuerungen im Steuerrecht.

*Eberhard Jüdt/Norbert Kleffmann/Gerd Weinreich (Hrsg.), **Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht, Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens**, 3. Aufl. 2013, 1.392 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 138 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08317-7*

Das Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht zum neuen familiengerichtlichen Verfahren nach dem

FamFG enthält zahlreiche Muster und Formulare für Anträge, Antragserwiderungen, Tenorierungen, Kostenentscheidungen und vieles mehr.

Es ist Formulierungshilfe und zeigt zugleich in seinen Erläuterungen verlässlich auf, was bei der Fallbearbeitung besonders zu beachten ist. Chancen und Risiken der einzelnen Vorgehensweisen werden klar und deutlich dargestellt.

Eine Einleitung in das jeweilige verfahrensrechtliche Themengebiet und wichtige praktische Hinweise zum Umgang mit den Beteiligten auch aus psychologischer Sicht, dargestellt von erfahrenen Psychologen aus der Familienberatung, erhöhen noch einmal den Nutzen des Werkes um ein Vielfaches und machen es zu einem Buch, das mehr als nur ein reines Formularbuch ist. Alle Formulare können im Online-Portal außerdem kostenlos zur weiteren Bearbeitung abgerufen werden.

Die 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und erste praktische Erfahrungen nach den großen familienrechtlichen Reformen im Unterhaltsrecht, Verfahrensrecht (FamFG), Versorgungsausgleich und Güterrecht: Neu: Kapitel zum IPR, BGH Rechtsprechung zur Entscheidung des BVerfG hinsichtlich der Dreiteilungsmethode, die Entwicklung der geänderten Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen, eine Übersicht zum Willen des Gesetzgebers bei der Unterhaltsrechtsreform, umfassende Lösungsvorschläge zur künftigen Berechnung des Unterhalts mehrerer Ehegatten mit Rechenbeispielen und Alternativlösungen, die wichtigsten Neuerungen des SGB II und Änderungen zur Verfahrenskostenhilfe.

*Franz-Thomas Roßmann, **Taktik im familiengerichtlichen Verfahren**, 3. Aufl. 2013, 736 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 84 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08361-0*

(Fortsetzung S. X)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

FOTO-FINISH

Der Bundestag hat Mitte Mai 2013 die Entwürfe der Bundesregierung eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts in 2. und 3. Lesung angenommen; damit auch die lang diskutierten Vorschläge für strukturelle Änderungen und Ergänzungen der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und für eine lineare Anpassung der Werte der Gebühren-tabelle.

Das allein ist aber noch kein Anlass zum Jubeln. Denn zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Akzente hat der Rechtsausschuss des Bundesrates mit 15:1 Stimmen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Und es ist zu erwarten, dass er sich der Empfehlung anschließen wird. Es bleibt also spannend.

Um die Anwaltsvergütung geht es dabei aber nicht mehr. Es geht darum, dass die Länder mit den vorgesehenen Erhöhungen bei den Gerichtskosten bzw. den

Einsparungen bei der Prozesskostenhilfe noch nicht zufrieden sind. Es steht also nicht die Rechtsanwaltsvergütung im Fokus, sondern die Justizhaushalte der Länder.



Axel C. Filges

Dennoch wird die Anwaltschaft das Ziel im Auge behalten und beim Endspurt noch einmal alle Kräfte mobilisieren. Wir, die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche AnwaltVerein, werden daher in den nächsten Wochen die Gespräche zwischen Bund und Ländern außerhalb und, soweit möglich, innerhalb des Vermittlungsausschusses weiter verantwortlich und mit Augenmaß begleiten und beeinflussen. Und wir werden alles daran setzen, dass ich Ihnen in meinen nächsten Akzenten Erfolg vermelden kann. Ein Scheitern der Gesetz-

gebungsverfahren Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts kann sich niemand erlauben!

Ihr Axel C. Filges

ZUR GEWICHTUNG DER FÄLLE BEIM NACHWEIS DER PRAKTISCHEN FÄHIGKEITEN NACH § 5 FAO – EINE KRITISCHE ANALYSE DER ENTSCHEIDUNG DES BGH

RECHTSANWÄLTIN DR. SUSANNE OFFERMANN-BURCKART, DÜSSELDORF*

Der BGH hat Anfang Mai das von der Fachwelt ungeduldig erwartete Urteil zur Gewichtung der Fälle nach § 5 Abs. 4 FAO veröffentlicht (BRAK-Mitt. 2013, 135 [in diesem Heft]). Der Anwaltssenat hatte sich dabei mit der Frage zu befassen, ob die Norm den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Er hat diese Frage bejaht und dabei sogar festgestellt, dass es sich nicht um eine Ausnahmeregelung handelt. Bei der Aufstellung verallgemeinerungsfähiger Kriterien für eine Höher- wie Mindergewichtung tut sich allerdings auch der BGH schwer.

I. DER ANWALTSSENAT LIEBT OBITER DICTA

Auch der Bundesgerichtshof trifft Einzelfallentscheidungen. Eigentlich. Denn häufig geben Einzelfälle dem BGH Veranlassung, sich zu bestimmten Rechtsfragen ganz grundsätzlich zu äußern. Und manchmal nimmt sich der BGH die Freiheit, einen Einzelfall als willkommene Gelegenheit zu grundsätzlicher Äußerung zu nutzen, auch wenn der konkrete Sachverhalt dies nicht verlangt. Man spricht dann von „obiter dictum“, was so viel heißt wie „beiläufig bemerkt“. Es kommt zu Ausführungen in den Entscheidungsgründen, „die hinweggedacht werden können, ohne dass sich dadurch am Ergebnis etwas ändern würde“. Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, die obersten Gerichte sollten mit ihren obiter dicta Zurückhaltung üben.¹ Diese Zurückhaltung lässt der Anwaltssenat des BGH immer wieder, so auch im vorliegenden Urteil, vermissen, wenn es um Fachanwaltsangelegenheiten geht. Leider führt dies für die Fach(anwalts)welt, also die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände und insbesondere auch für die Bewerber um einen Fachanwaltstitel nicht immer zu der wohl beabsichtigten Klarstellung, sondern nur zu weiterer Verwirrung. Denn die Entscheidungen sind zum größten Teil eben doch sehr stark einzelfallbezogen und taugen deshalb – eigentlich – kaum zu Verallgemeinerungen.

II. AKTUELLER SACHVERHALT

So liegt es auch in dem Fall, mit dem sich der BGH am 8.4.2013 beschäftigte. Dieser Fall hatte wegen seiner

Einzigartigkeit schon vor der BGH-Entscheidung für Furore gesorgt, und die Fachleute warteten gespannt auf das Votum des Anwaltssenats. Es ging um einen Antragsteller, der bereits im September 2008 die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ beantragt hatte und der im August 2009 von der zuständigen Rechtsanwaltskammer negativ beschieden worden war, weil er nicht den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Erbrecht erbracht habe. Der Anwaltsgerichtshof Niedersachsen hob den Ablehnungsbescheid am 18.1.2010 auf und verpflichtete die Anwaltskammer, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Dabei äußerte der AGH Zweifel an der Verfassungskonformität von § 5 Satz 3 FAO a.F. (= § 5 Abs. 1 Satz 4 FAO n.F.),² der bei der ablehnenden Entscheidung eine tragende Rolle gespielt hatte.³

Nachdem der Antragsteller zwischenzeitlich Untätigkeitsklage erhoben hatte, erließ die Anwaltskammer am 21.12.2010 erneut einen Ablehnungsbescheid. Zwar habe, so die Begründung, der Bewerber im maßgeblichen Referenzzeitraum insgesamt 94 erbrechtliche Fälle bearbeitet, doch seien diese insgesamt nur mit einem Gewicht von 74,5 zu bewerten, weshalb der geforderte Nachweis von 80 Mandaten nicht erbracht sei. Die Kammer hatte eine Reihe von Fällen nicht mit dem Faktor 1,0, sondern mit einem Gewicht von 0,2, 0,3, 0,5, 0,6, 0,7, 0,8 und 0,9 gewertet.⁴

Im nächsten Akt des Dramas, nämlich am 29.8.2011, gab der AGH Niedersachsen der entsprechend umgewandelten Untätigkeitsklage des Antragstellers statt.⁵ Der AGH vertrat die Auffassung, die vom Antragsteller/Kläger bearbeiteten über 90 Erbrechtsfälle seien jeweils mit dem Faktor 1 zu bewerten. Dabei kommt eine Mindergewichtung einzelner Fälle aus Sicht des AGH schon deshalb nicht in Betracht, weil er § 5 Abs. 4 FAO wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig und somit nichtig hält. Eine „derart systemwidrige und unbestimmte, das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit einschränkende Vorschrift“ könne gerade in dem auch aus verfassungsrechtlichen Gründen stark formalisier-

* Die Autorin ist Vorsitzende des Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) der Satzungsversammlung und Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

¹ Vgl. Tilch/Arloth, Deutsches Rechtslexikon, Band 2.

² Der Einfachheit halber wird im weiteren Verlauf der Darstellung nur noch von § 5 Abs. 4 FAO, also der Norm in ihrer heutigen Fassung, die Rede sein.

³ AnwBl. 2010, 715.

⁴ Vgl. hierzu auch Wendt, AnwBl. 2012, 110, 112.

⁵ AnwBl. 2011, 957.

ten Fachanwaltszulassungsverfahren keine Anwendung finden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit ließ der AGH die Berufung zu, die die RAK auch einlegte. Die „never ending story“ ging damit in die nächste Runde. Mit Spannung wurde erwartet, wie sich der Anwaltssenat zur Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit von § 5 Abs. 4 FAO positionieren würde.

III. IMMER ÄRGER MIT DER GEWICHTUNG (?)

Die Gewichtungsregelung sorgt seit jeher für vielfältige Diskussionen – Diskussionen über die Frage, ob nur eine Höhergewichtung oder auch – was die Satzungsversammlung zwischenzeitlich klargestellt hat – eine Mindergewichtung möglich sei, über die Frage, bis zu welchem Faktor (0,5 oder auch weniger) man abgewichten könne, über die Frage, nach welchen Kriterien eine Höher- oder auch Mindergewichtung zu erfolgen habe und ob man nicht zweckmäßigerweise so etwas wie einen Kriterienkatalog erstellen könne, und eben auch über die Frage, ob die Norm nicht wegen ihrer Unbestimmtheit und der zu befürchtenden Relativierung der in § 5 Abs. 1 lit. a bis t FAO normierten Fallzahlen verfassungswidrig sei. Soweit zu beobachten, gehen Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände mit der Gewichtungsregel zurückhaltend (und tendenziell antragstellerfreundlich) um, wobei § 5 Abs. 4 FAO, der von der Gewichtung „einzelner Fälle“ spricht, bislang als Ausnahmebestimmung und nicht als Anforderung verstanden wurde, nun ausnahmslos und ausdrücklich jeden nachgewiesenen Fall einer konkreten Gewichtung zu unterziehen.⁶

Deshalb war von den meisten Kennern der FAO erwartet worden, der Anwaltssenat werde § 5 Abs. 4 FAO nicht für verfassungswidrig erklären, allerdings seine verfassungskonforme Auslegung dahin anmahnen, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handle in dem Sinne, dass natürlich jeder Fall (die Nr. 1 ebenso wie die Nr. 33 oder 75 aus einer Fallliste) gewichtet werden könne, aber nicht zwingend müsse, und dass nur sich aufdrängende Andersgewichtungen vorzunehmen seien.

IV. § 5 ABS. 4 FAO IST KEINE AUSNAHME-REGELUNG

Dieser Erwartung hat der BGH nicht entsprochen. Zwar erklärt er § 5 Abs. 4 FAO in der Tat für verfassungsgemäß, doch stellt er außerdem fest, dass die Gewichtungsregelung mitnichten eine Ausnahmebestimmung sei, sondern jeder eingereichte Fall darauf überprüft werden müsse, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt sei.

1. WIE ERMITTELT MAN DEN WILLEN DES SATZUNGS-GEBERS?

Zur Begründung dieser Lesart stellt der Anwaltssenat nicht auf den Wortlaut der Norm, der für eine gegen- teilige Interpretation spräche, sondern auf die Intention des Satzungsgebers ab, der einerseits die Schwelle für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung nicht sehr hoch habe ansetzen, andererseits aber die Voraussetzungen für die Verleihung so habe gestalten wollen, dass eine „herausragende Qualifikation der Fachanwaltschaft“ sichergestellt sei. Daher sei es geboten, die schematische Ermittlung der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Bewerbers durch eine „einzelfallbezogene Bewertung der eingereichten Fälle“ zu ergänzen. Nur so könne sichergestellt werden, dass einerseits – bei unterdurchschnittlichem Gehalt der eingereichten Fälle – das vom Satzungsgeber im Interesse der Rechtsuchenden angestrebte hohe Fachanwaltsniveau erreicht und dass andererseits – bei geringeren Fallzahlen, aber überdurchschnittlichem Gewicht eingereichter Fälle – dem Interesse des Bewerbers Rechnung getragen werde, den Fachanwaltstitel zu erlangen, ohne übermäßig hohe Hürden überwinden zu müssen. „Einzelfallbezogene Bewertung“? Wie verträgt sich die mit dem Credo vom streng formalisierten Prüfungsverfahren?⁷

Was der Satzungsgeber (sprich die Erste Satzungsversammlung) sich bei Schaffung der Gewichtungsregelung tatsächlich gedacht hat, ist nicht zu ermitteln. Leider sah die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung damals noch nicht vor, dass die Satzung und ihre Änderungen mit einem Begründungstext des jeweils zuständigen Ausschusses versehen wurden, und leider sind die Protokolle der Ausschuss- und Plenumsitzungen der ersten Stunde nicht sehr aussagekräftig.

a) AMTLICHE BEGRÜNDUNG ZU § 9 ABS. 1 SATZ 2 RAFACHBEZG

Auch der Anwaltssenat scheint diesbezüglich nicht fündig geworden zu sein und rekurriert auf die Vorläuferbestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 2 RAFachBezG und die hierzu vorliegende amtliche Begründung des Gesetzgebers (nämlich BT-Drucks. 12/1710, S. 8).

In der Tat war auch in § 9 Abs. 1 Satz 2 RAFachBezG die Rede davon, dass „die Bedeutung einzelner Fälle zu einer anderen Gewichtung führen (kann)“. Und in der Tat heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die aufgeführten Fallzahlen gelten nicht absolut, vielmehr ist die Bedeutung der einzelnen Fälle ... mit zu berücksichtigen und kann zu einer Mehr- oder Minderanforderung von Fällen führen.“

b) DIE SCHWÄCHEN DER VORLÄUFERREGELUNG

Allerdings weist das frühere Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen gegenüber der heutigen Situation eine maßgebliche Lücke auf, die der Begründungstext mit einer gravierenden Ungereimtheit zu schließen

⁶ Anders aber wohl Vossebürger, Feuerich/Weyland, BRAO, § 5 FAO, Rdnr. 23.

⁷ Vgl. hierzu nur BGH, BRAK-Mitt. 2007, 166, 168 m. zahlr. w. Nachw.

sucht, was insgesamt den damaligen Gesetzgeber als schlechten Gewährsmann für die aktuelle FAO-Regel erscheinen lässt. Denn in § 9 RAFachBezG fehlte völlig die Festlegung eines Referenzzeitraums (der heute bekanntlich drei Jahre beträgt), was der Gesetzgeber durch die Formulierung, es seien nicht nur die Bedeutung der einzelnen Fälle, sondern auch der Zeitraum, in dem diese bearbeitet worden seien, mit zu berücksichtigen, zu heilen suchte. Wörtlich heißt es: „Andererseits kann etwa einer Vielzahl gleichgelagerter, einfacher Verfahren nur ein geringeres Gewicht beizumessen sein; gleiches gilt, wenn die Bearbeitung der Mehrzahl der Fälle weit zurückliegt.“ Wie man das „weite Zurückliegen“ von Fällen mit ihrer – offenbar geringeren – Bedeutung gleichsetzen und dabei zu einer Abwertung gelangen will, erschließt sich nicht.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES ANWALTSSENATS UND NEUE PROBLEME

Es wäre auch müßig, hierüber nachzudenken, würde nicht der Anwaltssenat im Jahr 2013 diese etwas kru- de Begründung aus dem Jahr 1991 zur Auslegung von § 5 Abs. 4 FAO heranziehen.⁸ Auf der Basis seines Normverständnisses geht der BGH davon aus, dass für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 Abs. 1 lit. a bis t FAO jeweils konkret bestimmten Anzahl von Fällen allein nicht genüge. Vielmehr müsse jeder Bewerber zusätzlich, „etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbescrieb“, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukomme. Und es stehe nicht im Ermessen des Kammervorstands, ob er von der Gewichtsregelung Gebrauch mache.

Bei der Formulierung „hinreichend aussagekräftiger Fallbescrieb“ drängt sich zwangsläufig die Frage auf, wie es denn möglich sein soll, in der in § 6 Abs. 3 FAO vorgesehenen Fallliste deutlich zu machen, ob Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit jedes einzelnen Falles unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich sind, ohne einerseits den Antragsteller, andererseits die Entscheider durch den schieren Umfang der Beschreibungen zu überfordern. Und wann ist der „Fallbescrieb“ aussagekräftig genug? Reicht es etwa zum Beleg der besonderen Bedeutung aus, dass es sich bei einem Mandat um eine Kündigungsschutzklage oder eine Scheidung handelt, die für den Betroffenen zwangsläufig von besonderer Wichtigkeit sind? Das könnte dazu führen, dass etwa Arbeits- oder Familienrechtler gegenüber Mietrechtlern oder Verkehrsrechtlern, die sich häufig mit Nebenkostenabrechnungen und Bagatellunfällen zu befassen haben, per se im Vorteil wären. Würden die Vorprüfungsausschüsse die jetzigen Vorgaben des BGH wörtlich nehmen,

müsste dies dazu führen, dass in Zukunft zahllose (mitunter vielleicht sogar 100 Prozent) Arbeitsproben angefordert werden. Denn wirklichen Aufschluss über Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit eines Mandats wird im Zweifel erst die Handakte liefern.

V. WAS IST EIN „DURCHSCHNITTLICHER“ FALL?

Und überhaupt, was ist ein „durchschnittlicher“ Fall? In dem Bemühen, diese Frage plausibel zu beantworten, tut sich auch der Anwaltssenat schwer. Die Beurteilung habe sich nicht an den Erwartungen eines erfahrenen Fachanwalts, sondern daran auszurichten, was bei einer Allgemeinpraxis als durchschnittlicher Fall aus dem betreffenden Fachgebiet zu gelten habe. Das Spektrum durchschnittlicher Fälle reiche von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegten, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln seien. Bei dieser Wortakrobatik drängt sich sofort die Frage auf, wie denn ein Fall „an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit“ zu bewerten ist. Doch noch mit 1,0 oder wegen Unterschreitens der Schnittstelle mit 0,9 oder 0,8? Und wann ist die Unterdurchschnittlichkeit klar erreicht? Wer 3 Juristen zur Durchschnittlichkeit desselben Rechtsfalles befragt, wird vermutlich 3 (wenn nicht mehr) unterschiedliche Einschätzungen hören. Der BGH verweist auf eine umfangreiche Kasuistik, die bei näherer Betrachtung so umfangreich leider nicht ist und, wie oben schon ausgeführt, starke Einzelfallbezogenheit aufweist. Außerdem fordert der Anwaltssenat einige Sätze nach den Betrachtungen zu Durchschnittlichkeit und Über- bzw. Unterdurchschnittlichkeit selbst, dass für eine Höher- oder Minderbewertung der vom Bewerber vorgelegten Mandate „tragfähige Anhaltspunkte“ vorliegen müssen, die eine „zuverlässige Beurteilung“ dahin zulassen, dass sich der jeweilige Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebt. Lasse sich nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheide, sei sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten. Also führen Zweifel des Entscheiders (immer) zu einer in dubio pro reo-Regelung zugunsten des Antragstellers? Ist das objektiv richtig und „gerecht“ und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten vertretbar? Und wie verträgt sich dies mit der soeben dargestellten Forderung, dass der Bewerber „belegen (muss)“, dass den bearbeiteten Fällen das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukomme? Haben wir es hier mit der Forderung nach der Quadratur des Kreises, einem Widerspruch in sich oder beidem zu tun?

Noch mehr Verwunderung stellt sich beim Lesen der Entscheidungsgründe ein, wenn man erkennt, dass der Anwaltssenat im konkreten Fall zu dem Ergebnis gelangt, von den über 90 Fällen des Antragstellers/

⁸ Nur am Rande sei erwähnt, dass das Fachanwaltsbezeichnungs-Gesetz und das Thema Fachanwaltschaften überhaupt seinerzeit ein reichlich „ungeliebtes Kind“ des Gesetzgebers war, der sich nur gezwungenermaßen des Sujets annahm. Vgl. hierzu näher *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., S. 7 ff.

Klägers, die vom Vorprüfungsausschuss bzw. Kammervorstand zum Teil sehr deutlich abgewichtet wurden, seien immerhin 91 Fälle jeweils zumindest mit dem Faktor 1 zu bewerten. Nur in 2 Fällen gelangt der BGH zu einer anderen Gewichtung – und zwar in einem Fall zu einer Gewichtung mit dem Faktor 1,5 (von der auch die beklagte Anwaltskammer ausgegangen war) und im anderen Fall zu einer Gewichtung mit dem Faktor 0,5 (und nicht mit 0,2, wie die Beklagte für richtig gehalten hatte). Abgesehen von diesem letztgenannten Fall, zu dem der Anwaltssenat bemerkt, bei der von der Kammer vorgenommenen Herabstufung auf 0,2 werde verkannt, dass die von ihm selbst in einer früheren Entscheidung gebilligte Mindergewichtung auf 0,2 sich auf besonders gelagerte Fallgestaltungen bezogen habe, fehlt es in den Entscheidungsgründen an jeder konkreten und mandatsbezogenen Auseinandersetzung mit den Gewichtungskriterien.

Der BGH verweist lediglich auf frühere Senatsentscheidungen und urteilt pauschal, die beklagte Kammer habe in allen Fällen, in denen sie eine Mindergewichtung vorgenommen habe, einen viel zu strengen Maßstab bei der Beurteilung der Anforderungen an einen durchschnittlichen Erbrechtsfall angelegt. Deshalb seien selbst schwierigere Erbrechtsfälle oder sich von einfachen Fallgestaltungen deutlich abhebende Fälle mit einem niedrigeren Gewicht als 1,0 angesetzt worden. Ebenfalls nur verallgemeinernd wird noch ausgeführt, dass eine Mindergewichtung jedenfalls nicht stets vorzunehmen sei, wenn eine einfach gelagerte und damit ohne großen zeitlichen Aufwand zu beantwortende Rechtsfrage zu beurteilen gewesen sei oder es sich um einen Beratungsfall gehandelt habe oder vielleicht der Umfang und die Schwierigkeit der im Referenzzeitraum entfalteten Tätigkeit unterdurchschnittlich gewesen seien. Soll denn wirklich keine einzige (außer den vorerwähnten beiden) der vielen Einzelfallbetrachtungen, die Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand offenbar angestellt haben, dem BGH Anlass zu näherer Auseinandersetzung geboten haben?

VI. VIELE ALLGEMEINPLÄTZE UND EIN STATEMENT ZUR MINDERGEWICHTUNG

Da aber der Anwaltssenat jedenfalls mit der „sehr ausdifferenzierten Abstufung“ der Beklagten nicht konform geht, hätten sich – um zum Thema „obiter dictum“ zurückzukommen – die für Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände wie für (künftige) Antragsteller höchst problematischen Ausführungen zur Verpflichtung des Bewerbers, den Nachweis der „Durchschnittlichkeit“ sämtlicher Fälle zu führen, erübrigt. Es hätte die Feststellung genügt, dass die Gewichtungsregel jedenfalls nicht verfassungswidrig, die beklagte Kammer aber bei der Gewichtung im Einzelfall über das Ziel hinausgeschossen sei. Statt der vielen grundsätzlichen und nicht zwingend erforderlichen

Ausführungen wäre es dabei hilfreich gewesen, mehr über die Details, nämlich darüber zu erfahren, in welcher Hinsicht konkret die Beklagte falsch gewichtet hat und weshalb die eine oder andere erbrechtliche Rechtsfrage bzw. Beratung des Antragstellers/Klägers von durchschnittlichem Gewicht und also mit 1,0 zu bewerten war. Auf diese Weise – und nur auf diese Weise – hätte der Anwaltssenat die Kasuistik schaffen können, von der er so gerne spricht.

Völlig unklar bleibt, warum der Senat feststellt und auch noch als Leitsatz formuliert, dass eine – auch erhebliche – Mindergewichtung vorzunehmen sei, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft seien, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liege oder sie Teil eines Verfahrensverbundes seien. Zu dieser Feststellung bietet der konkrete Fall offenbar keine Veranlassung. Jedenfalls bleibt der BGH die Herstellung einer Verbindung seiner Aussage zu dem zu entscheidenden Lebenssachverhalt schuldig. Und die in dem Leitsatz in Bezug genommene Entscheidung v. 20.4.2009⁹ ist für sich genommen schwierig genug. In dieser Entscheidung formuliert der BGH – in scheinbarem Widerspruch zu einem Beschluss v. 6.3.2006¹⁰ –, dass sich einem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen wiederholt dieselben erbrechtlichen Fragen stellten, könne zu einer Mindergewichtung der Wiederholungsfälle führen. Betrachtet man die seinerzeit im Fokus stehenden Fälle, stellt man fest, dass es mehrfach um die Erhebung der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB hinsichtlich ein und desselben Erbfallbeschlusses gegenüber verschiedenen Forderungen zweier Nachlassgläubiger, und damit also eigentlich nur um einen Fall ging.

Und überhaupt – der Fallbegriff. Berücksichtigt man, dass der BGH als Fallbearbeitung jedes (auch ganz rudimentäre und/oder unbedeutende) inhaltliche Arbeiten an einem Fall innerhalb des dreijährigen Referenzzeitraums ausreichen lässt und auch bei der bloßen Bearbeitung nur eines Fallfragments eine Mindergewichtung ablehnt, weil es auf Bedeutung, Inhalt und Schwierigkeitsgrad des (einzelnen) Falles und nicht des Bearbeitungsstückes ankomme,¹¹ dann führt die aktuelle Entscheidung zur Gewichtung erst recht dazu, dass sich Antragsteller wie Entscheider zutiefst verunsichert fühlen müssen. Erstere müssen ständig damit rechnen, trotz Erreichens der absoluten Fallzahl eine unzureichende Fallliste vorzulegen, Letztere müssen – hin und hergerissen zwischen formalisierender Betrachtung und Qualitätsanspruch – befürchten, zu lax oder zu streng zu urteilen, es jedenfalls in letzter Konsequenz dem BGH doch nicht recht machen zu können.

⁹ FamRZ 2009, 1320 = BRAK-Mitt. 2009, 177 m. Anm. Siegmund.

¹⁰ BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131, 132 f. = BGHReport 2006, 819, 821 m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

¹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131 ff. = BGHReport 2006, 819 ff. m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

VII. AUSBLICK UND APPELL

Man kann nur hoffen, dass alle Beteiligten auch in Zukunft das Augenmaß wahren, das sich seit vielen Jahren im Großen und Ganzen bewährt. Wenn es einen Gedanken in der BGH-Entscheidung gibt, dem man folgen sollte, dann ist das die Überlegung, dass eine Minder- oder Höhergewichtung nur dann in Betracht kommt, wenn tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, die eine entsprechende Beurteilung zuverlässig zulassen.

Und ein wirklich Gutes hat die Entscheidung auch, kann sie doch nochmals als ausdrückliche Ermunterung für Antragsteller verstanden wissen, in ihrer Fallliste selbst eine Höhergewichtung einzelner Mandate vorzunehmen.¹² Eventuell wird sich aber auch die Satzungsversammlung aufgerufen fühlen, doch noch für eine Präzisierung der Gewichtungsregelung zu sorgen.

¹² Vgl. hierzu *Scharmer*, *Hartung/Scharmer*, BORA, § 5 FAO, Rdnr. 332 und *Offermann-Burckart*, a.a.O., S. 117.

VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG DES TÄTIGKEITS- VERBOTS FÜR SYNDIKUSANWÄLTE GEM. § 46 BRAO

RECHTSANWALT DR. HARALD KOLLRUS, UFFING AM STAFFELSEE*

I. EINLEITUNG

Nach wie vor zählen die Tätigkeits- und Vertretungsverbote der § 45, § 46 BRAO für angestellte Rechtsanwälte zu den umstrittensten Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts. Der Deutsche Anwaltverein hat deshalb einen neuen Anlauf für die Novellierung dieser Vorschriften unternommen.¹ Der BRAO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer plant ebenfalls, wenn auch zeitlich noch nicht absehbar, mit einer Beschlussvorlage zu reagieren.² Generell lässt sich die Dynamik im anwaltlichen Berufsrecht mit dem Bestreben der h.L. und einer zunehmenden Anzahl von Gerichten³ charakterisieren, die Rechtsordnung dem anhaltenden Strukturwandel in der Rechtsanwaltschaft anzugleichen. Im Fokus steht der Syndikusanwalt, also ein Rechtsanwalt, der in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis für seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber bzw. Dienstberechtigten rechtsberatend tätig ist (vgl. § 46 BRAO).⁴ Seine berufsrechtliche Stellung als Rechtsanwalt ist nicht anerkannt. Verfolgt man aber die Entwicklung der Rechtsprechung, so wäre der Fall, dass ein Syndikusanwalt nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses seinen vormaligen Arbeitgeber in der glei-

chen Angelegenheit als frei praktizierender Rechtsanwalt vor Gericht weiter vertritt, für eine weitere Liberalisierung prädestiniert. Der Einfluss des ehemaligen Dienstberechtigten bzw. Arbeitgebers spielt nach Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses nämlich dann nur eine untergeordnete Rolle.⁵ Mit Urteil v. 25.2.1999 sprach sich der BGH zwar noch für die uneingeschränkte Verfassungsmäßigkeit des § 46 BRAO und damit für ein umfassendes Tätigkeitsverbot aus.⁶ Zwischenzeitlich verlagerten sich aber die Schwerpunkte der verfassungsrechtlichen Güterabwägung hin zur anwaltlichen Berufsfreiheit.⁷ Eine aktuelle Positionierung des BGH steht zu dieser Thematik seither noch aus. Dafür bietet die zwischenzeitlich in mehreren Entscheidungen manifestierte Rechtsprechung des EuGH Anhaltspunkte für vermittelnde Lösungsansätze.⁸

II. ANALYSE ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG DER DOPPELBERUFSTHEORIE

1. FESTHALTEN DER HERRSCHENDEN MEINUNG AN DER DOPPELBERUFSTHEORIE

Der Gesetzgeber⁹ und die h.M. in der Judikatur¹⁰ halten unter Hinweis auf die berufsrechtliche Unabhän-

* Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Institut für Recht, Steuern und Betrieb GmbH.

¹ DAV-Stellungnahme Nr. 42/12 v. 4.5.2012, S. 3, und DAV, AnwBl. 2007, 676 (688).

² *Kury*, BRAK-Mitt. 2013, 2 (6).

³ Vgl. z.B. LG Berlin v. 30.11.2005 – 505 QS 185/05, NStZ 2006, 470; AGH Bremen v. 10.10.2001 – 1 AGH 6/00, AnwBl. 2002, 298 = BRAK-Mitt. 2002, 144 (146), LS 1; *Bürkle*, MDR 2005, 848; *Frenzel*, MDR 2003, 1324; *Hartung*, *Hartung*, Anwaltliches Berufsrecht, 5. Aufl. 2012, § 46 BRAO, Rdnr. 41f.; *Hamacher*, AnwBl. 2011, 42f.; *Huff*, AnwBl. 2011, 473 (474), und *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2011, 467, jeweils m. krit. Anm. zu BGH v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, AnwBl. 2011, 494 (495) = BRAK-Mitt. 2011, 145 = NJW 2011, 1517, Rdnr. 6; *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 46, Rdnr. 3f.; *Koch/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, lit. B., Rdnr. 690; *Mann*, AnwBl. 2010, 87 (88); *ders.*, DB 2011, 978 (983); *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778; *Prütting*, AnwBl. 2001, 313.

⁴ BGH v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, AnwBl. 2011, 494 (495) = BRAK-Mitt. 2011, 145 = NJW 2011, 1517, Rdnr. 6; *Huff*, s. Fn. 3; *Kleine-Cosack*, s. Fn. 3.

⁵ Vgl. BGH v. 13.1.2003 – AnwZ (B) 25/02, AnwBl. 2003, 233 = BB 2003, 2020 = MDR 2003, 659 = NJW 2003, 883 (884) = NZA 2003, 327, LS. u. Rdnr. 7, zu § 5 FAO.

⁶ BGH v. 25.2.1999 – IX ZR 384/97, AnwBl. 1999, 554 = BB 1999, 978 = BGHZ 141, 69 = MDR 1999, 640 = NJW 1999, 1715 (1717), Rdnr. 26, 29.

⁷ Vgl. BGH v. 4.11.2009 – AnwZ (B) 16/09, AnwBl. 2010, 64 = BGHZ 183, 73 = BRAK-Mitt. 2010, 27 = MDR 2010, 356 = NJW 2010, 377, LS 3 und Rdnr. 17f.

⁸ EuGH v. 6.9.2012 – C-422/11 u.a. (Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej), AnwBl. 2012, 1003f. = BRAK-Mitt. 2012, 273 (red. LS), Rdnr. 18, 23f.; EuGH v. 14.9.2010 – C-550/07 P (Akzo Nobel Chemicals Ltd. und Akros Chemicals Ltd.), AnwBl. 2010, 796 = BB 2010, 2313 = BRAK-Mitt. 2010, 259 = DB 2010, 2218 (2219) = NJW 2010, 3557 = NZG 2010, 1137, Rdnr. 45 – 49, 56f. und 72; EuGH v. 18.5.1982 – C-155/79 (AM & S Europe Ltd.), NJW 1983, 503 (504).

⁹ BT-Drucks. 12/7656, S. 49, zu § 46 BRAO (Stellungnahme des Rechtsausschusses); aber offengelassen *Leutheusser-Schnarrenberger*, AnwBl. 2012, 577 (580).

gigkeit (§§ 1 bis 3, § 43a Abs. 1 BRAO, § 1 BORA; vgl. § 1 PartGG) an dem tradierten Bild des klassischen, frei praktizierenden Anwalts und der davon abgeleiteten sog. Doppelberufstheorie fest. Ihre Theorie besagt, nur soweit ein Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft „frei“ tätig wird, unterliege er dem anwaltlichen Berufsrecht. Nur er garantiere als unabhängiges, integriertes Organ der Rechtspflege die anwaltliche Unabhängigkeit. Wird ein Anwalt aber in seiner Funktion als Syndikusanwalt tätig, soll er aufgrund des dienst- oder arbeitsvertraglichen Über- und Unterordnungsverhältnisses und angesichts seiner Identifizierung mit den Geschäftszielen seines (ehemaligen) Dienstberechtigten/Arbeitgebers nicht über den notwendigen Grad an Unabhängigkeit verfügen, um frei von den Weisungen und Geschäftsstrategien seines Dienstberechtigten/Arbeitgebers agieren zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit sollen für die Differenzierung nach der Doppelberufstheorie abstrakt allein die rechtlich möglichen Interessenkonflikte entscheidend sein; auf eine tatsächliche Einflussnahme des Arbeitgebers komme es nicht an.¹¹

Dieser Standpunkt erfuhr in der Vergangenheit nur Ausnahmen, soweit er in Einzelfällen für verfassungswidrig befunden wurde. Die Doppelberufstheorie an sich wurde für verfassungsgemäß erklärt.¹² Deshalb wird sie wohl auch künftig im Grundsatz die bestimmende Regel bleiben, wie die Statements ihrer Befürworter zur Anerkennung des Syndikus-Steuerberaters in § 58 Nr. 5a StBerG n.F. verdeutlichen. So erkennen Gesetzgeber¹³ und BFH¹⁴ den Syndikus-Steuerberater jetzt an, befürworten aber gleichzeitig die Beibehaltung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Doppelberufstheorie für Rechtsanwälte. Steuerberater würden nämlich im Gegensatz zu Anwälten wegen ihres Dauermandats einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse ihres Mandanten benötigen.¹⁵ Außerdem habe ein Anwalt eilbedürftige, nicht aufschiebbare Tätigkeiten zu erledigen.¹⁶

¹⁰ EuGH v. 6.9.2012 – C-422/11 u.a. (Prezes Urzędów Komunikacji Elektronicznej), s. Fn. 8; EuGH v. 14.9.2010 – C-550/07 P (Akzo Nobel Chemicals Ltd. und Akros Chemicals Ltd.), s. Fn. 8; EuGH v. 18.5.1982 – C-155/79 (AM & S Europe Ltd.), s. Fn. 8; BFH v. 9.8.2011 – VII R 2/11, AnwBl. 2011, 955 = BB 2011, 2773 = DB 2011, 2545 = DStR 2011, 2266 = NJW 2012, 479 = WPg 2012, 59, Rdnr. 16; BFH v. 13.6.2006 – VII B 13/06, DStR 2006, 2147, Rdnr. 5; BGH v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, s. Fn. 4, Rdnr. 6; BGH v. 4.11.2009 – AnwZ (B) 16/09, s. Fn. 7, LS 3 und Rdnr. 17; OLG Koblenz v. 29.11.2006 – 1 U 44/06, BRAK-Mitt. 2007, 88 = NJW-RR 2007, 1003, LS 2 und Rdnr. 30; AGH Bayern v. 12.11.2009 – BayAGH I-47/2008 u.a., BeckRS 2011, 07001, Anm. II. B) 1., zu § 11 EuRAG; AnwG Köln v. 24.11.2011 – 10 EV 173/11, BRAK-Mitt. 2012, 85f., Anm. II.1, und 2. b); FG Baden-Württemberg v. 27.10.2010 – 2 K 1529/10, DStR 2011, 739 = StB 2011, 123, Rdnr. 29; Singer, BRAK-Mitt. 2012, 145 (150).

¹¹ AGH Bayern v. 12.11.2009 – BayAGH I-47/2008 u.a., s. Fn. 10.

¹² BVerfG v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85, AnwBl. 1993, 120 = BB 1993, 460 = BRAK-Mitt. 1993, 50 = DB 1993, 376 = JZ 1993, 466 = MDR 1993, 276 = NJW 1993, 317 (318), Rdnr. 26.

¹³ BT-Drucks. 16/7077, S. 33.

¹⁴ BFH v. 9.8.2011 – VII R 2/11, s. Fn. 10; BFH v. 13.6.2006 – VII B 13/06, s. Fn. 10, Rdnr. 5.

¹⁵ BT-Drucks. 16/7077, S. 33.

¹⁶ BFH v. 9.8.2011 – VII R 2/11, s. Fn. 10; BGH v. 9.11.2009 – AnwZ (B) 83/08, AnwBl. 2010, 214 = BRAK-Mitt. 2010, 29 = NJW 2010, 1381, LS 2 und Rdnr. 12.

2. AUSNAHMEN ZUR DOPPELBERUFSTHEORIE

Zugeständnisse werden vom BGH¹⁷ nur insoweit eingeräumt, als Syndikusmandate für den Nachweis von Praxisfällen gem. § 5 FAO zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden. Weiterhin ist mit § 1, § 3 UWG vereinbar, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ im geschäftlichen, nicht anwaltlichen Bereich als Angestellter eines Unternehmens zu führen.¹⁸ Anwälten in Anstellungsverhältnissen steht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 SGB VI ein Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu; Tätigkeiten von Syndici werden als anwaltlich anerkannt, wenn sie rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd sind.¹⁹

III. RESÜMEE FÜR DIE AUSLEGUNG DES BERUFS AUSÜBUNGSVERBOTS NACH § 46 ABS. 2 NR. 1 BRAO

Insbesondere die Anerkennung der Praxisfälle von Syndikusanwältinnen nach § 5 FAO wird damit gerechtfertigt, dass der Einfluss des Dienstberechtigten bzw. Arbeitgebers nur eine untergeordnete Rolle spielt.²⁰ Diese Begründung lässt sich auf die Auslegung des Tätigkeitsverbotes nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO übertragen.

1. KEINE INTERESSENGERECHTE PROBLEMLÖSUNG NACH DER ALLGEMEINEN JURISTISCHEN METHODENLEHRE

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO normiert nach seinem klaren Wortlaut zwar das Tätigkeitsverbot, dass ein Anwalt, der „in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis“ rechtsbesorgend befasst war, nach Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses in gleicher Angelegenheit als freier Anwalt nicht mehr forensisch tätig sein darf. Ein Umkehrschluss zur Parallelvorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO untermauert diese Auslegung. Sie erlaubt nämlich explizit die Fortsetzung der forensischen Interessenvertretung als freiberuflicher Rechtsanwalt in einer Angelegenheit, in der er zuvor als Angestellter nichtanwaltlich tätig war,²¹ weil von ihm eine geringere Missbrauchsgefahr ausgehe.²² Historisch gesehen hatte der Gesetzgeber

¹⁷ BGH v. 4.11.2009 – AnwZ (B) 16/09, s. Fn. 7; vgl. Plitt/Stütze, NJW 2011, 2556 (2557) zur „Aufweichung“ der Doppelberufstheorie.

¹⁸ OLG Nürnberg v. 8.6.1993 – 3 U 1075/93, AnwBl. 1994, 419 = BRAK-Mitt. 1995, 85 = NJW 1994, 2301, Rdnr. 23; Böhnlein, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 46, Rdnr. 13.

¹⁹ BayLSG v. 7.4.2004 – L 13 RA 45/03, juris, Rdnr. 19; HessLSG v. 20.1.2010 – L 8 KR 189/08, juris; SG Köln v. 15.12.2011 – S 31 R 865/10, BeckRS 2012, 66002; Merkblatt „Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit“ zum Formular „Befreiung“ § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (RAe) – Stand: 10/05“ der Deutschen Rentenversicherung; vgl. Huff, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, BRAO § 46, Rdnr. 32; Kury, s. Fn. 2 (5); Plitt/Stütze, s. Fn. 17.

²⁰ Vgl. BGH v. 13.1.2003 – AnwZ (B) 25/02, s. Fn. 5.

²¹ Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, Rdnr. 23; Kilian, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 45, Rdnr. 40; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 46, Rdnr. 35.

²² Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, Rdnr. 23; Kilian, Henssler/Prütting, s. Fn. 21.

diese Unterscheidung seinerzeit bewusst gewollt.²³ Andererseits kommt selbst einem klaren Gesetzeswortlaut nach der allgemeinen juristischen Methodenlehre nur indizielle Bedeutung zu.²⁴ Zudem wurde in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis, dass mit diesen Normen „nicht alle im Berufsrecht der Rechtsanwälte anstehenden Probleme ausgeräumt werden“,²⁵ der Weg für eine künftige Rechtsfortbildung zu § 46 Abs. 2 BRAO geebnet.²⁶

Nach ihrer ratio legis sollen beide Verbotsvorschriften Interessenskollisionen vermeiden, dadurch die anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität (§ 1, § 3 Abs. 1 BRAO) gewährleisten und so das Vertrauen der Allgemeinheit in eine funktionierende Rechtspflege schützen.²⁷ Der Anwalt soll sich am Recht und nicht an den Unternehmenszielen seines ehemaligen Arbeitgebers orientieren. Insofern spricht auch nach der teleologischen Interpretation des § 46 Abs. 2 BRAO vieles für ein Tätigkeitsverbot des Rechtsanwalts, der vorher als angestellter Syndikusanwalt mit derselben Angelegenheit schon befasst war.

2. VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG DES TATBESTANDSMERKMALS „IN EINEM STÄNDIGEN DIENST- ODER ÄHNLICHEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS“

a) VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN GEGEN DIE DOPPELBERUFSTHEORIE

Bei uneingeschränkter Anwendung würde das Tätigkeitsverbot des § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO die in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigen. Anwaltliche Tätigkeiten in Beschäftigungsverhältnissen gehören jedenfalls heute zum Kernbereich des eigentlichen anwaltlichen Tätigkeitsfeldes. Denn für das anwaltliche Berufsbild ist charakteristisch, dass es sich in den außergerichtlichen Bereich verlagert hat und nur noch zu 30 % forensischer Natur ist.²⁸ Anwälte nehmen verstärkt außerdisziplinäre Haupt- oder Zweitberufe an, u.a. in klein- und mittelständischen Betrieben.²⁹ Dort ist der oft einzige Jurist i.d.R. sowohl rechtsbesorgend als auch kaufmännisch bzw. erwerbswirtschaftlich tätig. Außerdem sind kauf-

männische Angelegenheiten ohnehin stets mit juristischen Fragen verbunden.³⁰ Allein deshalb erscheint die Doppelberufstheorie mit ihrer Funktionstrennung nicht mehr zeitgemäß.³¹ Ein Vergleich zu dem faktischen Abhängigkeitsverhältnis von in Kanzleien angestellten Anwälten unterstreicht dies. Während Syndikusanwälte in praxi ihre Position infolge ihres arbeitsrechtlichen Sozialschutzes selbstbewusst vertreten, das Direktionsrecht im Hinblick auf eine anwaltlich juristische Tätigkeit in Anstellungsverträgen teilweise sogar explizit eingeschränkt wird,³² ist das Verhältnis angestellter Rechtsanwälte zu ihrem Arbeitgeber und zu ihren Mandanten von einer extrem kundenorientierten Abhängigkeit geprägt, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.³³ Deren berufsrechtliche Anerkennung steht hingegen außer Frage (vgl. § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO, § 26 BORA).³⁴ In der Literatur³⁵ wird § 46 BRAO deshalb wegen Verletzung der Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, daneben auch wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und infolge des fehlenden Bestimmtheiterfordernisses (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 GG)³⁶ für verfassungswidrig sowie wegen Verletzung des Art. 49 EG-Vertrag für europarechtswidrig gehalten.

b) SICHERUNG DER ANWALTlichen UNABHÄNGIGKEIT ALS GRUNDRECHTSSCHRANKE I.S.V. ART. 12 ABS. 1 SATZ 2 GG

Die Schranke für diese Berufsausübungsbeschränkung muss in ausreichenden Gründen des Gemeinwohls liegen. Dafür kommt in concreto nur die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 1, § 3, § 43a Abs. 1 BRAO) in Betracht.³⁷ Dem Tätigkeitsverbot des § 46 Abs. 2 BRAO kommt allerdings schon per se eine sehr weitreichende Wirkung und Tragweite zu.³⁸ Die oben beschriebenen Strukturveränderungen verleihen der Grundrechtsverletzung im Verhältnis zum Postulat der anwaltlichen Unabhängigkeit als rechtfertigenden Grund mittlerweile zusätzliches Gewicht. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Tatbestandsmerkmal „in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis“ i.S.v. § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO verfas-

²³ BT-Drucks. 12/7656, S. 49; OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, AnwBl. 2009, 452 = BRAK-Mitt. 2009, 190, Rdnr. 26.

²⁴ Jarass, Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Einl., Rdnr. 7, Art. 20, Rdnr. 34; Kramer, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2010, Rdnr. 57, 78; Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 4. Aufl. 2008, § 5 Abs. 1 Satz 2.

²⁵ BT-Drucks. 12/4993, S. 22; BT-Drucks. 12/7656, S. 46 f.

²⁶ Anhaltspunkte für die teleologische Interpretationsfähigkeit finden sich auch in der zugehörigen Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 12/7656, S. 49.

²⁷ BR-Drucks. 93/93, S. 66, 88 f.; BT-Drucks. 12/4993, S. 23, 29 f.; BT-Drucks. 12/7656, S. 49; BVerfG v. 5.11.2001 – 1 BvR 1523/00, AnwBl. 2002, 182 = MDR 2002, 359 = NJW 2002, 503, Rdnr. 10; BGH v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 37/05, AnwBl. 2006, 354 = BGHZ 166, 299 = BRAK-Mitt. 2006, 134 = DB 2006, 946 = DStR 2006, 2056 = NJW 2006, 1516, Rdnr. 11; OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 26; Huff, Gaier/Wolf/Göcken, s. Fn. 19, Rdnr. 8; Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums, BRAK-Mitt. 2011, 58 (59).

²⁸ Koch, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 1, Rdnr. 49.

²⁹ BVerfG v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85, s. Fn. 12, Rdnr. 102; Hettinger, MünchRAK-Mit 2/2012, 14 (15); Huff, KammerForum 2/2012, 52 (53), wonach 26 % aller im Kammerbezirk Köln neu zugelassenen Anwälte als Syndikusanwälte tätig sind; Kleine-Cosack, DB 2011, 2589; Mann, s. Fn. 3; Offermann-Burckart, s. Fn. 3.

³⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 30, zum RDG; Bormann, Gaier/Wolf/Göcken, s. Fn. 19, § 45, Rdnr. 37; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 31.

³¹ In BR-Drucks. 93/93, S. 87, wurde diese Problematik erkannt.

³² Vgl. Offermann-Burckart, s. Fn. 3 (781).

³³ Huff, Gaier/Wolf/Göcken, s. Fn. 19, § 46, Rdnr. 19; vgl. AGH Bremen v. 10.10.2001 – 1 AGH 6/00, s. Fn. 3, Rdnr. 27; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 1, Rdnr. 16; Offermann-Burckart, s. Fn. 3 (781); Redeker, NJW 2004, 889 (890); vgl. AGH Bremen v. 10.10.2001 – 1 AGH 6/00, s. Fn. 3, Rdnr. 27.

³⁴ Koch, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 2, Rdnr. 18.

³⁵ Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 9 und § 46, Rdnr. 5, 36.

³⁶ Vgl. OLG Koblenz v. 29.11.2006 – 1 U 44/06, s. Fn. 10, Rdnr. 30; Hartung, Hartung, s. Fn. 3, Rdnr. 47 f., 51; Huff, Gaier/Wolf/Göcken, s. Fn. 19, § 46, Rdnr. 19, 27; Kleine-Cosack, s. Fn. 3 (469).

³⁷ BVerfG v. 5.11.2001 – 1 BvR 1523/00, s. Fn. 27, Rdnr. 13; BVerfG v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85, s. Fn. 12, Rdnr. 128; BGH v. 25.2.1999 – IX ZR 384/97, s. Fn. 6, Rdnr. 20, 25, 29 f.; LG Köln v. 12.1.2012 – 91 O 77/11, BeckRS 2012, 02345 – Anm. II. 3; Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, Rdnr. 11; Hartung, Hartung, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 4 und § 46, Rdnr. 6, 47; § 46, Rdnr. 12; Kleine-Cosack, NJW 1994, 2249 (2254).

³⁸ Vgl. BGH v. 21.10.2010 – IX ZR 48/10, AnwBl. 2011, 65 = BRAK-Mitt. 2011, 38 = DB 2010, 2612 = MDR 2010, 1495 = NJW 2011, 373 = WM 2010, 2374, Rdnr. 11.

sungskonform in dem Sinne ausgelegt, dass von dem Beschäftigungsverhältnis die Gefahr ausgehen muss, dass der vormalige Dienstberechtigte bzw. Arbeitgeber auf die ausgeübte anwaltliche Tätigkeit Einfluss nehmen kann.³⁹ Darüber sind sich alle einig.

Kontrovers diskutiert wird indes die alles entscheidende Frage, wo die Grenze für diese Gefährdung zu ziehen ist. Soll nach wie vor der freie, vorwiegend forensisch tätige Anwalt Leitbild für die anwaltliche Unabhängigkeit sein,⁴⁰ bleibt die Kompromissbereitschaft verhalten. Hier gilt, jede abstrakte Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit zu verhüten. Doch diese Argumentation wäre zu einseitig. Sie ist nicht stimmig. Die Doppelberufstheorie rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung von frei praktizierendem und Syndikusanwalt i.W. mit dem Recht, Einfluss auf den abhängig Beschäftigten nehmen zu können, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit tatsächlich Einfluss genommen wird. Geht es aber darum, ob ein Rechtsanwalt nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses als Syndikusanwalt seinen Arbeitgeber/Dienstberechtigten in gleicher Angelegenheit nun als freier Anwalt vertreten darf, tritt plötzlich die umgekehrte, jetzt aber rein tatsachenbezogene Argumentation zur Vermeidung einer Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit zum Vorschein. Es kommt nicht mehr auf arbeitsvertragliche Beziehungen, sondern allein darauf an, dass die anwaltliche Unabhängigkeit nach einem beendeten Beschäftigungsverhältnis rein faktisch beeinträchtigt werden könnte.

Dieser Argumentationswechsel unterstellt, dass ein Syndikusanwalt nicht über die erforderliche Charakterstärke verfüge, sich von den Bindungen seines ehemaligen Arbeitgebers zu befreien,⁴¹ eine durch nichts begründete Hypothese. Im Gegenteil, ein Rechtsanwalt wird alles tun, um zu vermeiden, sich wegen einer Beeinflussung durch seinen vormaligen Arbeitgeber einer Anwaltschaft auszusetzen.⁴²

Des Weiteren dürfte bei dieser Gesamtabwägung die „Grenze der Zumutbarkeit“ nicht gewahrt sein.⁴³ Denn die Doppelberufstheorie basiert auf der überkommenen, nicht empirisch festgestellten Annahme eines von freier Selbstbestimmung geprägten Bildes des klassischen Rechtsanwalts.⁴⁴ Sie berücksichtigt in keiner Weise die zwischenzeitlich eingetretenen Strukturveränderungen.⁴⁵

Schließlich gibt es keinen sachlichen Grund für eine derart typisierte und generalisierte Argumentationsweise. Die anwaltliche Unabhängigkeit wird nämlich nur in geringem Maße tangiert, weil der Anwalt dieselben Interessen desselben Mandanten lediglich in anderer Funktion weiter vertritt. Damit fehlt es an der Verletzung des, in diesem Zusammenhang oft zitierten Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA).⁴⁶ Der Syndikusanwalt erfährt durch diese undifferenzierte Betrachtungsweise eine nicht zu rechtfertigende Sonderbelastung.⁴⁷ Im Verhältnis des angestellten Rechtsanwalts zum erwerbstätig angestellten Juristen (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO) werden nämlich identischen Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit unterschiedliche Gewichte beigemessen.⁴⁸

Vor diesem Hintergrund ist eine so weitgehende Typisierung zur Rechtfertigung einer Grundrechtsschranke i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unverhältnismäßig. Von einer Generalisierung aber gänzlich abzusehen, würde wiederum bedeuten, dass ein Tätigkeitsverbot ausschließlich bei Nachweis konkreter Gefährdungen ausgesprochen werden darf.⁴⁹ Dieses Extrem wäre nicht mit der gebotenen Präventivwirkung der Verbotsvorschrift für einen effektiven Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit in Einklang zu bringen.⁵⁰

c) DER FORMALJURISTISCHE ANSATZ DES EUGH ALS VERMITTELNDES LÖSUNGSMODELL

Wird an der Doppelberufstheorie festgehalten, so muss die Lösung in einem einheitlichen Maßstab für die Feststellung einer abstrakten Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit liegen. Nur so wird der Bedeutung anwaltlicher Tätigkeiten von Syndikusanwälten und damit der Verhältnismäßigkeit für die verfassungskonforme Auslegung des § 46 BRAO Rechnung getragen. Als Leitlinie mag die Begründung des EuGH dienen.⁵¹ Der EuGH rechtfertigt seine Rspr. zwar mit dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit durch Einhaltung berufsständischer Pflichten. Doch die Unterscheidung, ob es sich um eine unabhängige anwaltliche Tätigkeit handelt oder nicht, vollzieht er im Wesentlichen rein formaljuristisch am Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Art und Umfang eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses bleiben von nachrangiger Bedeutung. Allein abstrakt vertragsrechtliche Einflussmöglichkeiten entscheiden darüber, ob ein Syndikusanwalt in seinem Beschäftigungsverhältnis anwaltlich frei tätig ist.

³⁹ BVerfG v. 5.11.2001 – 1 BvR 1523/00, s. Fn. 27, LS 2 und Rdnr. 10, 17; BGH v. 25.2.1999 – IX ZR 384/97, s. Fn. 6, Rdnr. 31 f.; OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, LS und Rdnr. 30; LG Köln v. 12.1.2012 – 91 O 77/11, s. Fn. 37, Anm. II. 3; Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, Rdnr. 24; Henssler, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 46, Rdnr. 9; Huff, Gaier/Wolf/Göcken, s. Fn. 19, § 46, Rdnr. 19; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 9 und § 46, Rdnr. 5, 36.

⁴⁰ BGH v. 25.2.1999 – IX ZR 384/97, s. Fn. 6, Rdnr. 29 ff.; Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, Rdnr. 26.

⁴¹ Vgl. OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 26, 30, wonach jedenfalls nach mehr als 3 Jahren seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Gefahr einer Beeinflussung mehr bestehe.

⁴² OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 30.

⁴³ Vgl. OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 30; Jarass, Jarass/Pieroth, s. Fn. 24, Art. 12, Rdnr. 44.

⁴⁴ Vgl. Koch, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 1, Rdnr. 49.

⁴⁵ Offermann-Burckart, s. Fn. 3 (781).

⁴⁶ Vgl. Hartung, Hartung, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 3.

⁴⁷ Huff, s. Fn. 3; Prosegga, MDR 2003, 609 (611); Hartung, Hartung, s. Fn. 3, § 46, Rdnr. 36; Kleine-Cosack, s. Fn. 3 (469), ders., s. Fn. 3, § 46, Rdnr. 9, 17; Pankau, DB 2008, 2295 (2296) und Redeker, s. Fn. 33, vermuten eher einen Konkurrenzschutz für freie Rechtsanwälte.

⁴⁸ Vgl. OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 26, 30; Jarass, Jarass/Pieroth, s. Fn. 24, Art. 12, Rdnr. 51.

⁴⁹ So aber Henssler, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 46, Rdnr. 9; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 46, Rdnr. 7, 10, 13.

⁵⁰ Bartosch-Koch, AnwBl. 2010, 237 (240).

⁵¹ EuGH v. 6.9.2012 – C-422/11 u.a. (Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej), s. Fn. 8.

Im Umkehrschluss fehlt es an einer abstrakten Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit, wenn von dem Beschäftigungsverhältnis keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten (mehr) ausgehen (arg. e § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO),⁵² wenn es also beendet ist. Selbst ein noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis (vgl. § 46 Abs. 1 BRAO) strahlt keine abstrakte Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit aus, wenn eine Einflussnahme des Arbeitgebers auf die juristische Tätigkeit des Syndikusanwalts vertraglich ausgeschlossen ist. Der Verdacht eines in diesem Fall denkbaren Gestaltungsmissbrauchs müsste dadurch ausgeräumt sein, dass der Geschäftsablauf eines Syndikusanwalts nach seinem äußeren Erscheinungsbild im Wesentlichen dem eines selbstständigen Rechtsanwalts entspricht. Neben abgetrennten, abschließbaren Büroräumen oder wenigstens nur dem Syndikusanwalt zugänglichen Aktenschränken, einer von der Geschäftsleitung unkontrollierten Korrespondenz und einem eigenen E-Mail-Server⁵³ muss dem Syndikusanwalt für seinen Aufgaben- und Verantwortungsbereich eine von der Geschäftsleitung autonome Vertretungsvollmacht eingeräumt sein, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Rein faktische Beeinflussungen, die für eine konkrete Gefahr sprechen, bleiben auch hier zunächst unberücksichtigt.

Wird in diesen Fällen allerdings der Nachweis geführt, dass der Dienstberechtigte/Arbeitgeber die Tätigkeit seines Syndikusanwalts tatsächlich beeinflusst, ist sie nach § 46 BRAO verboten.⁵⁴ Der Effekt dieses Lösungsmodells ist eine Beweislastumkehr für den Nachweis einer konkreten Gefährdung. Auf diese Weise wird die Berufsausübungsfreiheit für Syndikusanwälte bei der

Güterabwägung für die Verhältnismäßigkeit i.e.S. angemessen berücksichtigt.

IV. FAZIT

Die Rechtsanwaltschaft braucht rechtspolitisch gewiss eine, ihren gewandelten Bedürfnissen angepasste moderne Berufsordnung, um den Anforderungen der Wirtschaft im internationalen Vergleich Rechnung tragen zu können. Sicherlich könnten auch empirische Untersuchungen einen repräsentativen Einblick in die aktuelle Anwaltslandschaft mit ihren Tätigkeitsprofilen geben und somit Annahmen einer der Meinungsrichtungen entkräften. Bis dahin dürfte es schwer fallen, die h.M. zu einer Abkehr von ihrer Doppelberufstheorie zu bewegen. Nach dem formaljuristischen Verständnis des EuGH führt die Doppelberufstheorie jedenfalls für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet, zu durchaus interessensgerechten Ergebnissen. Für die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit eines freien Rechtsanwalts und der eines Syndikusanwalts kommt es für ihn primär nur auf die rein vertragsrechtliche Einflussmöglichkeit des (vormaligen) Dienstberechtigten bzw. Arbeitgebers an.

Bei konsequenter einheitlicher Anwendung dieses Abgrenzungsmaßstabs ist das Tätigkeitsverbot des § 46 BRAO verfassungskonform restriktiv dahingehend auszulegen, dass von dem Beschäftigungsverhältnis keine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit ausgeht, solange ein Dritter auf die anwaltliche Tätigkeit von Syndikusanwälten rein rechtlich keinen Einfluss nehmen kann. Diese Unabhängigkeit trifft im Regelfall für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu. Sie ist aber auch dann zu vermuten, wenn eine Einflussnahme auf die anwaltlichen Tätigkeiten eines Syndikusanwalts dienst- oder arbeitsvertraglich ausgeschlossen ist und darin kein Gestaltungsmissbrauch gesehen werden kann. In diesen Fällen müsste eine konkrete Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit nachgewiesen werden, um das Tatbestandsmerkmal eines „ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses“ i.S.v. § 46 BRAO noch zu erfüllen.

⁵² BR-Drucks. 93/93, S. 88; BVerfG v. 5.11.2001 – 1 BvR 1523/00, s. Fn. 27, Rdnr. 17 ff.; OLG Frankfurt v. 16.4.2009 – 2 U 243/08, s. Fn. 23, Rdnr. 26, 30; OLG Koblenz v. 29.11.2006 – 1 U 44/06, s. Fn. 10, LS 2 und Rdnr. 32; Böhnlein, Feuerich/Weyland, s. Fn. 18, § 46, Rdnr. 26; Hartung, Hartung, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 45.

⁵³ Vgl. Kury, s. Fn. 2 (5), zu Bedingungen für eine mögliche Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts und des Beschlagnahmeverbotes auf Synikusanwälte.

⁵⁴ Vgl. BVerfG v. 5.11.2001 – 1 BvR 1523/00, s. Fn. 27, Rdnr. 10; OLG Koblenz v. 29.11.2006 – 1 U 44/06, s. Fn. 10, LS 2 und Rdnr. 30; Kleine-Cosack, s. Fn. 3, § 45, Rdnr. 9, 28; Kilian, Henssler/Prütting, s. Fn. 21, § 45, Rdnr. 1a.

BEFREIUNG NACH § 6 SGB VI INFOLGE TÄTIGKEITSWECHSEL

RECHTSANWALT JAN HORN, BERLIN*

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen v. 31.10.2012 das oftmals als „Magna Charta“¹ der berufsständischen Versorgung bezeichnete Befreiungsrecht der verkammerten Freien Berufe von der ge-

setzlichen Rentenversicherungspflicht, das infolge der großen Rentenreform von 1957 und dem Verweis der Freiberufler „vom Tisch der Solidarität in der Rentenversicherung“² auf solidarische Hilfe zur Selbsthilfe im früheren § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz

* Der Autor ist Referent der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

¹ Reusch, rv 1987, S. 169.

² Butzer, Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 16, Rdnr. 6f.; Hartmann/Horn, HKAKM, Rdnr. 2 (Stand: 41. EG, April 2012), Reusch, rv 1987, S. 169.

(AVG) verankert wurde (und keineswegs ein Privileg darstellt),³ grundsätzlich umgestaltet. Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit der Entscheidung auseinander, die insbesondere die Frage der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beim Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitswechsel behandelt.

I. DIE GRUNDAUSSAGE DES BSG

Die Entscheidungen des BSG lassen sich in zwei Kernaussagen zusammenfassen:

I. Die Rechtswirkung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 231 SGB VI ist i.S.v. § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis wegen einer einheitlichen und wortgetreuen Auslegung des Begriffes „Beschäftigung“ i.S.v. § 7 SGB IV beschränkt.

II. Die Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit ist kein eigenständiger Befreiungstatbestand, sondern setzt aufgrund des Wortlauts der Vorschrift („erstreckt sich“) stets eine berufsgruppenspezifische Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraus.

II. DIE RECHTSWIRKUNG DER BEFREIUNG

Bislang war es so, dass eine einmal nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund für jede Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt⁴ fortwirkte. Diese von der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit Inkrafttreten des SGB VI im Zuge des Rentenreformgesetzes 1992 eingeführte Verwaltungspraxis hatte die BfA der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) mit Schreiben v. 24.8.1992 ausdrücklich bestätigt – Befreiungen von der Versicherungspflicht sollten danach für die jeweilige berufsgruppenspezifische Tätigkeit weiter gelten können.

Aus der Aussage, dass die Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit beschränkt sei, leitet das Bundessozialgericht⁵ jedoch die Unzulässigkeit der bisherigen Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Tragender Grund hierfür ist ein sehr enges – und keinesfalls zwingendes – Wortlautverständnis des Begriffes „Beschäftigung“. Das BSG interpretiert diesen Rechtsbegriff gleichlautend mit dem Inhalt von § 7 SGB IV und kommt daher zu dem Ergebnis, dass wegen § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI die jeweilige Befreiung auf das konkret ausgeübte Beschäftigungsver-

hältnis beschränkt sein müsse. Das BSG möchte einer einmal ausgesprochenen Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI damit nur solange eine Rechtswirkung zusprechen, wie der Rechtsanwalt seine Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, noch ausübt. Mit anderen Worten muss bei jedem Arbeitgeberwechsel zukünftig ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Die Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI von drei Monaten wirkt dabei konstitutiv. Hält der Rechtsanwalt diese Frist nicht ein, kann eine Befreiung erst ab Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Dieses Befreiungsverfahren entspricht demjenigen Prüfungsansatz, den die Deutsche Rentenversicherung Bund seit einiger Zeit bereits bei den Syndikusanwälten verfolgt. Sie hatte hier argumentiert, dass auf diese Weise die rechtzeitige Stellung von Befreiungsanträgen erreicht werde, was spätere (umständliche) Beitragsrückforderungen überflüssig mache und die Arbeit des Betriebsprüfers erheblich erleichtere, da dieser nur noch zu prüfen brauche, ob eine Befreiung für die jeweils ausgeübte Beschäftigung bereits vorliege⁶. Im Lichte der Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 wird nunmehr allerdings die Durchführung einer Vielzahl von zusätzlichen Befreiungsverfahren auch in materiell rechtlich völlig unzweifelhaften Fallgestaltungen, die regelmäßig zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI führen (z.B. im Falle des in einer Anwaltskanzlei angestellten Rechtsanwalts), notwendig werden. Die Ansicht des BSG⁷, dass die neue Befreiungspraxis zu keinem bürokratischen Monstrum werde, kann von daher bezweifelt werden.

Auch bei der Behandlung von Altfällen nach § 231 SGB VI verfolgt das Gericht einen zu § 6 SGB VI gleichlautenden Prüfungsansatz. § 231 SGB VI knüpfe für die fortdauernde Wirkung einer früheren Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an die konkrete Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit an und fordere „eine Identität“ der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit, die während der ursprünglichen Befreiung von der Versicherungspflicht verrichtet wurde, indem die Fortwirkung einer vor dem 1.1.1992 erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht nur hinsichtlich „derselben“ Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit möglich sei.⁸ Damit spielt es zukünftig auch keine Rolle mehr, welcher Tenor einem möglicherweise anders lautenden Altbefreiungsbescheid zugrunde liegt, da dessen Rechtswirkungen ebenso auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt sind, für die der Befreiungsbescheid einmal ausgesprochen worden ist. Die immer wieder aufflammende Diskussion, inwieweit Altbefreiungen, die noch auf der Basis des früheren § 7 Abs. 2 AVG und nach der vom BSG bestätigten Rechtsauffassung im

³ Vgl. Härtel, Altersversorgung Modell Schweiz?, Wirtschaftsdienst 2003, S. 4.

⁴ Soweit im vorliegenden Beitrag die berufsbezogene Bezeichnung „Rechtsanwalt“ verwendet wird, bezieht sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

⁵ BSG, 31.10.2012 – B 12 R 3/11 R, B 12 R 5/10 R.

⁶ Vgl. Horn, AnwBl. 2011, 755, 756.

⁷ BSG, 31.10.2012 – B 12 R 5/10 R, Rdnr. 32.

⁸ BSG, 31.10.2012 – B 12 R 5/10 R, Rdnr. 20.

Sinne einer „personenbezogenen Befreiung“⁹ ausgesprochen worden sind, rechtlich anders behandelt werden müssen als „tätigkeitsbezogene Befreiungen“, hat das Gericht damit ein für alle Mal beendet.

Das BSG hat im Ergebnis eine 20 Jahre andauernde Verwaltungspraxis, nach der Rechtsanwälte nicht bei jedem Tätigkeitswechsel einen erneuten Befreiungsantrag zu stellen brauchten, solange eine einmal erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter ihrer Berufsbezeichnung fortwirkte (bis zum 31.10.2012 wurde diese Rechtsauskunft seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund regelhaft erteilt), umfassend beseitigt. Für Rechtsanwälte, die im Lichte der Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 damit über keine aktuell wirksame Befreiung für die von ihnen zuletzt ausgeübte Beschäftigung mehr verfügen, stellt sich angesichts dieser langjährig geübten Verwaltungspraxis die Frage nach Bestands- und Vertrauensschutz.

Bei der Behandlung von Altfällen muss nach Auffassung von ABV Rechtsfrieden eintreten, solange (wie nach bisheriger Rechtslage) die materiellen Befreiungsvoraussetzungen rückwirkend gegeben sind, also eine berufsgruppenspezifische Tätigkeit i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgeübt wurde. Allein wegen des Fehlens eines Befreiungsantrages für die zuletzt ausgeübte Beschäftigung darf deshalb auch keine Rückforderung von Sozialversicherungsbeiträgen betrieben werden; eine „ex-ante“ Betrachtungsweise des neuen Verfahrensrechts verbietet sich schon aus grundrechtlichen Verbürgungen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in diesem Zusammenhang bereits signalisiert, dass Rechtsanwälte, die bei anwaltlichen Arbeitgebern tätig sind und ihre derzeitige Beschäftigung vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, neue Befreiungsanträge erst beim nächsten Wechsel ihrer Beschäftigung zu stellen brauchen. Auf Wunsch können Anträge zur Klarstellung auch für die aktuell ausgeübte Beschäftigung gestellt werden. Für bereits beendete Beschäftigungen werden für diesen Personenkreis keine Befreiungsbescheide mehr erteilt.¹⁰

Probleme entstehen auch dort, wo bislang der sozialversicherungsrechtliche Status einer Tätigkeit nicht hinreichend geklärt ist. Kommt eine Betriebsprüfung etwa zu dem Ergebnis, dass ein Sozietäts-Rechtsanwalt eine scheinselfständige Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI ausübt und damit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, kann er nicht mehr – wie bisher – auf die Erstreckungsoption der Altbefreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI setzen. Vielmehr muss er einen neuen Befreiungsantrag stellen, mit der Konsequenz, dass die Befreiung erst ab Antragstellung gilt und rückwirkend nicht mehr erteilt werden kann. Von daher ist zukünftig dringend

anzuraten, in Zweifelsfällen unverzüglich nach Aufnahme einer „selbstständigen“ anwaltlichen Tätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu durchlaufen. Nach Ablauf der Frist von 1 Monat (§ 7a Abs. 6 SGB IV) sollte jedes Anfrageverfahren eines Rechtsanwalts hilfsweise mit einem Befreiungsantrag verbunden werden, für den Fall, dass durch die Statusfeststellung eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Tätigkeit festgestellt wird, um die Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI in jedem Falle zu wahren.

III. § 6 ABS. 5 SATZ 2 SGB VI KEIN EIGENSTÄNDLICHER BEFREIUNGSTATBESTAND

1. STRENGE WORTLAUT AUSLEGUNG

Sehr grundlegend sind auch die Ausführungen des Bundessozialgerichts¹¹ zur Bedeutung des Befreiungstatbestands des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für zeitlich befristete berufs fremde Tätigkeiten. Diesen lag eine Fallgestaltung zugrunde, bei der ein Steuerberater für die Zeit der Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes seine Zulassung zurückgegeben hatte und eine Nebentätigkeit zeitlich befristeter Natur auf 400 Euro Basis ausübte, für die er (nach früherer Rechtslage) auf seine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI verzichtet hatte. Der Kläger war der Auffassung, dass es für eine derartige Tätigkeit einer Kammerpflichtmitgliedschaft nicht mehr bedürfe. Schließlich habe er nach Absolvierung des Referendardienstes seine steuerberatende Tätigkeit in der Praxis seines Vaters erneut aufgenommen, weswegen eine einheitliche Zuordnung seiner Versicherungszeiten infolge der koordinierenden Funktion des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von Nöten sei.

Das BSG ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. Es hat sich an einer strengen Wortlautauslegung des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI orientiert, der insoweit kein eigenständiger Befreiungstatbestand sei, als er aufgrund seiner Formulierung („erstreckt sich“) regelmäßig eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraussetze. Bei Ausübung einer zeitlich befristeten berufs fremden Tätigkeit sei von daher auch die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer weiterhin originäre Befreiungsvoraussetzung. Mit diesem Richterspruch wurde eine seit etwa zwei Jahren veränderte Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Auslegung des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI bestätigt. Zukünftig können Rechtsanwälte, die noch über keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügen, für berufs fremde Tätigkeiten keine Befreiung über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mehr erhalten.

Für Rechtsanwälte, die zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn z.B. an einem rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl tätig sind, um einen akademischen Grad zu erlangen,

⁹ Ob es eine derartige „personenbezogene Befreiung“ jemals gegeben hat, kann bezweifelt werden, denn dem Sozialrecht wohnt regelmäßig der Anknüpfungspunkt der Beschäftigung inne (vgl. etwa § 4, § 5, § 7 SGB IV).

¹⁰ Quelle <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>; Suchpfad: Presse, Aktuelles aus der Rechtsprechung, BSG, Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung.

¹¹ BSG, 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R.

der im späteren Umfeld der Freien Berufe nutzbar gemacht werden kann, wird es von daher wichtig sein, herauszuarbeiten, dass die jeweilige Tätigkeit berufsbezogen i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgeübt wird (z.B. aufgrund Mitarbeit an einem Institut für Anwaltsrecht oder in der Fachanwaltsausbildung) und dieser Befreiungstatbestand auch für zeitlich befristete Tätigkeiten Anwendung finden kann. Der Rechtsanwalt sollte dazu eine Stellen- und Funktionsbeschreibung entwerfen. Befreiungen von Assistenten eines Bundestagsabgeordneten dürfen zukünftig nicht mehr ausgesprochen werden, wenn nicht bereits eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorgelegen hat, da die Tätigkeit regelmäßig berufs fremder Natur ist und daher nur über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI befreit werden kann.

Auch selbstständige Rechtsanwälte verfügen wegen ihrer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung typischerweise über keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Wenn diese eine zusätzliche Tätigkeit aufnehmen, welche die Deutsche Rentenversicherung Bund als berufs fremd klassifiziert, könnte eine Befreiung über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ebenfalls nicht mehr möglich sein. Dass das BSG in dieser speziellen, bislang abschließend nicht geklärten Fallkonstellation durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen könnte, zeigt allerdings eine im vergangenen Jahr ergangene Entscheidung des SG Münster,¹² nach der für die Dozententätigkeit eines selbstständigen Rechtsanwalts an einer Universität die Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI gegeben sein sollten. Das SG Münster kam unter Berücksichtigung des Art. 12 GG und insbesondere des Art. 3 Abs. 1 GG im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu diesem Ergebnis.

Soweit eine Dozententätigkeit im anwaltlichen¹³ Umfeld ausgeübt wird, kann darüber hinaus eine Befreiung über § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgesprochen werden. Auch das SG Münster hatte in seinen Entscheidungsgründen einen ähnlichen Ansatz verfolgt, indem es aus dem Befreiungsmerkmal der „Rechtsvermittlung“ für Syndikusanwälte heraus die Dozententätigkeit eines selbstständigen Rechtsanwalts als berufsgruppenspezifisch zu definieren versuchte.

Auf den Überlegungen des BSG basierend, die bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 31.10.2012 waren, gab es seit Jahresbeginn einen nochmals verengenden Bescheidungsansatz der Deutschen Rentenversicherung Bund, nach dem eine Erstreckung der Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI grundsätzlich nicht mehr möglich sein sollte, solange nicht für eine parallel ausgeübte anwaltliche Tätigkeit eine Befreiung

von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorlag. Befreiungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI wären damit nur noch für Nebentätigkeiten (neben dem anwaltlichen Kammerberuf) denkbar gewesen.

Das Bundessozialgericht hat einer derartigen Rechtsauffassung unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung eine Absage erteilt. Es entspricht nämlich dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers¹⁴ – der mit der Schaffung des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit eröffnen wollte, dass Freiberufler in ihrem berufsständischen Versorgungssystem versichert bleiben können –, dass die Ausübung einer zeitlich befristeten berufs fremden Tätigkeit gerade der Überbrückung einer Lücke in der Erwerbsbiografie z.B. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit dienen soll. Das BSG stellt insoweit klar, dass die Unterbrechung einer kammerpflichtigen Erwerbstätigkeit („Hauptbeschäftigung“) durch eine berufs fremde, zeitlich befristete Tätigkeit gerade der vom Gesetzgeber intendierte Regelfall der Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist¹⁵. Dass darüber hinaus eine zeitlich befristete berufs fremde Tätigkeit, die als Nebentätigkeit neben dem Kammerberuf ausgeübt wird, über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI zu befreien ist, steht nach ganz überwiegender Auffassung in der Literatur¹⁶ außer Zweifel.

2. PFLICHTMITGLIEDSCHAFT IN BERUFSSTÄNDISCHER KAMMER UND VERSORGUNGSWERK ALS ORIGINÄRE BEFREIUNGSVORAUSSETZUNG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a) SGB VI besteht ein Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur dann, soweit am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem 1.1.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat. Dieser Nachweis bereitet dem angestellten Rechtsanwalt in aller Regel wenige Schwierigkeiten. Zusätzlich muss aber auch Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestehen. Dies geschieht dadurch, dass das Antragsformular nach Ausfüllung und Unterschrift beim Versorgungswerk eingereicht wird. Das Versorgungswerk tritt insoweit als Empfangsbevollmächtigter der Deutschen Rentenversicherung auf. Es bringt seinen Eingangsstempel an, womit die im Rechtsverhältnis zur Rentenversicherung geltende Frist postalisch gewahrt ist. Das Versorgungswerk bescheinigt damit die Pflichtmitgliedschaft.

Probleme entstehen in jüngerer Zeit bei der fortgesetzten freiwilligen Mitgliedschaft im Versorgungswerk, selbst wenn diese satzungsrechtlich als echte Antragspflichtversicherung ausgestaltet ist und von daher

¹² SG Münster, 23.03.2012 – S 4 R 895/10, AnwBl. 2012, 772 mit Anm. Horn.

¹³ Etwa vor Personen, die selbst dem Anwaltsstand zugehörig sind, den Anwaltsberuf zukünftig ausüben möchten (z.B. Referendare) oder zum Mitarbeiterkreis von Anwaltskanzleien (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellte) zählen: Vgl. dazu das Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) v. 7.7.2011 – gemeinsame Handhabungsempfehlung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund über die versicherungsrechtliche Behandlung von Dozententätigkeiten innerhalb des Rechtsanwaltsberufs.

¹⁴ Vgl. BT-Drucks. 11/5530, S. 40: „Abs. 5 S. 2 soll sicherstellen, dass eine vorübergehende berufs fremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt“.

¹⁵ BSG, 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R, Rdnr. 27.

¹⁶ Voelzke, Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts – Rentenversicherungsrecht, 1999, § 17, Rdnr. 74; Fichte, Hauck/Noftz, SGB VI, Stand VI/08, § 6, Rdnr. 133; Schmidt, Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 6, Rdnr. 96.

nicht gekündigt werden kann. Eine echte Pflichtversicherung auf Antrag, wie sie in § 4 SGB VI und § 28a SGB III niedergelegt ist, ist von ihrer Rechtsfolge her eindeutig auf den Eintritt einer Versicherungspflicht gerichtet und damit von allen Formen freiwilliger Versicherungen (§ 7 Abs. 1 SGB VI, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), wo das Versicherungsverhältnis (jederzeit) gekündigt werden kann, grundsätzlich zu unterscheiden.¹⁷ Es ist unverständlich, warum die Deutsche Rentenversicherung Bund diesen in ihrem Rechtskreis allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz im Befreiungsrecht des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht anwendet.

Ungeachtet dessen soll im Lichte der Rechtsprechung des BSG v. 31.10.2012 im Sinne einer möglichst wortgetreuen Auslegung des Befreiungsrechts der Grundsatz gelten, dass die fortgesetzte freiwillige Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

weder zur Erteilung noch zur Aufrechterhaltung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht berechtigt. Sie wird nur dann von der Deutschen Rentenversicherung Bund als ausreichend erachtet, wenn sie (im Anschluss an eine Pflichtmitgliedschaft) eine ansonsten in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung eintretende Pflichtmitgliedschaft ersetzt. Gemeint ist damit die Fallgestaltung, wenn sich ein unter 45-jähriger Rechtsanwalt von der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk zugunsten eines anderen Versorgungswerks befreien lässt, weil er seine Tätigkeit in ein anderes Bundesland verlegt, aber weiterhin (freiwilliges) Mitglied in seinem alten Versorgungswerk bleiben möchte. Soweit der Rechtsanwalt aber das 45. Lebensjahr überschritten hat und insoweit keine ersetzende Pflichtmitgliedschaft in dem neu aufzunehmenden Versorgungswerk vorweisen kann, ist die Befreiung im Lichte der jüngsten Bescheidungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund hinfällig.¹⁸

¹⁷ Vgl. Fuchs, Gagel, SGB II/SGB III, Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28a SGB III, RdNr. 2 m.w.V.

¹⁸ Vgl. dazu BMAS, Übersicht über das Sozialrecht 2011/2012, S. 816.

ANWALTSCHAFT UND ANWALTliches BERUFSRECHT DER RUSSISCHEN FÖDERATION

RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER, LL.M. UND PAVEL MAGUTA*

Russland ist ein zentraler Partner für Deutschland und die Europäische Union. Mit Russland verbindet Deutschland eine langjährige Zusammenarbeit in einer großen Breite von Themenfeldern, auch im anwaltlichen Bereich. Zwischen der BRAK und der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation bestehen seit vielen Jahren eine Partnerschaft und eine intensive fachliche Zusammenarbeit. Der deutsch-russische Rechtsverkehr ist in den letzten 20 Jahren wegen des zunehmenden Wirtschafts- und Personenverkehrs zwischen den beiden Ländern gewachsen. Viele deutsche Anwaltskollegen sind in Russland tätig oder bearbeiten von Deutschland aus russlandbezogene Sachverhalte. Die deutsche Anwaltschaft hat daher ein starkes Interesse an einer modernen und unabhängigen Anwaltschaft in Russland. Dieser Artikel gibt einen Einblick in die Geschichte und die Organisation der russischen Anwaltschaft sowie in ihr anwaltliches Berufsrecht.

I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Geschichte der russischen Anwaltschaft ist relativ jung und kann in drei Phasen eingeteilt werden: Die

Schaffung des Berufes des Rechtsanwalts und der Institution Anwaltschaft durch Gerichtsreformen Alexander II. im Jahre 1864, die Einbindung der Anwaltschaft in staatliche Strukturen in der Zeit der kommunistischen Herrschaft und die Wiedergewinnung der berufsständischen Unabhängigkeit nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Entstehung der Russischen Föderation.

Die russische Anwaltschaft hatte keinen einfachen Werdegang. Um ihren gegenwärtigen Zustand und ihr Selbstverständnis zu begreifen, ist das Wissen um ihre Geschichte unerlässlich.

1. ANWALTSCHAFT IM ZARENREICH

Die russische „vereidigte Rechtsanwaltschaft“ (*prisjashnije powerennije*) wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 20.11.1864 ins Leben gerufen. Eine Vorgeschichte hat die russische Anwaltschaft nicht. Ein Vertreter und Verteidiger der Rechte des Volkes war im absolutistischen Russland lange Zeit undenkbar. Im zaristischen Gericht vor den Reformen 1864 wurde nicht nur in Zivil-, sondern auch in Strafsachen ohne Anhörung der Parteien bzw. des Angeklagten entschieden. Die Richter urteilten hinter geschlossenen Türen auf der Grundlage schriftlichen Materials, das von einer unwissenden und bestechlichen Polizei gesammelt, und im Stillen der Gerichtskanzlei bearbeitet

* Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M. ist Mitglied der Geschäftsführung der BRAK in Berlin; Pavel Maguta ist russischer Rechtsberater und Leiter der Abteilung für Internationale Beziehungen der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation in Moskau.

wurde.¹ Dass es im Ausland einen Berufsstand der Rechtsanwälte gab, verwunderte die russischen Zaren. Als Peter I. 1698 in der Londoner Westminster Hall eine Gruppe von Anwälten in schwarzen Roben und Perücke sah, fragte er seinen Begleiter, wer diese Männer seien. „Anwälte“ war die Antwort. Der Zar erwiderte verwundert: „Anwälte! Wozu braucht man so viele? Ich habe in meinem ganzen Imperium nur zwei davon, und einen von ihnen gedenke ich zu erhängen, wenn ich wieder zurück bin.“² Aber auch Mitte des 19. Jahrhunderts, ein halbes Jahrhundert nach der Französischen Revolution, die zu den grundlegenden gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen in Europa führte, antwortete Zar Nikolaus I. auf den Vorschlag seines Ministers, eine Rechtsanwaltschaft zu gründen: „Solange ich Zar bin, hat Russland keine Advokaten nötig.“³

Sein Nachfolger Alexander II. sah sich angesichts des desolaten Zustandes in der Gesellschaft zu grundlegenden Reformen gezwungen.⁴ Die Gerichtsreform, die für die Schaffung der professionellen und unabhängigen Richter, für die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung, für die Geschworenengerichte und die Einführung der Kassationsinstanz stand,⁵ war ohne die Schaffung der Institution Anwaltschaft nicht möglich. Also wurde aus dem Boden ein neues und bis dahin in Russland unbekanntes Institut geschaffen: die freie russische Anwaltschaft, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert wurde.⁶ Sie hatte zwei Selbstverwaltungsorgane: eine Vollversammlung und einen Rat (*Sowjet*) der Rechtsanwälte, der über die Aufnahme in den Anwaltsstand entschied und die Disziplinargewalt ausübte.⁷ Um vereidigter Rechtsanwalt zu werden, bedurfte es des Rechtsstudiums an einer Universität und einer fünfjährigen praktischen Berufserfahrung bei einem Gericht oder unter Leitung eines vereidigten Rechtsanwalts.⁸ Der Kandidat musste das Alter von 25 Jahren erreicht haben, eine unbescholtene Lebensführung vorweisen und einen Eid ablegen.⁹

Um die Unabhängigkeit des Anwalts zu wahren, wurde festgelegt, dass der Beruf mit einem besoldeten Staats- bzw. Kommunaldienst unvereinbar ist. Die Anwälte wurden dem Oberlandesgericht zugeschrieben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hatten, durften jedoch vor allen Gerichten des Zarenreiches auftreten.¹⁰

2. DIE SOWJETISCHE ANWALTSCHAFT

Die Oktoberrevolution 1917 und die Machtergreifung durch die sog. Bolschewiki brachte grundlegende Änderungen für die russische Anwaltschaft. Die Bolschewiki betrachteten die Anwaltschaft als Rechtspflegeorgan der zaristischen Unterdrückungsjustiz, die nur zur Vertretung der Interessen der Bourgeoisie im Jahre 1864 gegründet wurde. Der erste gesetzgeberische Akt der Bolschewiki, das Dekret Nr. 1, richtete sich gegen diese verhasste „bürgerlich-grundbesitzerische Justiz“: Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft wurden am 24.11.1917 kurzerhand abgeschafft. Die rechtsprechende Gewalt ging auf die Volksgerichte über, deren Richter über keine juristische Ausbildung zu verfügen brauchten, sondern ideologisch sattelfest sein und die Ideale der Revolution vertreten mussten.¹¹ Die Anwaltschaft der vorrevolutionären Prägung galt es zu bekämpfen. Die Geschäftsräume der Kammern wurden beschlagnahmt und den Kammervorständen wurde nahe gelegt, ihre Mitglieder aufzufordern, zur neuen Macht überzuwechseln.¹²

Einer anfänglichen Diskussion darüber, ob die Anwälte in der sowjetischen Gerichtsbarkeit, die als die fairste Gerichtsbarkeit der Welt proklamiert wurde, überhaupt notwendig seien,¹³ folgte eine Periode der Umformung und Anpassung der Anwaltschaft an die neuen Verhältnisse. Da die neuen Machthaber die Anwälte als vormalige Büttel der zaristischen Justiz sahen, sollten diese Anwälte jetzt zu den Bütteln der kommunistischen Ideologie werden. Nach dem neuen Anwaltsbild sollte ein Rechtsanwalt „zu jeder Zeit der sowjetischen Rechtsprechung dienen und die gesetzlichen Rechte und Interessen eines Bürgers, einer Organisation verteidigen. Zu einem inneren Konflikt kann es bei einem sowjetischen Rechtsanwalt nicht kommen, weil die persönlichen Interessen des sowjetischen Bürgers immer mehr, und zwar ganz bewusst, sich mit den Interessen des sozialistischen Staates verbinden.“¹⁴ Ein Rechtsanwalt „muss es verstehen, seinen Standpunkt durchzusetzen und furchtlos dafür einzutreten, woran er glaubt, nicht mit Rücksicht auf seinen Mandanten, sondern mit Rücksicht auf den sozialistischen Aufbau, mit Rücksicht auf die Interessen unseres Staates.“¹⁵

Gleichzeitig fand der organisatorische Umbau der Anwaltschaft statt. Die Anwälte wurden gezwungen, ihre privaten Praxen aufzugeben und sich den so genannten „Kollektiven der Verteidiger“ anzuschließen. Die Schikanen der „privaten“ Rechtsanwälte steigerten sich zu einem Ausmaß, dass es ihnen unmöglich wur-

¹ Gersch, Boris, „Länderbericht Russland“, Magnus, Julius (Hrsg.), Die Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1929, S. 218.

² Smith, Gordon B., *Reforming the Russian legal system*, Cambridge 1992, 1; ebenso Gersch, a.a.O., S. 217.

³ Gersch, a.a.O., S. 217.

⁴ Ausführlich dazu Popova A., *Femida in den Umbruchszeiten* (russ.) (*Femida v epochu preobrazovanij*), Moskau 2009, S. 16 ff.; ebenso Ascher, Abraham, *Geschichte Russlands*, Essen 2005, S. 119 ff.

⁵ Popova, a.a.O.

⁶ Schulz, Lothar, *Russische Rechtsgeschichte*, Berlin 1951, S. 209.

⁷ Schulz, a.a.O., S. 210.

⁸ Gersch, a.a.O., S. 218.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Schroeder, Friedrich-Christian, *Die Bestellung der Richter in Russland*, in: *Recht in Ost und West*, 1995, S. 165, abrufbar unter <http://www.richterverein.de/links/ribestruss.pdf>.

¹² Gersch, a.a.O., S. 228.

¹³ Ausführlich dazu Bilinsky, Andreas, *Die Organisation der sowjetischen Anwaltschaft*, Berlin 1958, S. 11 ff.

¹⁴ Antimow, Gerson, *Der Rechtsanwalt im sowjetischen Zivilprozess* (russ.) (*Advokat v sovetskom grazhdanskom processe*), Moskau 1954, S. 3, zitiert nach Bilinsky, a.a.O., S. 4.

¹⁵ Wschinskij, *Die revolutionäre Gesetzlichkeit und die Aufgaben der sowjetischen Verteidigung* (russ.) (*Revolucionnaja zakonnost' i zadaci sovetskoj zashiti*), Moskau 1934, S. 38, zitiert nach Bilinsky, a.a.O., S. 4.

de, ihren Beruf auszuüben. Schließlich erfasste die Säuberungswelle der 1930er Jahre auch die Anwaltschaft, deren Opfer die angeblich ‚antisowjetischen‘ Anwälte wurden. Die Gesetzgebung über die Anwaltschaft von 1922 und 1939 (*Položenie ob advokature*-Ordnung der Anwaltschaft) verfestigte die Abhängigkeit der Anwälte von den Justizverwaltungen sowie vom Willen der Partei. Bis zum Ende der sowjetischen Herrschaft waren die Anwälte – trotz der Einführung einer gewissen Autonomie im Jahre 1969 – in Anwaltskollegien zusammengefasst und dem Justizministerium unterstellt. Sie waren einer strengen Hierarchie unterworfen und von den Vorgaben der Partei abhängig¹⁶.

3. DIE ANWALTSCHAFT DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Ende 1991 nach der Auflösung der Sowjetunion beendete der Rechtsanwaltsverband der UdSSR seine Existenz. Die sowjetischen gesetzlichen Grundlagen für die Anwaltstätigkeit blieben noch bis zur Verabschiedung des neuen Anwaltsgesetzes der Russischen Föderation in 2002 in Kraft. Eine Einigung darüber, wie die russische Anwaltschaft nun organisiert sein soll, konnte ein ganzes Jahrzehnt lang nicht erzielt werden.

Ende 2001 begann die Arbeit an einem neuen Gesetzentwurf und 2002 wurde das neue Anwaltsgesetz in der Russischen Föderation verabschiedet. Das neue Anwaltsgesetz setzte den gesetzlichen Rahmen für die anwaltliche Selbstverwaltung, definierte den Status des Rechtsanwalts, verankerte Unabhängigkeitsgarantien des Rechtsanwalts, führte verschiedene Formen der Berufsausübung und die Garantien des Rechtsanwaltsgeheimnisses ein.¹⁷

II. RECHTSBERATUNGSMARKT IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Der Rechtsberatungsmarkt in der Russischen Föderation ist weitestgehend unreguliert. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung ist nur für das Strafverfahren geregelt. So sagt § 49 Abs. 2 der russischen Strafprozessordnung, dass nur ein Anwalt einen Angeklagten im Strafverfahren vertreten darf. Ausnahme besteht in den Fällen der Kleinkriminalität, die vor dem Gericht der unteren Instanz verhandelt werden (*Mirovoi Sud*), vor dem wiederum jedermann die Interessen des Angeklagten vertreten darf. Vor höheren Strafgerichten besteht Anwaltszwang. In allen anderen Gerichten darf jedermann als Vertreter des Klägers/Beklagten auftreten.

Im Bereich der außergerichtlichen Dienstleistungen sehen sich Rechtsanwälte intensiver Konkurrenz ausgesetzt, da hier ein Rechtsdienstleistungsmonopol für Rechtsanwälte nicht existiert. Im wirtschaftsberatenden Bereich sind juristische Firmen tätig, die Rechtsdienstleistungen durch Rechtsberater, die zwar über

eine juristische Ausbildung, jedoch über keine Anwaltszulassung verfügen, anbieten. Solche Rechtsberater unterliegen zwar nicht den anwaltlichen Berufspflichten wie der Verschwiegenheit, dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Loyalität etc. Sie werden sich jedoch in der Regel im Rahmen des Beratungsvertrages privatrechtlich zur Einhaltung dieser Pflichten gegenüber dem Mandanten verpflichten. Ein größeres Problem besteht darin, dass die Rechtsberater keine Anwaltsprivilegien, wie das Verbot der Vernehmung des Anwalts oder das Verbot der Durchsuchung der Kanzleiräume durch die Strafverfolgungsbehörden, genießen.

Ausländische Rechtsanwälte dürfen in der Russischen Föderation Rechtsrat auf den Gebieten des Rechts ihres Herkunftsstaates erteilen.¹⁸ Die ausländischen Anwälte, die in der Russischen Föderation anwaltliche Tätigkeiten ausüben wollen, sollen sich in einem Register für ausländische Rechtsanwälte, das bei dem russischen Justizministerium geführt wird, registrieren lassen.¹⁹ Da die Eintragung in das Register eine komplizierte bürokratische Prozedur darstellt und die Eintragung lediglich für die Verteidigung in Strafsachen notwendig ist, ist sie meistens für die russischsprechenden Strafverteidiger aus den ehemaligen Sowjetrepubliken vom Interesse.²⁰ Viele ausländische Rechtsanwälte oder Juristen, die auf den Gebieten des Zivil- und/oder Verwaltungsrechts tätig werden, werden als Rechtsberater ohne einen Eintrag im Register tätig.

III. RECHTSQUELLEN DES ANWALTSRECHTS

Rechtliche Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit in der Russischen Föderation ist das Föderalgesetz „Über die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsanwalts-tätigkeit in der Russischen Föderation“ v. 31.5.2002 (in der derzeit gültigen Fassung v. 21.11.2011) („AnwaltsG“) und der Berufsethische Kodex v. 31.1.2003 (in der derzeit geltenden Fassung v. 5.4.2007) („Ethikkodex“).

IV. ZUGANG ZUR ANWALTSCHAFT

Um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, muss ein Kandidat über einen juristischen Universitätsabschluss und über eine zweijährige praktische Arbeitserfahrung in einem juristischen Beruf verfügen, voll rechtsfähig und entweder nicht vorbestraft sein oder seine Vorstrafe muss bereits erlassen worden sein.²¹ Weiterhin muss ein Kandidat eine Aufnahmeprüfung bei der Rechtsanwaltskammer bestehen.

Die universitäre Juristenausbildung erfolgt in der Russischen Föderation sowohl an staatlichen wie auch an

¹⁶ Nußberger, Angelika, Einführung in das russische Recht, München 2012, S. 11.

¹⁷ Ausführlich dazu unten.

¹⁸ Art. 2 Abs. 5 AnwaltsG.

¹⁹ Art. 2 Abs. 6 AnwaltsG.

²⁰ Zum 1.2.2013 waren nur 39 Anwälte im Register für ausländische Rechtsanwälte registriert.

²¹ Art. 9 AnwaltsG.

staatlich akkreditierten, privaten Universitäten. Der Zugang zum Studium erfolgt durch eine Eignungsprüfung. Die zweijährige praktische Arbeitszeit in einem juristischen Beruf kann auf vielerlei Weise abgeleistet werden: z.B. als Lektor an einer Hochschule, als Jurist bei einer staatlichen Organisation oder einem Ministerium, als Assistent eines Rechtsanwalts usw. Beim Nachweis dieser Voraussetzungen kann ein Kandidat einen Antrag auf Ableisten der Zulassungsprüfung bei der für ihn zuständigen regionalen Anwaltskammer stellen. Die Aufnahmeprüfungen, die im Allgemeinen als sehr anspruchsvoll gelten, werden von den bei jeder Kammer eingerichteten Qualifikationskommissionen durchgeführt. Ein Kandidat kann die Prüfung beliebig oft, jedoch in einem Abstand von einem Jahr, wiederholen.

Die Zahl der Rechtsanwälte in Russland liegt heute bei über 66.000 und erhöht sich jährlich um durchschnittlich 1.400 Neumitglieder. An schnellsten wächst die Anwaltschaft in der russischen Hauptstadt Moskau um ca. 300 Anwälte pro Jahr. Derzeit sind ca. 55 % der Rechtsanwälte Männer und 45 % sind Frauen. 19 % der Anwälte sind unter 30 Jahre alt und 11 % über 60 Jahre alt.²²

V. ANWALTICHE SELBSTVERWALTUNG

Die Anwaltschaft der Russischen Föderation ist unabhängig, selbstverwaltet und basiert auf der Pflichtmitgliedschaft aller Rechtsanwälte.²³ Die 68 Rechtsanwaltskammern sind in Form nichtstaatlicher Einrichtungen organisiert und als juristische Personen registriert. An der Spitze der anwaltlichen Selbstverwaltung steht die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation mit Sitz in Moskau.

1. KAMMERWESEN

Die Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer nach dem AnwaltsG sind vielfältig: Gewährleistung des Zuganges der Bevölkerung zum qualifizierten Rechtsrat,²⁴ Organisation der kostenlosen Rechtshilfe für Bürger, Vertretung der Interessen der Anwälte bei den Behörden, der örtlichen Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Vereinigung und anderen Organisationen, Kontrolle der beruflichen Ausbildung der Anwaltsanwärter sowie die Überwachung der Einhaltung der anwaltlichen Standesregeln durch die Anwälte.²⁵ Die Anwaltskammer unterliegt der staatlichen Registrierung beim Justizministerium, wird von diesem jedoch nicht beaufsichtigt.²⁶ Die Entscheidungen der Organe der Anwaltskammer sind für alle Mitglieder der Anwaltskam-

mer verbindlich.²⁷ Eine Anwaltskammer hat drei Organe: die Mitgliederversammlung, den Rat und das Präsidium. Das höchste Organ der Anwaltskammer ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr einberufen wird.²⁸ Bei jeder Anwaltskammer wird eine Revisionskommission,²⁹ die sich mit der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer befasst, und die Qualifikationskommission,³⁰ die für die Zulassungen und Disziplinarmaßnahmen zuständig ist, gebildet.

Zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung gehört unter anderem die Wahl des Rates der Anwaltskammer, die Wahl der Delegierten für den Gesamtrussischen Kongress der Rechtsanwälte bei der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, die Bestimmung der Höhe der Pflichtbeiträge, die Bestätigung des Ausgabebudgets der Anwaltskammer und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Rates.³¹ Die Entscheidungen der Versammlung der Rechtsanwälte werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Anwälte getroffen.³²

Eine Anwaltskammer handelt durch ihren Rat („Sowjet“), der von der Mitgliederversammlung aus Mitgliedern der Anwaltskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt wird und aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.³³ Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten der Anwaltskammer sowie auf dessen Vorschlag einen oder mehrere Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.³⁴ Die Mitglieder des Rates dürfen ihrer anwaltlichen Tätigkeit neben ihrer Tätigkeit im Rat weiter nachgehen.

Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation („FRAK“) ist eine Dachorganisation der 68 regionalen Rechtsanwaltskammern der Russischen Föderation.³⁵ Die FRAK ist eine nicht staatliche, nicht wirtschaftliche Organisation, die auf der Pflichtmitgliedschaft der regionalen Anwaltskammern gründet.³⁶ Die FRAK ist dazu berufen, die Interessen der Anwälte vor den föderalen Organen der staatlichen Gewalt und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung zu vertreten.³⁷ Sie koordiniert die Tätigkeit der Anwaltskammern und ist dazu berufen, für die Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen zu sorgen. Die Entscheidungen der FRAK und ihrer Organe sind für alle Anwaltskammern und somit für alle Anwälte verpflichtend.³⁸ Das höchste Organ der FRAK ist der Gesamtrussische Anwaltskongress. Der Kongress wird mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen.³⁹ Die regiona-

²² Informationsblatt der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Moskau 2012, N°2, 67.

²³ Art. 3 AnwaltsG.

²⁴ Was in vielen dünn besiedelten Gebieten Russlands eine besonders wichtige Aufgabe ist, der die Kammern durch die Gründung der Rechtsberatungsstellen nachkommen (Informationsblatt der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Moskau 2012, N°2, 68).

²⁵ Art. 29 AnwaltsG.

²⁶ Art. 3, Art. 29 AnwaltsG.

²⁷ Art. 29 Abs.9 AnwaltsG.

²⁸ Art. 30 Abs. 1 AnwaltsG.

²⁹ Art. 32 AnwaltsG.

³⁰ Art. 33 Abs. 1 AnwaltsG.

³¹ Art. 30 AnwaltsG.

³² Art. 30 Abs. 3 AnwaltsG.

³³ Art. 31 Abs. 2 AnwaltsG.

³⁴ Art. 31 Abs. 3 Satz 1 AnwaltsG.

³⁵ Art. 35 Abs. 2 AnwaltsG.

³⁶ Art. 35 Abs. 1 AnwaltsG.

³⁷ Art. 35 Abs. 2 AnwaltsG.

³⁸ Art. 35 Abs. 7 AnwaltsG.

³⁹ Art. 36 Abs. 1 AnwaltsG.

len Anwaltskammern wählen aus ihren Mitgliedern die Delegierten, die bei dem Gesamtrussischen Anwaltskongress die Kammern vertreten. Der Gesamtrussische Anwaltskongress ist zuständig für die Änderungen der Satzung der FRAK, Verabschiedungen und Änderungen des Kodexes der anwaltlichen Standesregeln, die Wahl des Rates der FRAK, die Bestimmung der Höhe der Beiträge, die die Anwaltskammern an die FRAK zu entrichten haben, die Bestätigung des Geschäftsordnungs- und Personalplans des Apparates der FRAK, die Bestätigung der Berichte des Präsidiums der FRAK und die Bestätigung des Haushaltsplanes der FRAK.⁴⁰

Das Handlungsorgan der FRAK ist ihr Rat, der vom Gesamtrussischen Anwaltskongress in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird und aus höchstens 30 Mitgliedern besteht.⁴¹ Dabei soll mindestens ein Drittel des Rates einmal alle zwei Jahre erneuert werden.⁴² Das Präsidium der FRAK wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten und auf seinen Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren drei Vizepräsidenten.⁴³

Den russischen Rechtsanwälten steht es frei, sich in privatrechtlichen Vereinigungen zu organisieren. Allerdings ist solchen anwaltlichen Vereinigungen nach Art. 39 des AnwaltsG verwehrt, die im Anwaltsgesetz den Anwaltskammern und der FRAK vorbehaltenen Funktion zu erfüllen. Das bedeutet, dass z.B. eine Interessenvertretung durch private anwaltliche Vereinigungen bei der Politik in der Russischen Föderation nicht beansprucht werden kann.

2. DISZIPLINARWESEN

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen das Anwaltsgesetz und den Ethikkodex hat der Rechtsanwalt disziplinarisch einzustehen.⁴⁴ Das Disziplinarverfahren findet vor der Qualifikationskommission der Anwaltskammer und – in der 2. Instanz – bei dem Rat der zuständigen Anwaltskammer statt.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Qualifikationskommission wurden vom föderalen Gesetzgeber im Anwaltsgesetz geregelt. Die Qualifikationskommission besteht aus 13 Mitgliedern und wird wie folgt besetzt: Präsident der Anwaltskammer, sechs ausgewählte Mitglieder der Anwaltskammer, die über die anwaltliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen müssen, zwei Vertreter der örtlichen Justizverwaltung, zwei Vertreter des gesetzgebenden Organs des Subjektes der Russischen Föderation, ein Richter des Obersten Gerichts des Subjektes der Russischen Föderation und ein Richter des Wirtschaftsgerichts des Subjektes der Russischen Föderation.⁴⁵ Den Vorsitz der Aufnahmekommission führt der Präsident der Anwaltskammer.

⁴⁰ Art. 36 Abs. 2 AnwaltsG.

⁴¹ Art. 37 Abs. 2 AnwaltsG.

⁴² Ebenda.

⁴³ Art. 37 Abs. 2 Satz 1 AnwaltsG.

⁴⁴ Art. 19 des Ethikkodexes.

⁴⁵ Art. 33 Abs. 2 AnwaltsG.

Die Regelung des Disziplinarverfahrens hat der föderale Gesetzgeber der Anwaltschaft überlassen. Das Verfahren ist daher im Kodex der anwaltlichen Berufsethik (Ethikkodex) geregelt, das vom Gesamtrussischen Anwaltskongress in 2003 verabschiedet wurde.⁴⁶

Ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt wird aufgrund einer Beschwerde oder vom Amts wegen durch den Rat der Anwaltskammer eingeleitet.⁴⁷ Beschwerdebefugt sind die Mandanten, andere Rechtsanwälte, Richter und Vertreter der staatlichen Behörden und Organisationen. Gegenstand des Disziplinarverfahrens können nur Verfehlungen des Anwalts bei der Ausübung seines Berufes sein.⁴⁸ Die Beteiligten eines Disziplinarverfahrens haben das Recht zur Akteneinsicht und das Recht auf rechtliches Gehör.⁴⁹ Über das nichtöffentliche Verfahren wird ein Protokoll erstellt.⁵⁰ Die Entscheidung der Qualifikationskommission muss mit einer Begründung versehen werden.⁵¹ Der Anwalt und sein Gegner im Disziplinarverfahren können sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor der Qualifikationskommission gütlich einigen.⁵² Die Qualifikationskommission kann eine von drei folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen: Rüge, Verwarnung und Ausschluss aus der Anwaltschaft.⁵³

Gegen die Entscheidung der Qualifikationskommission ist eine Beschwerde beim Rat der Anwaltskammer innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung möglich.⁵⁴ Der Beschwerdeführer beim Rat der Kammer kann sich nur auf Rechtsfehler oder Verfahrensfehler berufen. Der Rat prüft nicht mehr die von der Qualifikationskommission festgestellten Tatsachen, das Vorbringen neuer Tatsachen und neuer Beweise durch Beschwerdeführer ist nicht zulässig.⁵⁵ Der Rat der Anwaltskammer kann die Entscheidung der Qualifikationskommission entweder bestätigen oder kassieren. Bei der Feststellung von Verfahrensfehlern wird die Sache an die Qualifikationskommission zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.⁵⁶ Art. 25 Abs. 2 Ethikkodex erlaubt dem Anwalt gegen die Entscheidung des Rates der Kammer eine Klage beim Gericht zu erheben.⁵⁷

VI. BERUFS AUSÜBUNG

1. GRUNDPFLICHTEN

Berufspflichten eines Anwalts sind im AnwaltsG nur partiell geregelt: § 7 AnwaltsG legt fest, dass ein An-

⁴⁶ Und in 2005 und 2007 ergänzt bzw. geändert wurde.

⁴⁷ Art. 20 Abs. 1 Nr. 1–4 Ethikkodex.

⁴⁸ Art. 20 Abs. 4 Ethikkodex.

⁴⁹ Art. 23 Abs. 5 Ethikkodex.

⁵⁰ Art. 23 Abs. 10 und 11 Ethikkodex.

⁵¹ Art. 23 Abs. 14 Ethikkodex.

⁵² Art. 23 Abs. 7 Ethikkodex.

⁵³ Art. 18 Abs. 6 Ethikkodex.

⁵⁴ Art. 24 Abs. 3 Ethikkodex.

⁵⁵ Art. 24 Abs. 4 Ethikkodex.

⁵⁶ Art. 25 Abs. 1 Ethikkodex.

⁵⁷ *Pilipenko, Yuriy* (Hrsg.), Ethikkodex. Wissenschaftlicher Kommentar für die Praxis, Moskau 2012, 387; siehe auch Disziplinarverfahrensübersicht in: Informationsblatt der Moskauer Anwaltskammer. Moskau 2008, Ausgabe 5–6, 18–22.

walt ehrlich und gewissenhaft die Interessen seines Mandanten vertreten muss, die Pflichtverteidigung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die kostenlose Rechtsberatung übernehmen⁵⁸ und sich ständig fortbilden und monatlich die Kammerbeiträge bezahlen muss. § 7 Abs. 6 AnwaltsG verpflichtet einen Anwalt, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Regelung wird jedoch mangels ausreichender Angebote der Versicherungsgesellschaften nicht angewendet.

§ 6 Abs. 4 AnwaltsG verbietet es einem Anwalt, sich in mögliche illegale Aktivitäten seines Mandanten zu involvieren, widerstreitende Interessen zu vertreten oder sich einer Sache anzunehmen, wenn er mit ihr bereits früher als Richter oder Staatsanwalt vorbefasst war. Weiterhin darf er nicht gegen den Willen seines Mandanten handeln, außer er ist überzeugt, dass der Mandant sich absichtlich belastet, und muss Verschwiegenheit bewahren.⁵⁹ Flankiert wird die Verschwiegenheitspflicht durch das Zeugnisverweigerungsrecht.⁶⁰ Die Arbeitsräume des Anwalts dürfen nicht durchsucht werden, außer in den Fällen, in denen der Anwalt unter Verdacht steht, Tatwerkzeuge im Auftrag des Mandanten aufzubewahren oder im Besitz verbotener Gegenstände zu sein.⁶¹

Die Konkretisierung der Berufspflichten erfolgt durch den Ethikkodex. Der Ethikkodex verpflichtet die Rechtsanwälte, unter allen Umständen die Ehre und die Würde ihres Berufes zu wahren.⁶² Die berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes – eine notwendige Bedingung für das Vertrauen des Mandanten in seinen Anwalt – muss unbedingt eingehalten und gewahrt werden.⁶³ Nach dem Ethikkodex fallen unter die zeitlich unbegrenzte Verschwiegenheitspflicht alle Informationen und Erkenntnisse, die dem Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Mandats bekannt geworden sind.⁶⁴ Dem Rechtsanwalt gem. Art. 6 Abs. 3 Ethikkodex kann die Befreiung von seiner Verschwiegenheitspflicht nur durch den Mandanten erteilt werden. Die Abtretung der Honorarforderungen gegen den Mandanten ist untersagt.⁶⁵ Die Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht erstrecken sich auf die Mitarbeiter des Rechtsanwalts.

2. FORMEN DER BERUFS AUSÜBUNG

Das AnwaltsG enthält detaillierte Bestimmungen zu Fragen der Berufsausübung von Rechtsanwälten. Ein Rechtsanwalt, der selbstständig tätig werden möchte, hat nur die Möglichkeit, ein Anwaltskabinett⁶⁶ zu eröffnen. Das Anwaltskabinett ist die einfachste Form der

Berufsausübung, die mit der deutschen Einzelkanzlei vergleichbar ist. Der Inhaber eines Anwaltskabinetts darf Assistenten haben, die über einen juristischen Abschluss verfügen, jedoch keine Rechtsanwälte sein dürfen. Kein Rechtsanwalt kann von einem anderen Rechtsanwalt oder von einem Unternehmen angestellt sein, da dadurch die Gefährdung seiner Unabhängigkeit befürchtet wird. Mehr als 20 % der Rechtsanwälte üben ihre Tätigkeit in Anwaltskabinetten aus.⁶⁷

Beabsichtigt jedoch ein Rechtsanwalt, sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit seinen Kollegen zusammenzutun, so stehen ihm die Formen des Kollegiums der Advokaten⁶⁸ und des Advokatenbüros⁶⁹ zur Auswahl. Das Kollegium und das Büro sind juristische Personen und können Niederlassungen an anderen Orten errichten.

Ein Kollegium der Advokaten in Form einer juristischen Person wird von den Anwälten, die der gleichen Anwaltskammer angehören, gegründet.⁷⁰ Die Mitglieder des Kollegiums haften für die Verpflichtungen des Kollegiums nicht, das Kollegium der Advokaten haftet für die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder nicht.⁷¹ Derzeit gibt es mehr als 2.000 Kollegien der Advokaten, in denen beinahe 75 % aller Anwälte tätig sind.⁷²

Die Anwälte, die ein Advokatenbüro gründen, schließen untereinander einen Partnervertrag, und verpflichten sich ihre berufliche Tätigkeit im Namen aller Partner auszuüben. Die Verantwortung für die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten des Advokatenbüros, sofern nicht anders im Partnervertrag bestimmt ist, trägt der geschäftsführende Partner. Der Vertrag mit dem Mandanten wird vom geschäftsführenden Partner oder anderem Partner im Namen aller Partner aufgrund der von ihnen ausgestellten Vollmachten abgeschlossen. Die Anwälte haften nach Beendigung des Partnerschaftsvertrages gesamtschuldnerisch. In den Advokatenbüros sind 2,6 % der Anwälte tätig, insgesamt gibt es ca. 500 davon in Russland.⁷³

VI. AUSBLICK

Die russische Anwaltschaft steht gerade vor großen Veränderungen ihres Berufsrechtes. Es hat sich herausgestellt, dass viele Fragen, die den Anwälten wichtig erscheinen, durch das Anwaltsgesetz und den Ethikkodex nicht beantwortet werden. Die Anwaltschaft diskutiert deshalb über die Änderungen des Anwaltsgesetzes und des Ethikkodexes.

Es gibt Vorschläge, die berufsrechtliche Verantwortlichkeit eines Anwalts für sein Verhalten nach französi-

⁵⁸ Näheres dazu in: Informationsblatt der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Moskau 2012, N°2, 73.

⁵⁹ Art. 4 Abs. 4 AnwaltsG.

⁶⁰ Art. 8 Abs. 2 AnwaltsG.

⁶¹ Art. 8 Abs. 3 AnwaltsG.

⁶² Art. 4 Ethikkodex.

⁶³ Art. 5 Ethikkodex.

⁶⁴ Art. 6 Abs. 2 Ethikkodex.

⁶⁵ Art. 6 Abs. 7 Ethikkodex.

⁶⁶ Art. 21 AnwaltsG.

⁶⁷ Informationsblatt der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Moskau 2012, N°2, 68.

⁶⁸ Art. 22 AnwaltsG.

⁶⁹ Art. 23 AnwaltsG.

⁷⁰ Art. 22 Abs. 3 AnwaltsG.

⁷¹ Art. 22 Abs. 12 AnwaltsG.

⁷² Informationsblatt der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Moskau 2012, N°2, 68.

⁷³ Ebenda.

schem Modell auszuweiten, nach dem ein Anwalt auch für jegliche Vergehen aus seinem Privatleben berufsrechtliche Konsequenzen befürchten muss. Im Bereich der Disziplinarmaßnahmen gibt es derzeit einen Vorschlag, nach deutschem Vorbild ein zeitlich begrenztes Vertretungsverbot als eine mildere Maßnahme im Vergleich zum Entzug der Zulassung einzuführen. Weiterhin wird über die Änderung der Regeln zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer diskutiert. Nach derzeitiger Regelung darf nur der Präsident der Rechtsanwaltskammer gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren eröffnen, was in der Praxis nicht oft vorkommen sollte. Auch über die Möglichkeiten der Aufweichung der derzeit absoluten Verschwiegenheitspflicht, zum Beispiel zur Vermeidung schwerer Straftaten, wird gesprochen. Große Herausforderung stellt für die russische Anwaltschaft die Lösung der Frage der Berufshaftpflichtversicherung dar. Ein weiteres Thema ist die Fortentwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und die Ein-

führung der Anwalts-AG und Anwalts-GmbH, die von weiten Teilen der Anwaltschaft verlangt wird. Diese beiden Punkte sind nach dem Beitritt Russlands in die Welthandelsorganisation besonders aktuell geworden.

Ein großes Projekt für die Vertreter der russischen Anwaltschaft ist die Regulierung des Marktes der Rechtsdienstleistungen, die Durchsetzung des Anwaltsmonopols für die gerichtlichen Dienstleistungen in Zivil- und Verwaltungssachen und die Vereinigung der Juristen und Rechtsanwälte. Das sind die Aufgaben der bevorstehenden Reform des Rechtsberatungsmarktes in Russland, die das russische Justizministerium 2010 annonciert hat.⁷⁴ Als Endziel der bevorstehenden Reform stellt das Justizministerium Russlands die Vereinigung der Rechtsanwälte und der Juristen im Rahmen einer Körperschaft aufgrund des Rechtsanwaltsstatus.⁷⁵

⁷⁴ Rossijskaja Gazeta. Woche N°5312 (233), v. 14.10.2010. „Российская газета“ – Неделя N°5312 (233) от 14 октября 2010 г.

⁷⁵ Novaja Advokatskaja Gazeta. 2013, N°3 (140), 1.

NEUES ITALIENISCHES BERUFSRECHT

RECHTSANWALT UND AVVOCATO DR. RODOLFO DOLCE, FRANKFURT/MAIN*

Der italienische Gesetzgeber hat mit der „Nuova disciplina dell'ordinamento della professione forense“ (Gesetz v. 31.12.2012, Nr. 247)¹ das italienische Berufsrecht für Rechtsanwälte neu geregelt. Es ist am 2.2.2012 in Kraft getreten und ersetzt nicht nur die alte Berufsordnung aus dem Jahre 1933,² sondern auch die Fülle von darauf folgenden Verordnungen, die in den letzten Jahren für viel Unruhe in der italienischen Anwaltschaft gesorgt haben; so u.a. die Abschaffung der gesetzlichen Gebührenordnung³ und die Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung (quota litis).⁴ Das Prinzip der anwaltlichen Selbstverwaltung und die Stellung der Rechtsanwaltskammern bleiben unangetastet.

Ein Gespenst geht um in Europa: Das Gespenst der Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung. Die von Monti als Wettbewerbskommissar angestoßene Liberalisierung aller freien Berufe und die damit verbundene Ablehnung aller autonomen Kammern mit eigener Disziplinargewalt drohte – nicht nur in Italien⁵ – zur Abschaffung der „ordini“ zu führen. Noch zu der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres 2012, die in Italien in allen Gerichten mit einem feierlichen Einzug der

Richter und Rechtsanwälte in Amtstracht in das örtliche Gerichtsgebäude gefeiert wird, blieben die italienischen Rechtsanwälte unter Protest erstmals den Veranstaltungen fern. Die Regierung Monti drohte alle Privilegien des Standes zu beseitigen und den Rechtsanwalt als gewöhnlichen Dienstleister dem freien Markt überlassen. Die von den Kammern in Italien ausgeübte berufs- und disziplinarrechtliche Aufsicht sollte auf einen Ausschuss bei dem jeweiligen Landgericht übertragen werden, der unter Beteiligung von Anwälten, aber unter Vorsitz eines Richters eingerichtet werden sollte.⁶

Das Thema eignete sich in Italien nicht zum Diskurs in einer breiten Öffentlichkeit, auch wenn aufgrund der Anwaltschwemme in Italien⁷ bald jeder Bürger einen Anwalt im erweiterten Familienkreis haben und so zumindest mittelbar betroffen sein wird. Soweit das Thema aber öffentlich erörtert wurde, haben sich viele für die Abschaffung der Kammern ausgesprochen, so einer der einflussreichsten Kolumnisten des Corriere della Sera, der neben der „Repubblica“ bedeutendsten Tageszeitung Italiens, der ehemalige Botschafter Sergio Romano. So hält er in seinem Beitrag im Corriere v.

* Partner der Rechtsanwaltskanzlei Dolce Lauda, Rechtsanwalt und Avvocato.

¹ Veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale (Staatsanzeiger) v. 18.1.2013.

² Regio decreto legge (Königliches Gesetzesdekret) v. 27.11.1933, Nr. 1578.

³ Art. 9 Ziff. 1 Gesetzesdekret v. 24.1.2012, Nr. 1/2012.

⁴ Art. 2 Ziff. 1, a des Gesetzesdekrets v. 4.7.2006, Nr. 233 („Decreto Bersani“), konvertiert als Gesetz Nr. 48 v. 4.8.2006.

⁵ Vgl. auch die Entwicklungen in England und Irland.

⁶ Aus dem Vortrag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mailand, Avv. Paolo Giuggioli zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2012, *Lawyers and competitiveness within the market, Fees and tariffs deregulation – Suppression of Bars and Registers – Law firms and external investors* v. 27.1.2012.

⁷ Gem. „Albo Nazionale Avvocati“, dem nationalen Anwaltsregister, waren im August 2012 247.040 Rechtsanwälte in Italien zugelassen. Bei einer gleichzeitigen Bevölkerungszahl von 60.779.708 entspricht dies im Vergleich zu Deutschland einer „doppelten“ Anwaltsdichte.

2.11.2011 (unter der Überschrift „Die Berufskammern bremsen den Fortschritt“) das Kammerwesen für eine Reminiszenz des faschistischen Staates und seinen korporativen, das mittelalterliche Zunftwesen nachäffenden Strukturen. Die zugrundeliegenden Absichten der Qualitätssicherung mögen ehrbar sein – so Romano –, in der Praxis würden sie aber im Wesentlichen die Privilegien ihrer Mitglieder verteidigen.⁸

In diesem Geist wurde bereits am 28.7.2011 von einem Senatsmitglied der von Berlusconi gegründeten und geführten Partei PDL (Sen. Lauro) eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Art. 33 Abs. 5 der italienischen Verfassung eingebracht, der mittelbar die Ausübung der freien Berufe an die Mitgliedschaft in den Kammern knüpft. Eine größere und konkrete Gefahr für die Rechtsanwaltskammern ging aber von Art. 33 des sog. Montidekretes v. 6.12.2011 aus, das in seiner ursprünglichen Fassung eine Frist zum 13.8.2012 setzte, in der das Kammerwesen entweder reformiert oder abgeschafft werden sollte.

Dass der Kelch einer staatlichen Aufsicht an den italienischen Anwälten vorübergegangen ist, haben diese vor allen Dingen der sehr rührigen Aufklärungsarbeit des „Consiglio Nazionale Forense“ (der Dachorganisation der italienischen Kammern, im Folgenden CNF, in etwa mit der BRAK zu vergleichen) zu verdanken, sowie den kämpferischen Aktionen der einzelnen Kammern, die 2012 mehrere Demonstrationen in Rom organisierten – mit Bustransfer –, in denen die Kollegen in Roben auf die Straße gegangen sind.

Letztlich hat die Montiregierung Vernunft angenommen und sich dem schlagenden Argument nicht mehr verschließen können, dass es mit der Unabhängigkeit eines Rechtsanwaltes nicht mehr weit her sein kann, wenn dieser der Disziplinargewalt eines Richters unterstellt wird.

Ein weiteres Wechselbad der Gefühle für die italienische Rechtsanwaltschaft war das anwaltliche Vergütungsrecht. Dieses war bis zum 5.12.2006, an dem die EuGH Entscheidung *Cipolla*⁹ verkündet wurde, die die Mindestgrenzen der italienischen Gebührenordnung für europarechtswidrig erklärte, ähnlich der österreichischen Gebührenordnung ausgestaltet: Ein komplexes Vergütungssystem, das zwischen Gebühren und Honoraren für den Rechtsanwalt unterschied und für jede einzelne Prozesshandlung einen Gebührentatbestand vorsah. Umso länger der Prozess andauerte, umso mehr konnte der Rechtsanwalt hieran verdienen. Mit dem Gesetzesdekret v. 24.1.2012, Nr. 1, Art. 9,¹⁰ wurde dann die Gebührenordnung schlicht abgeschafft.

⁸ Romano, Ebenda: „Ma nella realtà questi ordini diventano molto spesso cittadelle che difendono, insieme alle nomenclature che li governano, i privilegi dei soci. Le ricadute negative sono numerose. Le corporazioni frenano la modernizzazione dei mestieri perché ogni cambiamento turba i sonni di tutti coloro che temono di essere scavalcati dai tempi. Riducono drasticamente la competizione e penalizzano i giovani. Rallentano i progressi dell'Italia rispetto ai suoi partner europei.“

⁹ EuGH v. 5.12.2006 – C-94/04 und C-202/04.

¹⁰ Gazzetta Ufficiale 24.1.2012, Nr. 19).

Damit begann eine Zeit der großen Verunsicherung, da u.a. nicht gleichzeitig geklärt wurde, welche Maßstäbe dann für die Gebührenerstattung im Rechtsstreit gelten sollten. War der italienische Richter, der nach italienischem Prozessrecht nicht nur das Kostenurteil verkündet, sondern auch gleich die Höhe der Erstattung festsetzt, seit jeher schon frei, nach eigenem Ermessen nur ein Teil der beantragten Kosten festzusetzen, fehlte ihm nach der Abschaffung der Gebühren jede Grundlage.

Das neue Berufsrecht schafft hier nicht unmittelbar Linderung, der Richter kann weiterhin die ihm opportun erscheinenden Abstriche an der zur Festsetzung eingereichten anwaltlichen Kostenrechnung vornehmen, es führt aber den Grundsatz einer einheitlichen Gebührenordnung wieder ein; die Ausgestaltung bleibt einem ministeriellen Erlass überlassen.

Das zuständige Justizministerium wird hier die Stellungnahme des *Consiglio di Stato*,¹¹ *Sezione Consultiva per gli Atti Normativi* v. 20.12.2012¹² berücksichtigen; danach soll die neue italienische Gebührenordnung nach Vorbild des deutschen RVG, das in der Stellungnahme ausdrücklich genannt wird, grundsätzlich nur vier Gebührentatbestände feststellen, und zwar für die Einführung in das Verfahren, für die Beweisaufnahme, für die Entscheidungsphase und für die Zwangsvollstreckung.¹³

Nach deutschem Vorbild führt das neue Berufsrecht auch erstmalig eine Fachanwaltsbezeichnung ein. Ein erster Versuch des CNF scheiterte vor dem Verwaltungsgericht Lazio¹⁴ auf Antrag eines Rechtsanwaltes, der die vom Gericht geteilte Meinung vertrat, nicht die Kammer, sondern dem Gesetzgeber sei es vorbehalten, neue Berufsbilder einzuführen. Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber nun nachgekommen.

Das neue Gesetz führt auch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ein und gestattet dem Rechtsanwalt jede Art von informativer Werbung; nur die vergleichende Werbung bleibt untersagt.

Die Berufsausübung ist den Rechtsanwälten jetzt auch in Italien in jeder Gesellschaftsform gestattet; möchte er sich mit anderen Berufsträgern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zusammenschließen, bedarf es einer ministeriellen Genehmigung.

Dulcis in fundo ist den italienischen Rechtsanwälten erstmals eine Form von Rechtsberatungsmonopol für die außergerichtliche Tätigkeit gewährt worden. Gera-

¹¹ Wörtlich übersetzt ist der Consiglio di Stato der Regierungsrat, er ist u.a. auch letzte Instanz für den Verwaltungsrechtsweg.

¹² Geschäftsnummer 12463/2012.

¹³ Eine derartige Gebührenreform hätte einen entscheidenden Einfluss auf das Arbeitsverhalten. In diesem Zusammenhang passt die kolportierte Geschichte des österreichischen Anwalts, der seinen Sohn, der die Kanzlei übernehmen soll, in Deutschland Jura studieren lässt. Nach Abschluss aller Studien tritt der Sohn in die Kanzlei des Vaters ein und der Vater gönnt sich erstmals in seiner Karriere einen 6-wöchigen Urlaub. Er kommt erholt zurück und stellt fest, dass der Sohn, der ihm stolz verkündet, er habe alle Fälle durch Vergleich erledigt, ihn ruiniert hat. Die österreichische Gebührenordnung entspricht der bisherigen italienischen.

¹⁴ Urt. v. 9.6.2011, Nr. 5151.

de in allen Gegenständen der Unternehmensberatung leidet der italienische Rechtsanwalt unter dem Wettbewerb des „commercialista“, einer Art von Steuerberater, der nach eigenem Selbstverständnis (und seinem deklarierten Berufsbild)¹⁵ über die Steuerberatung hinaus die Geschäftsführung auch auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts berät.

Einige Vorschriften des neuen Berufsrechts gelten ab sofort, andere Regelungen bedürfen einer näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung.

Im Einzelnen gilt:

I. DEFINITION UND RECHTSBERATUNGS-MONOPOL

Dass ein Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sein soll, bleibt eine deutsche Besonderheit: nach bisherigem italienischem Berufsrecht, an dem das neue Gesetz nichts geändert hat, ist die Aufgabe des Rechtsanwaltes, für einen effektiven Rechtsschutz des Bürgers Sorge zu tragen.¹⁶

Gleich in Art. 2 Ziff. 5 und 6 findet sich das für Italien neue Rechtsberatungsmonopol mit der Besonderheit in Ziff. 5, dass den Rechtsanwälten selbst die Vertretung in ordentlichen Schiedsgerichten vorbehalten wird.

Das Monopol soll gem. Art. 2 Ziff. 6 aber die geschützten Rechte anderer regulierter Berufe nicht berühren; das wird zu Abgrenzungsfragen mit den *Commercialisti* (s.o.) führen.

II. STANDESRECHT

Erstmals wird dem *Consiglio Nazionale Forense*, der Dachorganisation der italienischen Kammern, ausdrücklich vom Gesetzgeber die Zuständigkeit für das Standesrecht zugewiesen.

III. DISZIPLINARVERFAHREN

Bislang waren die jeweiligen Anwaltskammern für das Disziplinarverfahren gegen die Rechtsanwälte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit war an die Mitgliedschaft des Rechtsanwaltes oder an das *locus delicti* verknüpft. Das neue Gesetz sieht die Gründung eines neuen Standesrechtsorgans vor, welches für die Disziplinarverfahren zuständig sein wird, den *Consiglio distrettuale di disciplina*. Dieses Organ wird für einen Bezirk (*distretto*) gebildet, der mehrere Kammerbezirke umfasst, und besteht aus gewählten Mitgliedern, deren Anzahl einem Drittel der Vorstandsmitglieder betroffenen Anwaltskammern entspricht. Die neue Zu-

ständigkeitsregelung soll gewährleisten, dass kein Vorstandsmitglied einer Anwaltskammer über einen Rechtsanwalt der gleichen Anwaltskammer urteilen kann.

Das neue Disziplinarverfahren tritt jedoch nicht sofort in Kraft, da der *Consiglio Nazionale Forense* zunächst zwei hierfür erforderliche Verordnungen verabschieden soll, mit denen (i) die *Consigli distrettuali di disciplina* gegründet werden und (ii) eine neue Verfahrensordnung beschlossen wird.

IV. GESELLSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Art. 4 des Gesetzes gewährt den Rechtsanwälten die Möglichkeit, den Beruf in eigenen Beteiligungsgesellschaften (*Associazioni di partecipazione*)¹⁷ auszuüben. Die Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft kann von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt variieren.

Die Einführung von Kapitalgesellschaften und Gesellschaften mit anderen Freiberuflern wird einem Ministerialdekret vorbehalten, das innerhalb von 2 Jahren in Kraft treten soll. Art. 5 Ziff. 2a schreibt dem Verordnungsgeber aber vor, dass reine Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften untersagt werden sollen. Das Halten von Geschäftsanteilen oder Aktien an solchen Kapitalgesellschaften bleibt Rechtsanwälten vorbehalten, die auch Mitglieder der jeweiligen Kammern sein müssen.

V. FACHANWALTSCHAFTEN

In Art. 9 werden erstmals in Italien Fachanwaltschaften eingeführt; auch hier wird aber zunächst auf ein Ministerialdekret verwiesen, das innerhalb von zwei Jahren zu ergehen hat. Der zukünftige Fachanwalt wird eine Zulassung von acht Jahren benötigen und eine Praxis auf dem bestimmten Fach/Rechtsgebiet in den letzten fünf Jahren seiner Tätigkeit nachweisen müssen. Die Anerkennung als Fachanwalt wird in ausschließlicher Zuständigkeit dem *CNF* übertragen, der die Ernennung auch widerrufen kann.

Welche Fachanwaltsbezeichnungen es geben wird, soll erst durch das Ministerialdekret geregelt werden. Es steht zu vermuten, dass man sich an dem „unwirksamen“ (siehe oben) Beschluss des *CNF* orientieren wird, der elf Fachbezeichnungen vorsah – und der vom Verwaltungsgericht Lazio aufgehoben wurde.¹⁸ Der Beschluss des *CNF* sah seinerzeit auch vor, dass ein Rechtsanwalt nicht mehr als zwei Fachanwaltsbezeichnungen erwerben dürfe. Folgende Fachanwalts-

¹⁵ Berufsrecht geregelt im Gesetzesdekret v. 28.6.2005, Nr. 139.

¹⁶ „L'avvocato ha la funzione di garantire al cittadino l'effettività della tutela dei diritti“, Art. 2 Ziff. 2.

¹⁷ In der für die autonome Provinz Südtirol geltenden Fassung wird diese Gesellschaftsform als „Stille Gesellschaft“ übersetzt: Art. 2549 Codice civile: „2549. (Begriff) Mit dem Vertrag zur Gründung einer stillen Gesellschaft räumt der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter gegen eine bestimmte Einlage eine Beteiligung am Gewinn seines Unternehmens oder eines oder mehrerer Geschäfte ein.“

¹⁸ Urt. v. 9.6.2011, Nr. 5151.

bezeichnungen – auf die der CNF mit großer Wahrscheinlichkeit wieder zurückgreifen wird – waren vorgesehen: Familienrecht, Haftungs- und Versicherungsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz (im italienischen „*diritto industriale*“), Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Seerecht, Recht der Europäischen Union, Strafrecht.

VI. WERBUNG

Unter dem Titel „Information über die Berufsausübung“¹⁹ regelt Art. 10 des Gesetzes, dass dem Rechtsanwalt informative Werbung über die eigene berufliche Tätigkeit, über die Organisation und Struktur seiner Kanzlei und über eventuelle Spezialisierungen, wissenschaftliche und berufsrechtliche Titel, die er erworben hat, erlaubt ist. Ausdrücklich verboten wird ihm die vergleichende Werbung, die im vorausgehenden Präsidialdekret 137/2012, das die Regelung der gleichen Materie zum Inhalt hatte, nicht ausdrücklich untersagt wurde.

VII. STÄNDIGE FORTBILDUNG

In Art. 11 wird die Fortbildungspflicht für jeden italienischen Rechtsanwalt, wie sie im Übrigen in Italien seit 2007 besteht, festgeschrieben. Dem CNF wird es überlassen, Näheres zu regeln. Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Rechtsanwälte mit einer Zulassung von über 25 Jahren oder einem Lebensalter von über 60 Jahren (Art. 11 Ziff. 2).

VIII. BERUFSHAFTPFLICHT

In Art. 12 wird die Verpflichtung für alle Rechtsanwälte und alle Rechtsanwaltsgesellschaften festgeschrieben, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Auch hier wird aber die Ausgestaltung der Einzelheiten einem Ministerialerlass übertragen. Sofort in Kraft tritt die Verpflichtung für den Rechtsanwalt, der schon über eine Haftpflichtversicherung verfügt, den Mandanten über die Versicherungspolice in Kenntnis zu setzen.

Sobald das Ministerialdekret die Bedingungen für die Vermögenshaftpflichtversicherung regeln wird und alle italienischen Anwälte über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen werden, gilt die Informationspflicht bei Mandatierung für alle Rechtsanwälte. Soweit ein deutscher Rechtsanwalt grenzüberschreitend tätig wird, in Italien ein Mandat übernimmt und dabei italienischem Berufsrecht unterliegen sollte, wird auch ihn die Verpflichtung zur Offenlegung treffen.

¹⁹ Informazioni sull'esercizio della professione.

IX. VERGÜTUNG

Es gilt gem. Art. 13 Ziff. 3 des Gesetzes der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Der Gesetzgeber nennt hier alle Formen, Zeithonorar, Gebührenpauschalen, für bestimmte Mandatsabschnitte oder für das gesamte Mandat; es sind auch Prozentsätze des Gegenstandswertes oder des beabsichtigten Vermögensvorteiles erlaubt.²⁰ Ausdrücklich untersagt sind erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarungen (sog. *pactum de quota litis*). Diese waren zuvor durch das *Decreto Bersani*²¹ ausdrücklich zugelassen.²²

Gem. Art. 13 Ziff. 5 hat der Mandant ein Recht auf einen schriftlichen Kostenvoranschlag bei Mandatierung. Gem. Art. 13 Ziff. 6 gilt die gesetzliche Gebührenordnung, die im zweijährigen Turnus angepasst werden soll, subsidiär, falls die Parteien kein Honorar vereinbart haben sollten.

X. KAMMERWESEN

Die Rolle der italienischen Kammern – die im Wege des Liberalisierungsprozesses in Italien zeitweilig um ihre Zukunft fürchten mussten, s.o. – blieb vom Gesetzgeber im Wesentlichen unangetastet. Als Besonderheit ist Art. 30 zu sehen, der jeder Kammer aufgibt, ein Beratungshilfeschalter für den Bürger kostenlos zu unterhalten (*sportello per il cittadino*).

XI. BERATUNGSHILFESCHALTER

Die Beratungshilfe bei den Kammern soll von den Rechtsanwälten und den im Praktikum befindlichen Anwaltsreferendaren vorgenommen werden, die sich in ein besonderes Register eingetragen haben, in dem auch die angegebenen Spezialisierungen aufgeführt sind. Jeder die Kammer aufsuchende Bürger hat das Recht, über folgende Gegenstände beraten zu werden:

- alle gerichtlichen Maßnahmen, die zum Schutz seiner Rechte und Interessen geboten erscheinen;
- Dauer und Kosten eines Gerichtsverfahrens, auch für den Fall des Unterliegens;
- alle nötigen Erläuterungen in Bezug auf Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung;
- alle Informationen über Verfahren der alternativen Streitbeilegung unter besonderer Berücksichtigung

²⁰ „... a percentuale sul valore dell'affare o quanto si prevede possa giovare ...“

²¹ S.o. Fn. 4.

²² Die italienische Lehre hat dem ehemaligen Justizminister Bersani, der die Einführung der erfolgsabhängigen Vergütungen mit entsprechenden Tendenzen in EU-Staaten begründet hatte, schlicht Unkenntnis der europäischen Rechte vorwerfen können (siehe de Tilla, *Perché è stato abolito il divieto del patto di quota litis?*, in La *previdenza forense*, 2012, S. 325 ff.). Die vom französischen *Conseil national des barreaux* im November 2005 erlassene neue Gebührenordnung sieht ein ausdrückliches Verbot der *quota litis* vor. In Österreich ist das Verbot bereits in § 879 Abs. 1 Ziff. 2 ABGB festgeschrieben. Im englischen Recht gilt zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und eben anders als in den U.S.A. das Verbot ebenfalls (siehe mit weiteren Beispielen, de Tilla, ebenda).

der eventuell bei der jeweiligen Kammer eingerichteten Schiedsstelle;

- alle Vorteile in Bezug auf Dauer und Kosten der alternativen Streitbeilegung;
- das Verfahren der Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt;
- die erforderlichen Formen für die Mandatserteilung und die sich hieraus ergebenden Pflichten;
- im Falle einer mangelnden Einigung mit dem eigenen Rechtsanwalt über die Möglichkeit, sich zur Schlichtung an die Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Um jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, darf der im Beratungshilfeschalter beratende Rechtsanwalt vom rechtssuchenden Bürger kein Mandat übernehmen. Das Verbot umfasst auch die Kollegen, die in derselben Kanzlei tätig sind, und ist zeitlich auf eine Dauer von zwei Jahren nach der Beratungstätigkeit beschränkt. Dem beratenden Rechtsanwalt ist es auch untersagt, dem Bürger Rechtsanwälte zu empfehlen.

XII. SONSTIGES

Es bleibt auch im neuen Berufsrecht dabei, dass der italienische Rechtsanwalt kein Arbeitsverhältnis eingehen kann (Art. 18). Die Zulassung zum Kassationshof ist neu geregelt worden; reichte es bislang, zwölf Jahre als Rechtsanwalt zugelassen zu sein, wird es in Zukunft einer besonderen Prüfung bedürfen (Art. 22).

Schließlich erbarnt sich der Gesetzgeber den „*Praticanti*“, den Anwaltsreferendaren, die in Italien 18 Monate Berufserfahrung bei einem Rechtsanwalt sam-

meln müssen, bevor sie zur Anwaltsprüfung zugelassen werden. Es ist übliche Praxis, dass diese *Praticanti* keine Vergütung für ihre Tätigkeit bei dem Rechtsanwalt erhalten. Art. 41 Ziff. 11 des Gesetzes regelt, dass in Zukunft dem *Praticante* zumindest die Kosten zu erstatten sind. Der Gesetzgeber sieht in der gleichen Vorschrift immerhin auch die Möglichkeit vor, mit dem *Praticante*, der schon sechs Monate tätig war, eine Vergütung zu vereinbaren.

Für die vielen italienischen Avvocati, die sich mittlerweile in Deutschland und in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen haben, hat Art. 7 Abs. 5 zu einer notwendigen Klarstellung geführt; sie bleiben Mitglieder der Kammer, in der sie zuletzt in Italien eingeschrieben waren. Damit wurde auch eine Reihe von schwebenden Verfahren in den verschiedenen Kammerbezirken entschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der italienische Gesetzgeber den befürchteten Schritt zur völligen Liberalisierung des Rechtsanwaltsberufes ausgelassen hat. Die Einführung des Rechtsberatungsmonopols ist sicherlich zu begrüßen und kommt den Rechtssuchenden zu Gute. Der „Rückschritt“ in Sachen vergleichende Werbung und vor allen Dingen die Wiedereinführung des *quota litis* Verbotes trägt der besonderen Stellung des Rechtsanwaltes als verantwortungsbewusster Rechtsdienstleister Rechnung. Es ist sicher zu begrüßen, dass der italienische Gesetzgeber dies anerkennt.

Last but not least wurde an dem Selbstverwaltungsrecht der Anwaltschaft nicht gerüttelt.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

RECHTSANWALT ALS WISSENSVERTRETER DES MANDANTEN

1. Ein vom Gläubiger mit der Durchsetzung einer Forderung gegen den späteren Insolvenzschuldner beauftragter Rechtsanwalt ist Wissensvertreter des Gläubigers, soweit er sein Wissen aus all-

gemein zugänglichen Quellen erlangt oder es über seine Internetseite selbst verbreitet hat.

2. Die Angaben des Rechtsanwalts auf seiner Internetseite zu der Liquiditätslage des späteren Insolvenzschuldners können ein Beweisanzeichen für die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz darstellen.

BGH, Urt. v. 10.1.2013 – IX ZR 13/12, NJW 2013, 611; NZI 2013, 133

Der Kläger ist Insolvenzverwalter der sog. Göttinger Gruppe (Schuldnerin). Diese hatte von zahlreichen Kleinanlegern Kapital zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Verwertung von Immobilien, Wertpapieren

und Unternehmensbeteiligungen gesammelt, indem sie diese veranlasste, mit ihr stille Gesellschaften zu gründen. Auch der Beklagte hatte sich in den neunziger Jahren an der Schuldnerin beteiligt. Im Jahre 2001 kündigte er die Beteiligung und verlangte von der Schuldnerin seine Einlage zurück. Er erhob Klage, wobei er durch die Rechtsanwälte L. und Kollegen vertreten wurde, die neben dem Beklagten eine Vielzahl weiterer Anleger vertraten und auf ihrer Homepage seit 2001 über die Schuldnerin berichteten. Nach mehreren Entscheidungen des BGH zu Ansprüchen der Anleger schlossen die Anwälte am 18.11.2005 mit der Schuldnerin einen Gesamtvergleich, wonach an die Mandanten nach einem bestimmten Schlüssel bis zum 15.4.2006 Zahlungen zu leisten waren. Bei verspäteter Zahlung erhöhte sich der geschuldete Betrag. Der Termin verstrich zunächst. Erst im August 2006 leistete die Schuldnerin nach der Veräußerung von Anlagevermögen Zahlungen, darunter auch an den Beklagten. Auf Gläubigerantrag v. 7.4.2007 wurde am 14.6.2007 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Der Kläger forcht die an den Beklagten geleistete Zahlung an. Die Klage des Insolvenzverwalters war in sämtlichen Instanzen erfolgreich.

Dem Kläger stehe ein Rückzahlungsanspruch aus § 143 Abs. 1 Satz 1, § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO zu. Danach sind Rechtshandlungen, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag vornimmt, anfechtbar, wenn der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt und der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte. Die streitgegenständliche Zahlung stelle objektiv eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger dar. Die Schuldnerin habe sowohl bei Abschluss des Gesamtvergleichs als auch bei Zahlung an den Beklagten mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt, weil sie ihre seit Mitte November 2005 offen zu Tage liegende Zahlungsunfähigkeit gekannt habe.

Die Kenntnis des Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin werde vermutet, da er gewusst habe, dass Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin drohte und dass durch die Zahlung andere Gläubiger benachteiligt würden. Dabei sei im Wege der Wissenszurechnung auf das Wissen der Anwälte des Beklagten abzustellen. Soweit diese ihr Wissen aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt oder ihr Wissen auf ihrer Homepage verbreitet hätten, seien sie nach § 166 Abs. 1 BGB als Wissensvertreter des Beklagten anzusehen. Die Anwälte hätten sich seit 2001 mit der Schuldnerin beschäftigt und etwa 400 Anleger vertreten. Auf ihrer Homepage hätten sie nach Bekanntwerden der BGH-Entscheidungen v. 29.11.2004,¹ 21.3.2005² und 26.9.2005³ mitgeteilt, dass aufgrund dieser Entscheidungen das Schicksal der Göttinger Gruppe als Unternehmen „besiegelt“ sei. Jedem, der seine Augen nicht völlig verschlossen habe, müsse klar sein, dass eine Erfüllung der Schadensersatz-

ansprüche selbst dann nicht möglich sei, wenn sie nur von einem Bruchteil der Anleger geltend gemacht würden, da das von den Anlegern eingenommene Geld nicht mehr vorhanden sei. Den Anwälten des Beklagten sei somit klar gewesen, dass die Schuldnerin wegen der Vielzahl der Anleger und des Umfangs der Schadensersatzansprüche nicht alle Forderungen werde begleichen können.

Aufgrund der Zurechnung des Wissens seiner Anwälte muss der Beklagte also den aus dem Vergleich mit der Schuldnerin erlangten Betrag zurückzahlen. Die Beauftragung von im Kapitalanlagerecht „versierten“ Anwälten kann sich somit für den selbst „unwissenden“ Mandanten negativ auswirken. Die Wissenszurechnung als solche kann dem Anwalt natürlich nicht als Verletzung anwaltlicher Pflichten angekreidet werden. Problematisch dürfte in diesen Fällen die Belehrung der Mandanten über die Anfechtbarkeit der Zahlung sein. (hg)

FRISTEN

PROZESSFÖRDERUNGSPFLICHT UND VERJÄHRUNG

1. Eine Untätigkeit der Parteien führt dann nicht zum Stillstand des Verfahrens i.S.d. § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB und folglich auch nicht zum Ende der Verjährungshemmung, wenn die Verfahrensleitung beim Gericht liegt, das für den Fortgang des Prozesses Sorge zu tragen hat (Anschluss an BGH, Urt. v. 27.1.2005 – VII ZR 238/03, BauR 2005, 868 m.w.N.).

2. Stellt der Kläger einer Stufenklage einen Terminsantrag (in der dritten Stufe), mit dem er einen nicht bezifferten Zahlungsantrag und einen Schadensersatzfeststellungsantrag ankündigt, so ist es grundsätzlich Sache des Gerichts und nicht des Klägers, für den Fortgang des Prozesses Sorge zu tragen.

BGH, Urt. v. 7.2.2013 – VII ZR 263/11

Es geht um eine Stufenklage aus einem Franchisevertrag. Der Kläger hatte den Beklagten zunächst auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Nach Auskunftserteilung wies das LG die Parteien darauf hin, dass Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erst auf Antrag einer der Parteien gestellt werde. Daraufhin stellte der Kläger Terminsantrag und kündigte einen unbezifferten Zahlungsantrag, einen Schadensersatzfeststellungsantrag und einen Hilfsantrag an. Mit Verfügung v. 25.4.2005 wies das LG darauf hin, dass neuer Termin erst nach Abschluss des vom Kläger anhängig gemachten Zwangsmittelverfahrens bestimmt werde. Das Zwangsmittelverfahren wurde seit Mai 2005 nicht mehr betrieben. Mit Verfügung v. 25.10.2005 legte das LG die Akten des Stufenklageverfahrens wegen sechsmonatigen Nichtbetriebs des Verfahrens weg. Am 8.5.2009 bat der Kläger erneut um Terminierung. Das LG verurteilte die Beklagte schließlich zu einer Zahlung und stellte fest, dass die Beklagte dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet

¹ ZIP 2005, 254.

² ZIP 2005, 753 und 763.

³ ZIP 2005, 2060.

sei. Auf die Berufung der Beklagten wies das OLG die Klage wegen Verjährung ab. Auf die zugelassene Revision des Klägers stellte der BGH im Wesentlichen das LG-Urteil wieder her.

Das OLG habe die Klage zu Unrecht wegen Verjährung abgewiesen. Die Prozessförderungspflicht habe nicht bei den Parteien, sondern beim Gericht gelegen. Die durch Klageerhebung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB eingetretene Verjährungshemmung habe nicht durch einen auf Untätigkeit der Parteien beruhenden Stillstand des Verfahrens nach § 204 Abs. 2 BGB beendet. Aufgrund des vom Kläger gestellten Terminantrags habe die Verfahrensleitung beim LG gelegen.⁴ Die Mitteilung des LG, dass neuer Termin erst nach Abschluss des Zwangsmittelverfahrens bestimmt werde, habe nicht zum Übergang der Prozessförderungspflicht vom Gericht auf die Parteien geführt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Kläger das LG außergewöhnlich und unverständlich lange nicht an die Fortsetzung des Verfahrens erinnert habe.⁵

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Gleichwohl müssen die Anwälte aufpassen. So tritt im Fall einer Stufenklage ein vom Kläger zu vertretender Stillstand ein und endet die Verjährungshemmung, wenn er nach Erledigung der vorangegangenen Stufe (Auskunftserteilung, ggf. eidesstattliche Versicherung) den auf Zahlung gerichteten Leistungsantrag nicht weiterverfolgt.⁶ Auch bei einem auf Antrag der Parteien vom Gericht angeordneten Ruhen des Verfahrens liegt ein den Parteien zuzurechnender Stillstand vor, der zum Ende der Hemmung nach § 204 Abs. 2 BGB führt.⁷ Bei einer Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens von Gesetzes wegen nach §§ 239 ff., §§ 246 ff. ZPO ist § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB dagegen nicht anwendbar.⁸ (hg)

INZELWEISUNG MACHT BÜROORGANISATION NICHT OBSOLET

Die Übergabe des vom Prozessbevollmächtigten unterschriebenen Schriftsatzes an die Kanzleiangestellte am Tag des Fristablaufs mit der Bitte, den Schriftsatz noch am selben Tag auszufertigen und einem auf der Akte angehefteten Zettel „Frist! Heute noch an OLG Jena faxen“, macht ausreichende Vorkehrungen zur Ausgangs- und Fristenkontrolle am Tagesende nicht entbehrlich.

BGH, Beschl. v. 23.1.2013 – XII ZB 559/12, AnwBl. 2013, 294

Mit dem Stichwort „Einzelanweisung“ wird häufig der Grundsatz assoziiert, „Auf das Befolgen der Einzelweisung durch die Kanzleiangestellten darf der Rechtsanwalt vertrauen.“⁹ Schon die Kernaussage gilt nicht ohne Wenn und Aber, denn gerade in fristkritischen

Fällen verlangte die Rechtsprechung zuletzt immer häufiger zusätzliche Sicherungsmaßnahmen.¹⁰

Darüber hinaus muss man allerdings auch noch überlegen, ob das Befolgen der Einzelweisung allein überhaupt ausgereicht hätte, um die Fristeinhaltung zu gewährleisten. Die meisten Fälle sind nämlich so gelagert, dass durch die Einzelweisung nur ein Teil des Organisationsablaufs außer Kraft gesetzt wird. Die Büroorganisation im Übrigen muss trotzdem stimmen und der vorgegebene Ablauf im Wiedereinsetzungsantrag auch geschildert werden. Hierzu gehört insbesondere, dass die Frist im Fristenkalender eingetragen, am Abend eines jeden Arbeitstages überprüft werden muss und erst gestrichen werden darf, wenn die fristgebundene Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde.

Hier hatte der Rechtsanwalt auf den unterzeichneten Schriftsatz einen Zettel geheftet: „Frist! Heute noch an OLG Jena faxen“. Ein solcher Hinweis ist keine qualifizierte Einzelweisung, sondern wiederholt nur das, was nach der allgemeinen Anweisung ohnehin erforderlich war. Wäre die abendliche Fristenkontrolle erfolgt, wäre auch bemerkt worden, dass der Schriftsatz nicht gefaxt worden war. Wieso auch dies unterblieb, war offenbar nicht vorgetragen worden. (ju)

BEILÄUFIGE FRISTENÜBERPRÜFUNG BEI UNTERZEICHNUNG DER BERUFUNGSSCHRIFT

1. Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisung zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wobei er sich grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf. Diese anwaltliche Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn die Handakte zur Bearbeitung nicht zugleich mit vorgelegt worden ist, so dass in diesen Fällen die Vorlage der Handakte zur Fristenkontrolle zu veranlassen ist (Fortführung BGH v. 22.9.2011 – III ZB 25/11).

2. Die eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen müssen gem. § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO grundsätzlich bereits im Wiedereinsetzungsantrag enthalten sein; jedenfalls sind sie innerhalb der für die Wiedereinsetzung geltenden Frist nach § 234 Abs. 1 ZPO vorzubringen (Fortführung BGH v. 24.6.2010 – III ZB 63/09).

BGH, Beschl. v. 20.12.2012 – III ZB 47/12

Sogleich nach Eingang des landgerichtlichen Urteils am 23.3.2012 verfügte der Prozessbevollmächtigte der unterlegenen Beklagten, dass Berufung einzulegen und die Berufungsbegründungsfrist zu notieren sei. Die Fristnotierung sei aber dann trotz entsprechender Markierung der Akte unterblieben. Berufung wurde am

⁴ St. Rspr., z.B. BGH, BauR 2005, 868.

⁵ Vgl. BGH, NJW 1979, 2307.

⁶ Z.B. BGH, NJW-RR 2006, 948.

⁷ BGH, NJW-RR 2001, 218.

⁸ BGH, NJW 2004, 3418.

⁹ St. Rspr., vgl. BGH, NJW-RR 2012, 1268.

¹⁰ Z.B. BGH, NJW-RR 2012, 743.

29.3.2012 eingelegt, die Begründung erfolgte zusammen mit einem Wiedereinsetzungsantrag erst unter dem 1.6., eingegangen bei Gericht am 4.6.2012. Der Wiedereinsetzungsantrag scheiterte in beiden Instanzen. Der BGH erläutert, dass es zu den Pflichten des Rechtsanwalts gehöre, bei Unterzeichnung der Berufungsschrift die Notierung der Berufungsbegründungsschrift auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dabei darf er sich darauf beschränken, die Vermerke in der Handakte zu kontrollieren, er muss sich nicht den Fristenkalender vorlegen lassen. Wird die Handakte zur Unterzeichnung des Schriftsatzes nicht mit vorgelegt, kann er aus diesem Umstand heraus sein Verschulden nicht erfolgreich in Abrede stellen. Dann nämlich, so der III. Zivilsenat, muss er sich die Akte vorlegen lassen und darf nicht den Schriftsatz ohne weitere Prüfung unterzeichnen.¹¹

An der Nichtbeachtung der sogenannten beiläufigen Fristenprüfung scheitern außerordentlich viele Wiedereinsetzungsanträge. Immer wieder muss festgestellt werden, dass die Kanzleiabläufe an dieser Stelle nicht korrekt organisiert sind.

Erste Voraussetzung dafür, dass diese Fristenkontrolle durch den Anwalt durchgeführt werden kann, ist natürlich, dass die Notierung der Fristen in der Handakte an geeigneter Stelle – das kann im Aktenbogen oder auch auf dem Schriftstück selbst sein – vermerkt ist. Es genügt nicht allein ein Erledigungsvermerk, sondern das notierte Datum selbst muss aus der Verfügung erkennbar sein. Weitere Voraussetzung ist, dass die Akte spätestens mit Unterzeichnung der Berufungsschrift mit vorgelegt wird. Geprüft werden kann natürlich auch schon in einem früheren Stadium, nämlich dann, wenn darüber entschieden wird, dass Berufung überhaupt eingelegt wird. In aller Regel wird zu diesem Zeitpunkt bereits die Notierung der Fristen in den Kalender erfolgt sein. Dann kann man anlässlich der entsprechenden Verfügung die korrekte Berechnung und Eintragung der Berufungsfrist, der Begründungsfrist und auch einer Vorfrist kontrollieren. Konnten aus bestimmten Gründen bis dahin noch keine Fristen eingetragen werden, z.B. weil das Mandat erst ganz neu für die Berufungsinstanz angenommen wurde, kommt der Anwalt nicht darum herum, sich die Akte bei Unterzeichnung mit vorlegen zu lassen. Umgekehrt hat er auch bei Fertigung der Berufungsbegründung noch einmal nachzuprüfen, ob alle Fristen richtig berechnet wurden; dabei muss er auch noch einmal einen Blick auf die Berufungsfrist werfen. Tut er das nicht, kann die Wiedereinsetzungsfrist für einen Antrag wegen veräumter Berufungsfrist schon zu diesem Zeitpunkt anlaufen.¹²

Dass innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist ein in sich schlüssiger und vollständiger Vortrag notwendig wird, entspricht ebenfalls ständiger Rechtsprechung, worauf aber an dieser Stelle nochmals hingewiesen werden

darf. Nicht selten scheitern aussichtsreiche Wiedereinsetzungsanträge daran, dass entscheidender Vortrag zur Büroorganisation nicht gebracht wird, möglicherweise deshalb, weil man diese Dinge ohnehin für selbstverständlich erachtet. Eine Zurückweisung aus diesem Grunde ist besonders schmerzlich. Rechtzeitige Meldung an den Berufshaftpflichtversicherer kann helfen, eine kritische Durchsicht des Antrags sicherzustellen. (bc)

AKTENEINSICHT IST KEIN WIEDEREINSETZUNGSGRUND

Ein Akteneinsichtsgesuch stellt einen erheblichen Grund für eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dar, macht jedoch einen Fristverlängerungsantrag nicht entbehrlich. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 7.2.2013 – V ZB 176/12

Der Prozessbevollmächtigte hatte „der Begründung des Rechtsmittels vorangehend“ mit Berufungseinlegung Akteneinsicht beantragt. Die Akten wurden ihm über zwei Monate später zugesandt. Nach gerichtlichem Hinweis auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragte der Prozessbevollmächtigte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese wurde ihm sowohl vom Berufungsgericht als auch vom BGH versagt: Das Ausbleiben der Gerichtsakten stelle zwar einen erheblichen Grund für eine Fristverlängerung i.S.d. § 520 Abs. 1 Satz 3 ZPO dar. Hierfür hätte aber ein entsprechender Antrag gestellt werden müssen. Die Versäumung der Frist hätte hierdurch verhindert werden können und beruhte also nicht darauf, dass die Akten nicht zur Verfügung standen, sondern auf dem fehlenden Fristverlängerungsantrag. (ju)

VERTRAUEN AUF ERKLÄRUNGEN DES URKUNDSBEAMTEN

Der Anwalt darf auf Erklärungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die sich auf die Wirksamkeit einer Urteilszustellung beziehen, ohne eigene Prüfung verlassen, da der Urkundsbeamte das für die Ausführung der Zustellung zuständige, unabhängige Organ der Rechtspflege ist. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 5.4.2013 – XI ZB 15/12

Das klagestattgebende Urteil des LG München I wurde den Beklagtenvertretern am 19.1.2012 zugestellt. Am 23.1.2012 wurde das Urteil der Kanzlei erneut zugestellt, mit folgendem Anschreiben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle: „In der Anlage erhalten Sie nochmals das Urteil v. 5.1.2012, da fehlerhafte Ausfertigungen in den Postversand gegeben wurden. Auf der Rückseite wurde ein verfahrensfremdes Urteil abgelichtet. Sie werden gebeten, die bereits übersandten Urteile zu vernichten und das Eingangsdatum der überarbeiteten Fassung auf dem Empfangsbekenntnis zu notieren.“ Die Beklagtenvertreter legten am 23.2.2012 Berufung gegen das Urteil ein. Nach Hinweis des Senatsvorsitzenden, dass die Berufung verfristet sei, beantragten die Beklagtenvertreter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das OLG wies den Wieder-

¹¹ So bereits BGH v. 22.9.2011 – III ZB 25/11.

¹² BGH v. 16.10.2008 – III ZB 31/2008, NJW 2008, 3706.

einsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Auf die Rechtsbeschwerde der Beklagtenvertreter hob der BGH den Beschluss des OLG auf und gewährte Wiedereinsetzung.

Zwar sei die erste Urteilszustellung wirksam gewesen. Das Verständnis des Tatbestands und der Urteilsgründe sei durch den zusätzlichen Abdruck einer weiteren Entscheidung auf den Rückseiten nicht erschwert oder gar vereitelt worden. Objektiv sei daher die Berufung verfristet gewesen. Die Beklagtenvertreter treffe hieran jedoch kein der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbares Verschulden, so dass Wiedereinsetzung zu gewähren sei. Die irrige Annahme, dass erst die zweite Zustellung die Berufungsfrist in Lauf gesetzt habe, sei vom Gericht ausgelöst worden. Die erneute Zustellung musste insbesondere angesichts des Begleitschreibens den Eindruck erwecken, das Gericht sehe die erste Zustellung als unwirksam an. Hierauf habe der Anwalt vertrauen dürfen.

Das OLG hatte ausgeführt, der Anwalt habe auf die Erklärung eines bayerischen Justizangestellten, der eine angelernte Arbeitskraft sei und für den eine eigene Ausbildung nicht vorgesehen sei, nicht wie auf die Erklärung eines Richters vertrauen dürfen. Auf die Ausbildung komme es, so der BGH, jedoch nicht entscheidend an. Maßgeblich sei vielmehr, dass der Urkundsbeamte das für die Ausführung der Zustellung zuständige, unabhängige Organ der Rechtspflege sei, auf dessen Erklärung der Anwalt habe vertrauen dürfen, so dass er nicht zu einer eigenen Prüfung der Wirksamkeit der Zustellung verpflichtet gewesen sei. (hg)

WIEDEREINSETZUNG OHNE ANTRAG

Zur Erkennbarkeit des Willens des Berufungsklägers zur Fortsetzung des Verfahrens als Voraussetzung für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ohne Antrag gem. § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO.

BGH, Beschl. v. 17.1.2013 – III ZR 168/12

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfordert grundsätzlich einen entsprechenden Antrag. Nach § 236 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO kann ausnahmsweise auch ohne Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen Wiedereinsetzung gewährt werden.

Zur Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kam es hier, weil das Berufungsgericht selbst den unzutreffenden Hinweis erteilt hatte, dass der Rechtsstreit wegen eines gegenüber dem sich selbst vertretenden Berufungskläger verhängten Vertretungsverbots (§ 156 Abs. 2 BRAO) nach § 244 Abs. 1 ZPO unterbrochen sei. Der dann bestellte neue Prozessbevollmächtigte reichte die Berufungsbegründung innerhalb der – vom Gericht verlängerten – Frist ein. Mit gerichtlicher Verfügung wurde dem Berufungskläger sodann mitgeteilt, es könne an den Voraussetzungen des § 244 Abs. 1 ZPO fehlen und es müsse noch geprüft werden, ob die Berufung zulässig sei. Hierauf reagierte der Berufungskläger nicht, die Berufung wurde als unzulässig ver-

worfen. Zwar sei die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist angesichts der Hinweise des Berufungsgerichts entschuldbar gewesen. Es sei jedoch nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO Wiedereinsetzung beantragt worden. Eine Wiedereinsetzung ohne Antrag nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO komme nicht in Betracht, weil die Partei nach Mitteilung der Tatsachen, aus denen die Fristversäumung erkenntlich sei, untätig blieb.

Diesen Schluss hält der BGH für falsch: Die versäumte Prozesshandlung war bereits vor Beginn der Wiedereinsetzungsfrist vorgenommen worden. Wiedereinsetzung ist in diesen Fällen ohne Antrag zu gewähren, wenn der Wille der Partei, das Verfahren fortzusetzen, erkennbar ist. Das Berufungsgericht hatte dies verneint, weil der Prozessbevollmächtigte auf den gerichtlichen Hinweis, dass möglicherweise die Voraussetzungen des § 244 Abs. 1 ZPO nicht vorlagen, nicht reagiert hatte. Der XII. Zivilsenat sah in dieser Formulierung hingegen keinen ausreichenden Anlass für eine Stellungnahme. Die Umstände sprächen für einen Fortsetzungswillen.

Die Entscheidung zeigt, dass das gerichtliche Ermessen für eine Wiedereinsetzung ohne Antrag eben doch schwer zu kalkulieren ist. Bei geringsten Zweifeln sollte daher vorsorglich ein ausdrücklicher Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden. (ju)

FRIST ZUR EINLEGUNG DER GEHÖRSRÜGE

Die Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO läuft ab Zustellung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung, aus der heraus sich die Möglichkeit einer Verletzung rechtlichen Gehörs ergeben soll. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 11.2.2013 – IX ZB 101/12

Der Beschluss ist zusammen mit dem Beschluss in gleicher Sache v. 5.11.2012 zu lesen. Mit dieser Entscheidung wurden dem Beschwerdeführer dessen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde verworfen und entsprechende PKH-Anträge abgelehnt. Dabei hatte der Beschwerdeführer schon nicht beachtet, dass das Gesetz eine Nichtzulassungsbeschwerde nur für den Fall der fehlenden Zulassung einer Revision durch das Berufungsgericht vorsieht, nicht auch für den Fall fehlender Zulassung einer Rechtsbeschwerde. Ein gesetzlich normierter Fall für eine Rechtsbeschwerde lag nicht vor.

Durch diese Entscheidung sah sich der Beschwerdeführer wiederum in seinen Rechten verletzt und rügte die Verletzung rechtlichen Gehörs. Die Gehörsrüge ging allerdings erst am 18.1.2013 beim BGH ein. Die Zwei-Wochen-Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO lief aber bereits an, als die Entscheidung v. 5.11.2012 bekanntgegeben wurde. Zum Fristlauf wird vorgetragen, dass die Kenntnis der Verletzung rechtlichen Gehörs erst nach Aktenstudium vorgelegen habe. Dem tritt der BGH entgegen. Die notwendige Kenntnis liege vielmehr schon mit Bekanntgabe der Entscheidung vor, wenn sich die (angebliche) Verletzung rechtlichen Gehörs aus der Entscheidung selbst bereits ergebe. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen in den Monaten März und April 2013.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNG UND PROZESS-KOSTENHILFE-/BERATUNGSHILFERECHT

Am 13.3.2013 hat der Rechtsausschuss des Bundestages zu den zwischenzeitlich vom Parlament (vgl. *Filges*, BRAK-Mitt. 2013, 93 [in diesem Heft]) verabschiedeten Entwürfen zur Kostenrechtsmodernisierung (BT-Drucks. 17/11471) und zum Prozesskosten- und Beratungskostenhilferecht (BT-Drucks. 17/11472) eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Für die Anwaltschaft legte die Vorsitzende des Ausschusses RVG der BRAK, Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, die von BRAK und DAV in den gemeinsamen Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte dar (Stlln.-Nrn. 50/2012, 51/2012). Sie konzentrierte sich beim 2. KostRMOG auf das lineare Anpassungsvolumen, welches um weitere 2 % erhöht werden sollte, auf die Einführung einer Zusatzgebühr i.H.v. 0,3 für zusätzliche Beweisaufnahmetermine, die Beibehaltung der jetzigen Formulierung der Nr. 2300 VV RVG, die fiktive Terminsgebühr im Sozial- und Verwaltungsrecht, die Einigungsgebühr und den Gegenstandswert beim Ratenzahlungsvergleich und die Fahrtkostenpauschale. Im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung der PKH und Beratungshilfe kritisierte sie die geplanten Änderungen bei der Beiordnung in Scheidungsverfahren, die Definition der Mutwilligkeit, die Erweiterung des Beschwerderechts der Staatskasse, den Vorrang der Selbstvertretung bei der Beratungshilfe, die Abschaffung der nachträglichen Antragstellung sowie der Möglichkeit von Vergütungsvereinbarungen und Erfolgshonoraren bei Beratungshilfeberechtigten.

BRAK ZUM GESETZENTWURF GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums gegen unseriöse Geschäftspraktiken hat die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 5/2013). Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile vom Bundeskabinett verabschiedet und befindet sich in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucks. 17/13057). Bereits im vergangenen Jahr kursierte ein Vorentwurf des Ministeriums, zu dem die BRAK auch eine Stellungnahme abgegeben hatte (Stlln.-Nr. 27/2012).

Sowohl der frühere als auch der jetzige Entwurf sehen umfangreiche Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber den Schuldner, die auch für Rechtsanwälte gelten sollen (§ 11a RDG und § 43d BRAO). Wie

schon in der früheren Stellungnahme wendet sich auch jetzt die BRAK nachdrücklich gegen diese geplanten Neuregelungen. Der Grundsatz der freien und selbstverantworteten Berufsausübung verbiete es, in das anwaltliche Berufsrecht zivilrechtliche Pflichten gegenüber Dritten aufzunehmen, heißt es in der Stellungnahme. Darüber hinaus würden Berufspflichten des Rechtsanwaltes, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen, das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant beeinträchtigen.

Ebenfalls scharf wird von der BRAK die vorgesehene Einführung von Regelsätzen, die auch für Rechtsanwälte gelten sollen, kritisiert. Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, seien im Grundsatz anwaltlich tätig, sodass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung fände und die Zugrundelegung eines „Inkasso-Regelsatzes“ gerade nicht in Betracht käme, so die BRAK.

Ausführlich setzt sich die BRAK darüber hinaus in ihrer Stellungnahme mit den in § 97a UrhG geplanten Änderungen beim Abmahnverfahren auseinander. (Siehe dazu auch *Möller*, BRAKMagazin Heft 3/2013)

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Am 15.4.2013 hat im Rechtsausschuss des Bundestages eine Anhörung zum Elektronischen Rechtsverkehr stattgefunden. Behandelt wurden dabei ein Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/12634) und ein Entwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 17/11691). Die BRAK hat anlässlich der Anhörung erneut eine Stellungnahme herausgegeben (Stlln.-Nr. 6/2013). Grundsätzlich spricht sie sich darin für das Projekt aus, allerdings besteht aus Sicht der Kammer noch Änderungsbedarf.

Kritisch sieht die BRAK beispielsweise die bisher noch einseitige Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Daten. Während die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten nach einer Übergangsfrist ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen muss, soll es eine solche Verpflichtung für die Gerichte nicht geben. Außerdem fordert die BRAK, zum Nachweis der Zustellung ein elektronisches Empfangsbekenntnis vorzulegen. Nach den bisherigen Plänen soll eine automatisch generierte Eingangsbestätigung ausreichen.

In der Anhörung hat als Vertreter der BRAK der Vorsitzende des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler teilgenommen. Er sprach sich auch dafür aus, ein Gesetz noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Insgesamt wurde das Vorhaben von den Sachverständigen mehrheitlich begrüßt.

E-GOVERNMENT-GESETZ

Der Bundestag hat am 18.4.2013 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in der vom Innenausschuss vorgeschlagenen Fassung beschlossen (BT-Drucks. 17/11473, 17/13139). Ziel des neuen Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dazu soll die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen innerhalb staatlicher Institutionen und zwischen ihnen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen verbessert und erleichtert werden.

Die BRAK hatte, wie auch jetzt die Vertreter der Opposition im Innenausschuss, in ihrer Stellungnahme die vorgesehene Verwendung des De-mail-Verfahrens kritisiert (Stlln.-Nr. 18/2012). Die Authentizität und Vertraulichkeit der übermittelten Dokumente sei bei diesem Verfahren auf Grund der fehlenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht gewährleistet, so die BRAK.

OPFERSCHUTZGESETZ

Der Deutsche Bundestag hat am 14.3.2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs beschlossen. Das Gesetz sieht u.a. Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen sowie eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen vor.

Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 35/2011) kritisiert, dass mit der Opfer-Zuschreibung Rechte in einem Verfahren begründet werden, dessen Ziel es ist, erst noch herauszufinden, ob überhaupt eine Straftat zum Nachteil des Zeugen/der Zeugin begangen wurde und ob der Angeklagte dafür verantwortlich ist.

KRONZEUGENREGELUNG

Ebenfalls am 14.3.2013 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (BT-Drucks. 17/9695, BT-Drucks. 17/12732). Danach soll wieder – wie schon früher – die Strafmilderung voraussetzen, dass zwischen der Tat des „Kronzeugen“ und der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, ein Zusammenhang besteht.

Die BRAK hatte seinerzeit die Abschaffung des Konnexitätserfordernisses kritisiert und begrüßt deshalb die Wiedereinführung. Nur derjenige, der eine mit der eigenen Tat im Zusammenhang stehende Tat offenbart, werde glaubhaft machen können, dass er sich von dem kriminellen Umfeld, in dem (auch) seine Tat begangen wurde, lösen wolle, heißt es in der damaligen Stellungnahme. Hinzu komme, dass der „Kronzeuge“, der eine Tat offenbart, die im Zusammenhang mit der eigenen steht, wesentlich detaillierteres Wissen über den offenbarten Sachverhalt aufweisen wird, als dies ohne einen solchen Zusammenhang der Fall wäre (Stlln.-Nr. 54/2011).

STRAFTATBESTAND DATENHEHLEREI

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem im Strafgesetzbuch der Tatbestand der Datenhehlerei eingeführt werden soll (BR-Drucks. 284/13). Der Entwurf sieht einen neuen § 202d StGB vor, nach dem derjenige, der „Daten (§ 202a Abs. 2), die ein anderer ausgespäht oder sonst durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen“ mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden soll. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf geht auf einen Beschluss der Justizministerkonferenz im Frühjahr des vergangenen Jahres zurück.

Der Ankauf von Steuerdaten durch den Staat soll allerdings weiterhin möglich sein: § 202d Abs. 5 StGB-E stellt klar, dass „Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Amtsträger dienen“, nicht erfasst sind. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes soll auch das Strafmaß zur den § 202a (Ausspähen von Daten) und § 202b (Abfangen von Daten) erhöht werden, wenn die Taten in Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht oder gewerbsmäßig/ bandenmäßig erfolgten. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung der Befugnisse nach § 100a (Telekommunikationsüberwachung) und § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) durch eine Erweiterung der jeweiligen Anlasstatenkatologe um die gewerbs- bzw. bandenmäßige Begehung der § 202a, § 202b und § 202d StGB vor.

UMGANGSRECHT DES LEIBLICHEN, NICHT RECHTLICHEN VATERS

Der Bundestag hat am 26.4.2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters verabschiedet (BT-Drucks. 17/12163, BT-Drucks. 17/13269). Künftig soll es danach für das Umgangsrecht des leiblichen Vaters nicht mehr darauf ankommen, dass bereits eine enge Beziehung zu dem Kind besteht. Entscheidend soll vielmehr sein, ob der leibliche Vater nachhaltiges Interesse an seinem Kind gezeigt hat und ob der Umgang dem Kindeswohl dient. Zudem wird dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Die BRAK hatte zum Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 40/2012). Sie begrüßte darin den Gesetzentwurf grundsätzlich, schlug jedoch einige Änderungen vor. So sollte in dem Gesetz nicht nur ein Umgangsrecht sondern auch eine Umgangspflicht des Vaters statuiert werden. Auch wenn der biologische Vater mangels rechtlicher Elternschaft nicht die Pflichten eines Vaters habe und er dem Kind gegenüber in keiner vergleichbaren Verantwortung stehe, sollte gleichwohl für ihn, um sein Bewusstsein dafür zu stärken, im Gesetz verankert sein, dass der Umgang

mit einem und die Verantwortung für ein Kind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringe, heißt es in der Stellungnahme der BRAK.

BUNDESRAT BILLIGT ÄNDERUNGEN BEIM SORGERECHT

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 1.3.2013 das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern passieren lassen (BR-Drucks. 77/13). Mit dem Gesetz werden die Rechte der unverheirateten Väter erweitert. Bisher stand der Mutter allein die elterliche Sorge zu, wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern nicht die gemeinsame Sorge vereinbart hatten. Künftig kann der Vater einen Antrag stellen und das Familiengericht regelmäßig die gemeinsame Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die BRAK hatte zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 23/2012). Mittlerweile ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I 2013, S. 795) und am 19.5.2013 in Kraft getreten.

GESETZGEBUNGSOUSOURCING

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zur Einbeziehung von Anwaltskanzleien bei der Erstellung von Gesetzentwürfen genommen (BT-Drucks. 17/9266). Darin weist sie darauf hin, dass zum einen die Zahl der durch externe Dritte erarbeiteten Gesetzentwürfe „quantitativ nicht signifikant“ sei und zum anderen die konzeptionelle Arbeit in jedem Fall durch die Verfassungsorgane geleistet werde. Die Verfassungsorgane würden die durch externe Dritte erstellten Vorarbeiten eigenständig und abschließend prüfen, ohne dabei an sie gebunden zu sein. Eine nur formelle Übernahme von Gesetzentwürfen gebe es nicht, so die Bundesregierung. Auf die konkrete Nachfrage stellt die Bundesregierung klar, dass sie auch weiterhin Rechtsanwaltskanzleien an der Erstellung von Gesetzentwürfen beteiligen werde. (siehe dazu auch *Filges*, „Gesetzgebungsoutsourcing – ein neues Berufsfeld für Rechtsanwälte?“ – BRAK-Mitt. 2010, 239)

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

In ihrer Sitzung Mitte April hat die Satzungsversammlung beschlossen, § 29 BORA, der bisher pauschal auf die Anwendbarkeit der CCBE-Reglungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten verweist, aufzuheben. Stattdessen sollen nun nur noch die von der Satzungsversammlung neu beschlossenen § 29a und § 29b BORA besondere Pflichten für die grenzüberschreitende Tätigkeit vorsehen. So muss der grenzüberschreitend tätige Anwalt nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann. Außerdem muss bei Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts der Kollege informiert werden, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernommen werden sollen.

In einem zusätzlichen Beschluss stellte die Satzungsversammlung deklaratorisch klar, dass damit keine Abkehr von den Regelungen des CCBE Code of Conduct gewollt sei. Die dort geregelten Bereiche seien vielmehr überwiegend bereits in den allgemein geltenden Regelungen der BRAO und der BORA enthalten, so die Satzungsversammlung.

Weitere Beschlüsse betreffen unter anderem die Gestaltung des Briefkopfes bei der Unterhaltung einer oder mehrerer Zweigstellen, sowie das Recht eines aus einer Sozietät ausscheidenden Rechtsanwaltes auf seinen Umzug auch auf der Homepage hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung> zu finden. Sie werden voraussichtlich im kommenden Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und würden dann am 1.11.2013 in Kraft treten.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten März und April 2013.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG UND ONLINE-STREITBEILEGUNG

Am 22.4.2013 hat der Rat die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR) und die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR) offiziell angenommen.

Das Regelungspaket gibt dem Verbraucher bessere Möglichkeiten, seine Rechte gegenüber Händlern in einem außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung geltend zu machen. Der Anwendungsbereich der Verordnung zur alternativen Streitbeilegung wurde auf Onlinekäufe ausgedehnt und bezieht sich sowohl auf nationale, als auch auf grenzüberschreitende Einkäufe. Generell sollen Streitigkeiten innerhalb von 90 Tagen kostenlos bzw. zumindest kostengünstig beigelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, flächendeckend für außergerichtliche Streitbeilegungsstellen

zu sorgen. Die Richtlinie ADR muss binnen der nächsten zwei Jahre in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verordnung ODR ist sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie ADR anwendbar.

GRENZÜBERSCHREITENDE PROZESSKOSTENHILFE

Sowohl der federführende Rechtsausschuss als auch der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament haben im April ihre Stellungnahmen zur grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe beschlossen. Beide Ausschüsse fordern die Schaffung eines europaweiten Pools von Rechtsanwälten, an die sich Empfänger von EU-Prozesskostenhilfe bei Bedarf wenden können. Außerdem sollen die Fortbildungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte auf diesem Gebiet ausgebaut werden. Die Ausschüsse fordern ebenfalls, in jedem Mitgliedstaat eine zentrale Stelle einzurichten, die für Entscheidungen über die EU-Prozesskostenhilfe zuständig sein soll.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR ANERKENNUNG DER ECHTHEIT ÖFFENTLICHER URKUNDEN

Am 24.4.2013 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union veröffentlicht. Öffentliche Urkunden im Sinne dieses Vorschlages sind von Behörden ausgestellte Urkunden, die formelle Beweiskraft besitzen in Bezug auf Geburt, Tod, Namen, Ehe und eingetragene Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz, Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, Grundeigentum, Rechtsform und Vertretung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens, Rechte des geistigen Eigentums und Vorstrafenfreiheit. Die Echtheit solcher Urkunden soll nach der Verordnung ohne weiteres von den Behörden anerkannt werden. Hegt die anerkennende Behörde berechtigte Zweifel an einer vorgelegten Urkunde, so kann diese deren Echtheit zusammen mit der ausstellenden Behörde mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) überprüfen.

REFORM DES MARKENSCHUTZES IN DER EU

Die Europäische Kommission hat am 27.3.2013 drei Initiativen für eine gezielte Modernisierung des Markenrechts in Europa vorgelegt, die die Verfahren zur Markeneintragung günstiger, einfacher und zuverlässiger machen und Produktpiraterie in der EU erschweren sollen. Das Paket umfasst die Neufassung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (2008/95/EG), eine Überarbeitung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (Verordnung (EG) Nr. 207/2009) und eine Überarbeitung der Verordnung über die zu entrichtenden Gebühren (Verordnung (EG) Nr. 2869/95).

Kernpunkte der Maßnahmen sind eine Straffung und Harmonisierung der Eintragungsverfahren, auch auf Ebene der Mitgliedstaaten und eine Modernisierung der bestehenden Vorschriften sowie eine Stärkung der

Rechtssicherheit. Das Reformpaket sieht eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und der europäischen Agentur für Marken (HABM) vor, um die Verfahrensweisen besser aufeinander abzustimmen und die Entwicklung gemeinsamer Instrumente zu fördern.

WOHNIMMOBILIENKREDITVERTRÄGE

Im April haben sich der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament in den so genannten Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss zum Richtlinienvorschlag für Immobilienkredite geeinigt. Danach soll unter anderem die Informationspflicht der Kreditgeber erhöht werden. Kreditnehmern soll u.a. durch das neu eingeführte standardisierte EU-Informationsblatt (ESISA) ein direkter Vergleich zwischen mehreren Angeboten ermöglicht werden. Außerdem ist vorgesehen, dem Kreditnehmer eine Bedenkzeit von sieben Tagen einzuräumen, bevor der Kreditvertrag unterzeichnet werden muss. Alternativ kann ihm ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt werden, das spätestens sieben Tage nach Vertragsschluss geltend gemacht werden muss. Zudem müssen Kreditnehmer die Möglichkeit haben, ihren Kredit vor Ablauf der Vertragslaufzeit abzuzahlen. Ebenso wird dem Kreditnehmer die Möglichkeit eingeräumt, die Währung des Kredites zu wechseln, wenn dieser in einer anderen Währung erteilt wurde. Kreditgeber sind zudem aufgefordert, im Falle von Zahlungsverzögerungen eine angemessene Nachsicht und Geduld walten zu lassen, bevor der Pfändungsprozess eingeleitet wird. Auch die Bonitätsprüfung der Kreditnehmer soll verschärft werden. Vermittler sollen Zugriff auf die notwendigen Daten von den jeweiligen Behörden erhalten. Der Vorschlag muss nun noch vom EP und vom Rat angenommen werden.

Die BRAK hatte zum Richtlinienvorschlag eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 40/2011)

KOMMISSIONSVORSCHLAG FÜR DIE BESSERE ANWENDUNG DES RECHTS AUF FREIZÜGIGKEIT

Am 26.4.2013 stellte die Europäische Kommission den Richtlinienvorschlag über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, vor. Nach Ansicht der Kommission bestehen immer noch Hindernisse für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Binnenmarkt. So würden u.a. berufliche Qualifikationen und Erfahrungen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, beim Zugang zur Beschäftigung nicht oder unterschiedlich berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten sollen dazu verpflichtet werden, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe in Fällen von Diskriminierung von EU-Wanderarbeitern bereit zu stellen. Ferner sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit von Verbandsklagen vorsehen müssen. Es sollen weiterhin nationale Stellen eingerichtet werden, die Informationen für EU-Wanderarbeiter sowie Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern bei der Rechtsverfolgung anbieten.

MITTEILUNG DER EUROPÄISCHE KOMMISSION: EU-JUSTIZINDEX

Ende März hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Das EU-Justizbarometer – Ein Instrument für eine leistungsfähige, wachstumsfördernde Justiz“ vorgestellt. Die Kommission möchte damit zu effektiven Justizsystemen in der EU beitragen und das Wirtschaftswachstum stärken. Das EU-Justizbarometer 2013 enthält Zahlen zur Funktionsweise der Justizsysteme in den 27 Mitgliedstaaten der EU. Ausgewertet wurden insbesondere Effizienzindikatoren für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da diese nach Ansicht der Kommission zur Verbesserung des Geschäfts- und Investitions-

klimas beitragen. Wesentliche Indikatoren der Studie waren dabei die Verfahrensdauer, die internen Mechanismen zur Qualitätskontrolle der Gerichte sowie die Bereitstellung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen. Deutschland liegt bei der Auswertung in fast allen Punkten im oberen Bereich, lediglich die Anzahl der anhängigen Verwaltungsverfahren ist überdurchschnittlich hoch. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2013 werden in die Vorbereitung der anstehenden länderspezifischen Analysen des Europäischen Semesters einfließen und könnten Grundlage der voraussichtlich im Mai 2013 zu veröffentlichenden länderspezifischen Empfehlungen der Kommission sein.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER LL.M.,
RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten März und April 2013.

„RECHTSANWÄLTE ALS RICHTER“

1. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM DER BRAK

Am 21.3.2013 fand das 1. Internationale Anwaltsforum der BRAK in Fortführung der bisherigen Europäischen Konferenz statt. Insgesamt fast 100 Teilnehmer aus mehr als 25 Ländern diskutierten u.a. die Frage, ob der Rechtsstaat gestärkt werden würde, wenn die anwaltliche Expertise auch auf der Richterbank gestärkt werden würde. Die BRAK und der DAV setzen sich seit längerem dafür ein, dass beim Bundesverfassungsgericht eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zum Richter bzw. zur Richterin ernannt wird. Im Rahmen des Forums, bei dem u.a. auch Bundestagspräsident Norbert Lammert, Bundesverfassungsrichter Reinhard Gaier sowie der Richter beim israelischen Supreme Court und frühere Rechtsanwalt Yoram Danziger sprachen, forderte der Vizepräsident der BRAK Ekkehart Schäfer eine feste Quote für die anwaltliche Beteiligung an der Zahl der Richter beim Bundesverfassungsgericht. Wenn das Gesetz sechs Berufsrichter verlange, sei es nur plausibel, dass auch sechs Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte dort sitzen, so Vizepräsident Schäfer in seiner Begrüßungsrede. (siehe dazu auch den Bericht in BRAKMagazin Heft 2/2013)

DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSSTAATSDIALOG

Der diesjährige Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog fand im April in der chinesischen Stadt Hangzhou statt. Er befasste sich im Schwerpunkt mit Fragen zur Vermeidung und Beilegung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Erörtert wurden das Verhältnis von Bürger zu Staat, die Rechte des Bürgers gegenüber dem

Staat und die Befugnisse des Staates gegenüber den Bürgern. Beide Seiten waren sich einig, dass es insbesondere einer unabhängigen Justiz bedarf, um die Durchsetzung der Rechte des Bürgers zu gewährleisten und die Bürger vor willkürlichen Handlungen staatlicher Vertreter und Organe zu schützen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger betonte in ihrer Schlussrede darüber hinaus, dass es auch einer starken, gutausgebildeten und unabhängigen Anwaltschaft für die Erfüllung dieser Aufgabe bedarf.

Die BRAK ist seit Beginn des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialoges im Jahre 1999 aktiver Bestandteil des Projektes. Das aktuelle Drei-Jahres-Programm (2013 bis 2015) sieht nicht zuletzt auf Initiative der BRAK eine Stärkung der Zusammenarbeit zur Aus- und Fortbildung sowie zum Austausch von Rechtsanwälten und Notaren vor.

Das nächste Symposium findet turnusgemäß im nächsten Jahr wieder in Deutschland statt.

KROATISCHER ANWALTSTAG

Der diesjährige 31. Kroatische Anwaltstag, der im April in Zagreb stattfand, beschäftigte sich mit den Themen „Fortbildung der Anwaltschaft“ und „Organisation kostenloser Rechtsberatung für Bedürftige“. Anlass für diese Themenstellung ist die gegenwärtig geführte Diskussion innerhalb der kroatischen Anwaltschaft, ob verbindliche Pflichten zur anwaltlichen Fortbildung eingeführt werden sollen und wie diese auszugestalten wären. Die BRAK, die mit der kroatischen Anwaltskammer seit 2012 ein Kooperationsabkommen hat, hat sich auf dem Podium an der Diskussion beteiligt und die Regelungen der Fortbildungspflicht im deutschen Berufsrecht dargestellt.

SEMINAR ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) führte die BRAK am 5. und 6.4.2013 ein zweitägiges Blockseminar zum deutschen anwaltlichen Berufsrecht an der Ivan-Franko-Universität in Lemberg/Ukraine durch. Teilnehmer waren ausgewählte ukrainische Studenten der Rechtswissenschaften und junge ukrainische Rechtsanwälte aus der Region Lemberg. Das

Blockseminar stieß auf besonders reges Interesse gerade auch der jungen Anwälte, da es ein kodifiziertes anwaltliches Berufsrecht in der Ukraine überhaupt erst seit August 2012 gibt und daher bisher nur wenig Erfahrungen in diesem Bereich vorhanden sind. Die Darstellung des deutschen Berufsrechts in Theorie und Praxis durch die BRAK wurde mit sehr großem Interesse verfolgt und war Gegenstand zahlreicher Fragen und lebhafter Diskussionen.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTskammern ZUM 1.1.2013

Zum 1.1.2013 waren 160.880 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dies bedeutet zum Vorjahr eine Steigerung um 1,55 %. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern 161.821 Mitglieder.

Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die RAK München mit 20.520, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 17.912 und der RAK Hamm mit 13.791 Mitgliedern. Den höchsten Mitgliederzuwachs verzeichnet die RAK Berlin mit 2,52 %. Fünf weitere Kammern erreichen einen Zuwachs von über 2 % (RAK Hamburg: 2,46 %; RAK München: 2,38 %, RAK Tübingen: 2,37 %, RAK Bremen: 2,29 % und Stuttgart 2,06 %. Neun Kammern weisen einen Zuwachs von unter 1 % auf. Die Mitgliederzahlen der Kammern Mecklenburg Vorpommern und Zweibrücken gehen zurück (-0,81 % und -0,14 %).

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, entstammt den Meldungen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Zum 1.1.2013 waren 662 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer. 2.134 auch als Steuerberater und 513 als vereidigte Buchprüfer tätig.

Zum 1.1.2013 waren bei den Rechtsanwaltskammern 586 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden insgesamt 25 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 6,44 % auf 3.224.

Ein Rückgang von -2,42 % ist bei den Anwaltsnotaren zu verzeichnen, deren Anzahl 6.050 beträgt.

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2013

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		darunter						Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	PartG
	Insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insg.	w	Anwaltsnotare		ausländ. RAe	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w			
					insg.	w									
BGH	37	0	37	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Bamberg	2.715	0	2.696	823	0	0	5	6	55	9	9	1	10	0	64
Berlin	13.523	4	13.459	4.506	861	131	77	42	151	14	2	0	58	0	321
Brandenburg	2.355	0	2.352	854	0	0	1	2	19	3	0	0	3	0	61
Braunschweig	1.664	0	1.654	506	206	27	4	3	21	2	4	1	6	0	29
Bremen	1.923	0	1.916	594	211	33	7	4	7	6	4	0	3	0	0
Celle	5.862	1	5.824	1.846	722	97	12	14	111	22	21	1	16	0	160
Düsseldorf	12.093	0	12.038	3.914	160	13	53	64	124	34	16	1	38	1	330
Frankfurt	17.912	0	17.839	6.314	898	119	201	85	100	26	20	1	47	6	205
Freiburg	3.487	0	3.459	1.102	0	0	7	29	62	30	5	0	22	1	96
Hamburg	9.840	0	9.768	3.241	0	0	49	85	261	45	36	0	34	2	248
Hamm	13.791	1	13.742	4.098	1.567	131	20	7	32	3	13	2	35	0	246
Karlsruhe	4.622	0	4.599	1.494	0	0	16	18	23	80	5	0	14	4	76
Kassel	1.751	0	1.743	530	182	13	1	2	14	6	3	0	5	0	24
Koblenz	3.362	0	3.349	1.050	4	11	47	11	47	17	3	0	10	0	37
Köln*	12.584	6	12.526	4.194	0	0	35	27	131	36	11	0	38	3	211
Meckl.-Vorp.	1.596	0	1.591	514	0	0	1	3	21	4	0	0	5	0	55
München*	20.520	15	20.301	7.210	0	0	173	136	502	75	92	15	107	5	412
Nürnberg	4.677	3	4.638	1.630	0	0	17	24	93	23	13	1	23	0	82
Oldenburg	2.689	0	2.667	762	447	48	4	17	82	8	7	0	15	0	51
Saarbrücken	1.458	0	1.445	463	0	0	5	7	13	8	1	0	12	0	16
Sachsen	4.785	0	4.765	1.716	0	0	3	8	35	8	1	0	19	0	117
Sachsen-Anh.	1.835	0	1.828	649	0	0	1	2	4	1	0	0	4	3	27
Schleswig	3.832	2	3.822	1.162	714	85	3	12	59	3	6	3	5	0	95
Stuttgart	7.267	8	7.215	2.224	65	3	36	42	102	35	13	2	31	0	174
Thüringen	2.072	0	2.061	718	0	0	0	3	14	3	0	0	11	0	41
Tübingen	2.120	0	2.103	612	13	0	2	7	39	5	6	0	11	0	22
Zweibrücken	1.449	0	1.443	442	0	0	3	2	11	6	2	0	4	0	24
Bundesgebiet	161.821	40	160.880	53.175	6.050	711	783	662	2.134	513	290	25	586	25	3.224
Vorjahr	159.315	33	158.426	51.585	6.200	701	681	678	2.139	472	298	26	535	23	3.029
Veränderung in %	1,57		1,55	3,08	-2,42	1,43	14,98	-2,36	-0,23	8,69	-2,68	-3,85	9,53		6,44

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,08 % angestiegen. 33,05 % der Anwaltschaft sind Rechtsanwältinnen (53.175). Der Anteil der Rechtsanwältinnen an den Fachanwälten nimmt weiter zu (12.866 = 27,50 %). In der Fachanwaltschaft Familienrecht sind 55,6 % aller Fachanwälte für Familienrecht Rechtsanwältinnen (4.983). Allerdings ist dies die einzige Fachanwaltschaft, bei der der Anteil der Rechtsanwältinnen überwiegt.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften stieg auf 46.723.¹ Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (9.425), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.967). Einen star-

ken Zuwachs verzeichneten die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (3.210), die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (2.950), die Fachanwaltschaft für Strafrecht (2.931) und die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (2.421). Die nach Rechtsanwaltskammern aufgeschlüsselte Fachanwaltsstatistik finden Sie unter www.brak.de, Statistiken.

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte steigt weiter. 7.443 Fachanwälte erwarben zwei Fachanwaltstitel, 461 bereits drei Fachanwaltstitel. Unter Beachtung dieser Zwei- und Dreifachtitel haben ca. 23 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mindestens einen Fachanwaltstitel erworben.

¹ Rechtsanwälte, die über mehrere Fachanwaltstitel verfügen, werden in allen diesen Rechtsgebieten als Fachanwalt gezählt.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Immobilienrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informationstechnologierecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Agrarrecht	insgesamt	zum Vorjahr in Prozent
1960	836	75																			911	
1970	1.296	52																			1.348	47,97
1980	1.609	32																			1.641	21,74
1989	2.097	259			692	145															3.193	94,58
1990	2.145	307			911	190															3.553	11,27
1991	2.137	316			952	196															3.601	1,35
1993	2.170	355			1060	250															3.835	6,50
1994	2.260	413			1340	294															4.307	12,31
1995	2.350	464			1557	319															4.690	8,89
1996	2.415	520			1749	349															5.033	7,31
1997	2.507	579			2110	384															5.580	10,87
1998	2.674	643	194	1160	2487	409															7.567	35,61
1999	2.769	706	438	2238	2843	432															9.426	24,57
2000	2.792	785	702	2997	3315	459	30														11.080	17,55
2001	2.939	866	912	3789	3827	542	141														13.016	17,47
2002	3.151	966	1.129	4502	4414	612	268														15.042	15,57
2003	3.391	1.044	1.326	5126	5000	673	373														16.933	12,57
2004	3.570	1.111	1.456	5648	5446	733	446	14													18.424	8,81
2005	3.688	1.145	1.585	5.943	5.948	787	561	222													19.879	7,90
2006	3.901	1.178	1.730	6.353	6.457	845	631	395	125	276	396	360	173	21							22.841	14,90
2007	4.042	1.244	1.865	6.935	7.047	930	755	588	401	1.007	1.156	1.192	540	60	67	104	9	11			27.953	22,38
2008	4.313	1.299	2.096	7.474	7.669	1.065	931	726	628	1.540	1.762	1.610	793	98	255	372	41	71	4		32.747	17,15
2009	4.431	1.329	2.276	7.749	8.038	1.155	1.060	818	777	1.887	2.104	1.845	942	120	411	539	85	135	218		35.919	9,69
2010	4.463	1.372	2.414	8.098	8.368	1.252	1.147	883	916	2.181	2.420	2.013	1.076	134	543	734	121	190	372	48	38.745	7,87
2011	4.615	1.416	2.596	8.373	8.701	1.346	1.261	967	1.052	2.441	2.744	2.163	1.205	150	652	891	154	244	515	83	41.569	7,29
2012	4.728	1.456	2.755	8.716	9.101	1.453	1.367	1.052	1.182	2.726	2.981	2.310	1.320	156	773	1.033	193	290	642	106	44.340	6,67
2013	4.795	1.473	2.931	8.967	9.425	1.567	1.446	1.122	1.310	2.950	3.210	2.421	1.444	166	855	1.211	226	354	732	118	46.723	5,37

ALTERSSTATISTIK DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Die Altersstatistik der Rechtsanwaltskammern wurde 2012 aktualisiert (Stand jeweils 1.1.). Danach ist das Durchschnittsalter der Anwaltschaft angestiegen und liegt jetzt bei 47,5 Jahren. Der Anteil der unter 30-jährigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist mit 2,0 % auf dem im Jahresvergleich niedrigsten Niveau. Die 40–50 Jahre alten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bilden mit 31,1 % den größten Anteil. Der Anteil der noch mit über 70 Jahren zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt mit 4,5 % über dem Niveau von 1986.

Zweitstärkste Altersgruppe bilden die 30- bis 40-Jährigen in der Anwaltschaft.

Die Statistik ist unter www.brak.de abrufbar.

	1956	1965	1986	1998	2002	2012
Gesamt	8.534	19.820	47.691	91.220	116.391	158.335
Durchschnittsalter	50,7	51,3	44,4	44,6	43,9	47,5
über 70 Jahre (%)	8,6	7,3	6,6	3,0	2,8	4,5
60–70 Jahre (%)	11,1	20,3	6,4	7,2	7,5	12,1
50–60 Jahre (%)	28,6	25,5	12,5	16,8	17,1	22,7
40–50 Jahre (%)	30,4	18,7	25,5	30,1	29,0	31,1
30–40 Jahre (%)	18,6	25,9	40,8	36,7	35,7	27,6
bis 30 Jahre (%)	2,7	2,3	8,2	6,3	7,9	2,0

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERSTOß EINES ANWALTSNOTARS GEGEN DAS TÄTIGKEITSVERBOT NACH § 45 ABS. 1 NR. 1 BRAO

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 1; BNotO § 110 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1

1. Zur Zuständigkeit für die Ahndung des Verstoßes eines Anwaltsnotars gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO und damit einhergehender Verletzung der Neutralitätspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNotO.

* 2. Maßgebend für die Zuständigkeit zur Ahndung einer Pflichtverletzung ist, ob der Pflichtenverstoß des Anwaltsnotars vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Ist dies zweifelhaft oder besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist im

anwaltsgerichtlichen Verfahren, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 4.3.2013 – NotSt (Brfg) 1/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEIN AUSSCHLUSS AUS DER RECHTSANWALTSCHAFT TROTZ GRAVIERENDER PFLICHTVERLETZUNGEN

BRAO § 114 Abs. 1 Nr. 4

* 1. Ob besondere Umstände vorliegen, die es trotz gravierender Pflichtverletzungen rechtfertigen, von einem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft abzusehen, hat der Tatrichter aufgrund einer Gesamt-

würdigung aller für die Rechtsfolgenzumessung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

*** 2. Kann der Gefahr erneuter schwerwiegender Berufsrechtsverfehlungen mit milderer Maßnahmen als dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft begegnet werden, so sind diese zu verhängen.**

BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwSt (R) 6/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Das AnwG hat den RA für schuldig befunden, in den Jahren 2006 sowie 2008 und 2009 sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des RA erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben, indem er gewerbsmäßigen Betrug in 58 Fällen zum Nachteil verschiedener Rechtsschutzversicherungen beging. Es hat ihm für die Dauer von drei Jahren verboten, als Vertreter und Beistand in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren tätig zu werden. Die gegen dieses Urteil eingelegte, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der Generalstaatsanwaltschaft hat der AGH verworfen. Dagegen wendet sich die Generalstaatsanwaltschaft mit ihrer auf die Sachrüge gestützten Revision.

[2] Das Rechtsmittel, mit dem in erster Linie die Ausschließung von RA D aus der Rechtsanwaltschaft erstrebt wird, hat keinen Erfolg.

[6] 2. Die Revision ist unbegründet. Dass eine schwerwiegende Pflichtverletzung des betroffenen RA vorliegt, die im Regelfall zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft führt, hat der AGH gesehen. Hinsichtlich der erkannten Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO deckt die Revision keinen Rechtsfehler auf.

[7] Ob besondere Umstände vorliegen, die es trotz gravierender Pflichtverletzung rechtfertigen, von einem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft abzusehen, hat der Tatrichter aufgrund einer Gesamtwürdigung aller für die Rechtsfolgenzumessung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Es ist allein seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des betroffenen RA gewonnen hat, die wesentlichen ent- und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Der Schuldgehalt der Tat hat dabei im standesrechtlichen Verfahren eine geringere Bedeutung als im allgemeinen Strafrecht. Kann der Gefahr erneuter schwerwiegender Standesverfehlungen mit milderer Maßnahmen als dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft begegnet werden, so sind diese zu verhängen. Das Revisionsgericht kann in diese Entscheidung nur eingreifen, wenn die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen rechtlich anerkannte Zwecke verstoßen oder wenn sich die verhängte Maßnahme von ihrer Bestimmung, gerechter Schuld-

ausgleich zu sein und das rechtsuchende Publikum vor weiteren Gefahren zu schützen, soweit löst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt.

Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatrichter vorgenommene Bewertung hinnehmen (BGH, Urt. v. 28.6.2004 – AnwSt (R) 16/03).

Keine Richtigkeitskontrolle

[8] Der AGH hat nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Verhängung eines dreijährigen Vertretungsverbots auf dem Gebiet des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts als ausreichend angesehen, um eine weitere Gefährdung der Rechtspflege durch den betroffenen RA zu verhindern. Er hat dabei insbesondere abgestellt auf die Selbstanzeige des RA, die vorbehaltlose Aufarbeitung des Sachverhalts gegenüber allen Geschädigten und die Schadenswiedergutmachung innerhalb weniger Tage.

[9] Rechtsfehler bei dieser Abwägung zeigt die Revision nicht auf. Weder geht der AGH von unzutreffenden Tatsachen aus, noch hat er wesentliche Umstände, die sich zum Nachteil des betroffenen RA auswirken könnten, übersehen. Mit ihrer eigenen, abweichenden Bewertung der festgestellten Umstände kann die Revisionsführerin im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Dass die verhängte Maßnahme offensichtlich ungeeignet wäre, die dem berufsgerichtlichen Verfahren gesetzten Ziele zu erreichen, lässt sich nicht feststellen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gem. § 150 BRAO gegen ihn durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. Der AGH Schleswig-Holstein (BRAK-Mitt. 2010, 271) hat entschieden, dass es die verfassungskonforme Auslegung von § 150 Abs. 1 BRAO gebietet, die Verhängung des vorläufigen Berufsverbotes von einem zusätzlichen Sicherungsgrund abhängig zu machen. Für die Begründung eines präventiven Berufsverbots ist positiv die Feststellung einer Gefährdung erforderlich, die ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptverfahrens ausschließt. Die Feststellung einer Gefährdung bedeutet als Gefahrenprognose, dass die Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter (funktionierende Rechtspflege, Integrität der Anwaltschaft und das Vertrauen der Rechtsuchenden in diese) höher ist, als die Erwartung, die weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts werde keine konkreten Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter hervorrufen.

INTERNETPLATTFORM FÜR DIE SUCHE NACH TERMINSVERTRETERN

BRAO § 49b Abs. 3 Satz 1; UWG § 4 Nr. 11

Der Betreiber eines Internetportals, der Rechtsanwälten darüber die Möglichkeit bietet, u.a. Terminsvertreter zu finden, und der sich dafür im Erfolgsfall eine Transaktionsgebühr entrichten lässt, verstößt nicht gegen berufsrechtliche Verbote und kann deshalb von einem Mitbewerber nicht auf Unterlassung gem. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO, § 27 Satz 1 BORA in Anspruch genommen werden.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.4.2013 – 4 U 18/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das LG hat im Ergebnis zu Recht die Beschlussverfügung v. 20.11.2012 hinsichtlich Ziff. I. 2. aufgehoben und insoweit die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung verneint. Der Kl. steht der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO gegen die Bekl. nicht zu.

[2] 1. Die berufsrechtliche Bestimmung des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO wird, da sie darauf gerichtet ist, die Gewährung von Vorteilen im Kontext der Vermittlung von Aufträgen (Mandaten) an RAe zu unterbinden, als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Allerdings erfasst § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO unmittelbar nur RAe (vgl. *Kilian*, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 49b, Rdnr. 190, 192). Diese, nicht die Bekl., unterliegen dem berufsrechtlichen Verbot.

[3] 2. Auf das Verhalten der Bekl. treffen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO indes nicht zu.

[4] a. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO bestimmt, dass die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem RA oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig ist. Das Verbot erfasst damit Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat.

Die von der Bekl. erhobene Transaktionsgebühr wird nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet. Die Bekl. stellt lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme einer Terminvertretung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Internetplattform ist mit den Leistungen herkömmlicher Medien vergleichbar. Die beteiligten RAe könnten ohne Weiteres über Annoncen in überregionalen Zeitungen zueinander finden (vgl. zum vergleichbaren Fall der Erhebung einer vom Höchstgebot

Keine Gebühr für die Vermittlung von Mandanten

abhängigen Provision für die Versteigerung von anwaltlichen Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus: BVerfG, BRAK-Mitt. 2008, 66 = NJW 2008, 1298). Die rechtliche Einstufung der Leistung der Bekl. ist dabei nicht davon abhängig, welcher der beteiligten RAe die Gebühr entrichtet.

[5] Auch der Schutz vorrangiger Interessen des Allgemeinwohls gebietet keine andere Beurteilung. Durch das Verbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO soll verhindert werden, dass Mandate gewerblich „gekauft“ oder „verkauft“ werden (vgl. BT-Drucks. 12/4993, S. 31). Darum geht es bei der Einschaltung einer Terminvertretung nicht (vgl. *Kilian*, a.a.O., Rdnr. 175 ff.).

[6] b. Die Beurteilung ändert sich nicht unter Berücksichtigung von § 27 Satz 1 BORA. Denn die von der Bekl. erhobene Transaktionsgebühr stellt sich nicht als Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dar. Es handelt sich um einen dem Verbot gem. Satz 2 der Vorschrift nicht unterliegenden Kostenfaktor in der Anwaltskanzlei, aber nicht um eine Beteiligung am Gewinn.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das BVerfG (BRAK-Mitt. 2008, 66) hatte sich mit der Versteigerung anwaltlichen Rechtsrats auf der Auktionsplattform eBay im Internet zu befassen. Es entschied, dass eine derartige Versteigerung keinen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO darstellt. Auch in diesem Zusammenhang wurde argumentiert, dass die zu zahlende Provision nicht für die Vermittlung eines Mandats geschuldet wird, sondern das Unternehmen lediglich das Medium für die Werbung der Anbieter zur Verfügung stellt.

KEINE AUSKUNFTSPFLICHT GEGENÜBER DEM RECHTSSCHUTZVERSICHERER DES MANDANTEN

BRAO § 43a Abs. 2; BORA § 11

* 1. Aus dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant folgt, dass eine Rechtsschutzversicherung Auskunftsansprüche ihres Versicherten gegenüber einem Rechtsanwalt nur dann geltend machen kann, wenn der Versicherte seinen Anwalt zuvor von dessen Schweigepflicht entbunden hat.

* 2. Auch durch den Anspruchsübergang nach § 86 Abs. 1 VVG, § 401 Abs. 1, § 402 BGB wird der Versicherer nicht selbst zum Mandanten.

AG Frankfurt/Main, Urt. v. 16.10.2012 – 30 C 1926/12

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. nimmt den Bekl. auf Auskunft über ein Mandatsverhältnis in Anspruch.

Die Kl. ist Rechtsschutzversicherer des Herrn A (nachfolgend: der Versicherte), welcher den Bekl. anlässlich eines Verkehrsunfalles am 3.12.2008 mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners mandatierte. Die dafür anfallenden Vorschüsse auf seine – als Bestandteil des Schadensersatzes geltend gemachten – Kosten i.H.v. 546,68 Euro forderte die Bekl. unmittelbar bei der Kl. an.

In der Folge ließ der Bekl. mehrfache Anfragen der Kl. nach dem Sachstand des Mandats unbeantwortet.

Die Kl. beantragt, den Bekl. zu verurteilen, Auskunft zu erteilen:

Konnte der Schadensersatzanspruch den Herrn A aus dem Verkehrsunfall v. 3.12.2008 gegenüber dem Halter und Eigentümer des Fahrzeugs bzw. seiner Kfz-Haftpflichtversicherung zu Versicherungsschein-Nr. ... durchgesetzt werden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die klägerische Prozessvollmacht und ist der Auffassung, dass der begehrten Auskunftserteilung die anwaltliche Schweigepflicht entgegenstehe, da er – insoweit unstreitig – durch seinen Mandanten von dieser nicht entbunden wurde.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 25.9.2012 Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kl. hat keinen Anspruch gegenüber dem Bekl. aus § 86 Abs. 1 VVG, § 401 Abs. 1, § 402, § 666, § 675 Abs. 1 BGB, § 11 BORA, § 17 Abs. 5 lit. b), Abs. 8 Satz 2 ARB 2008.

Zwar kann im Ansatz zutreffend davon ausgegangen werden, dass nach § 86 Abs. 1 VVG, § 401 Abs. 1, § 402 BGB Auskunftsansprüche des Versicherten im Zuge des Übergangs von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner oder Ansprüchen auf Herausgabe überzahlter Vorschüsse gegen seinen Rechtsbeistand als Nebenrechte grundsätzlich mit auf den Rechtsschutzversicherer übergehen (vgl. LG Bonn, Urte. v. 3.9.2010 – 10 O 345/09, Rdnr. 28; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.2.2008 – I-24 U 104/07, Rdnr. 11f.; AG Aachen, Urte. v. 1.4.2010 – 112 C 182/09, Rdnr. 6; AG Bonn, Urte. v. 8.11.2006 – 13 C 604/05, Rdnr. 21 (jeweils zitiert nach juris)).

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Die von der Kl. vorliegend begehrte Auskunft unterliegt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2

BRAO, welche grundsätzlich gegenüber jedermann gilt und nur der Disposition des Mandanten selbst unterliegt (vgl. AG Bonn, AG Aachen, a.a.O.). Aus diesem besonderen und gesetzlich privilegierten (vgl. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) Vertrauensverhältnis zwischen RA und Mandant folgt, dass die Kl. Auskunftsansprüche ihres Versicherten gegenüber dem Bekl. nur dann geltend machen kann, sofern ihr Versicherter den Bekl. zuvor von dessen anwaltlicher Schweigepflicht entbunden hat (so zutreffend AG Bonn, AG Aachen, a.a.O., diese Frage nicht thematisierend LG Bonn und OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Auch durch den Anspruchsübergang nach § 86 Abs. 1 VVG, § 401 Abs. 1, § 402 BGB wird der Versicherer nicht selbst zum Mandanten (vgl. AnwG Frankfurt am Main, Urte. v. 23.11.2011 – IV AG 69/11, 4 EV 231/11 = DStRE 2012, 1034, 1035).

Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich

Eine solche Entbindung kann auch der durch den Bekl. gegenüber der Kl. erfolgten Vorschussanmeldung nicht als konkludent miterklärt entnommen werden. Dies würde zum einen der besonderen Privilegierung des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses nicht gerecht (AG Aachen, a.a.O.), zum anderen ist auch nicht ersichtlich, warum in der Anforderung und Entgegennahme eines Geldbetrages zugleich eine Disposition über ein Vertrauensverhältnis zu sehen sein soll.

Die Kl. ist durch die hier vertretene Auffassung nicht rechtlos gestellt. Ihr stehen aus § 17 Abs. 5 lit. b), Abs. 8 Satz 2 ARB 2008 Ansprüche gegen den Versicherten zu, von diesem entweder selbst die Sachstandsauskunft oder die diesbezügliche Entbindung des Bekl. von dessen Schweigepflicht zu verlangen. Diesen Weg hat sie – erforderlichenfalls im Wege der Klage – zunächst zu beschreiten, bevor sie den Bekl. auf Auskunft in Anspruch nehmen kann.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung streitet auch, dass auch ein einem Prozess des Rechtsschutzversicherers gegen seinen Versicherten als Zeuge benannter RA als solcher nur dann aussagen dürfte, sofern er von seinem Mandanten selbst von der Schweigepflicht entbunden wurde (§ 385 Abs. 2 ZPO).

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, wenn er nach Erteilung der Deckungszusage und Zahlung durch die Rechtsschutzversicherung nach deren Übernahme durch einen anderen Rechtsschutzversicherer Auskünfte erteilt. Ohne Zustimmung seines Mandanten darf der Rechtsanwalt an die übernehmende Rechtsschutzversicherung auch keine Zahlungen leisten (vgl. AG Bonn, BRAK-Mitt. 2007, 42).

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BEZEICHNUNG EINER RECHTSANWALTS-KANZLEI ALS „STEUERBÜRO“

BRAO § 43b; BORA § 7; StBerG § 3 Nr. 1, § 43 Abs. 4 Satz 2 und 3; UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

1. Erbringt ein Rechtsanwalt zu einem überwiegen- den Teil seiner Berufstätigkeit Hilfeleistungen in Steuersachen und ist deshalb die Angabe „Steuer- büro“ in seiner Kanzleibezeichnung objektiv zutref- fend, so ist diese Angabe nicht allein deshalb als ir- reführend zu verbieten, weil ein Teil der an diesen Dienstleistungen interessierten Verbraucher aus der Angabe „Steuerbüro“ den unrichtigen Schluss zieht, in der Kanzlei sei auch ein Steuerberater oder ein Fachanwalt für Steuerrecht tätig.

*** 2. Müsste dieser Rechtsanwalt die Angabe „Steu- erbüro“ durch die Angabe „Interessenschwerpunkt Steuerrecht“ oder „Tätigkeitsschwerpunkt Steuer- recht“ ersetzen, wäre er auf die Benennung von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit i.S.v. § 7 BORA beschränkt und an der Verwendung einer objektiv zutreffenden Kanzleibezeichnung gehindert.**

BGH, Urt. v. 18.10.2012 – I ZR 137/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist die Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

[2] Der Bekl. ist ein RA, der im Bezirk der Kl. eine Kanz- lei unterhält. Er bietet dabei auch Steuerberatungsleis- tungen an, die nach seiner Darstellung etwa zwei Drit- tel seiner Gesamttätigkeit ausmachen. Über eine Fach- anwaltsqualifikation für Steuerrecht verfügt der Bekl. nicht. Im örtlichen Telefonbuch ist er wie folgt verzeich- net: „Steuerberatung ... Rechtsanwalt ... Rechts- anwaltskanzlei – Steuerbüro – Tel. ...“

[3] Auf dem vom Bekl. für seine Kanzlei verwendeten Briefkopf findet sich rechts oben die Angabe „... Rechtsanwaltskanzlei & Steuerbüro“.

[4] Unterhalb des Anschriftenfelds ist dann ebenfalls auf der rechten Seite der volle Name des Bekl. mit dem Zusatz „Rechtsanwalt“ wiedergegeben.

[5] Der Kopf des Internetauftritts des Bekl. enthält die farbig hervorgehobene Angabe „... Rechtsanwalts- kanzlei und Steuerbüro“.

[8] Die im ersten Rechtszug unterlegene Kl. hat vor dem Berufungsgericht beantragt, es dem Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu untersagen, im beruflichen Verkehr eine Kanzleibezeichnung unter Verwendung des Wortes „Steuerbüro“ zu führen.

[9] Das Berufungsgericht hat der Klage mit diesem An- trag stattgegeben.

AUS DEN GRÜNDEN:

[15] 1. Das Berufungsgericht hat allerdings mit Recht angenommen, dass der Kl. gegen den Bekl. kein Unter- lassungsanspruch nach § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 7 BORA zusteht. Die beanstandete Bezeichnung „Steuerbüro“ verstößt nicht gegen § 7 BORA.

[16] Nach § 7 Abs. 1 BORA darf ein RA unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Be- rufstätigkeit nur benennen, wenn er seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die er in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichun- gen oder in sonstiger Weise erworben hat. Verwendet er qualifizierende Zusätze, muss er zusätzlich über ent- sprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Nach § 7 Abs. 2 BORA sind die Angaben gem. Abs. 1 unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Ver- wechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. Die Vorschrift regelt nur die Zu- lässigkeit von Angaben über Teilbereiche der Berufs- tätigkeit des einzelnen RA. Sie besagt nichts über die Zulässigkeit von Kanzleibezeichnungen, mit denen auf die fachliche Ausrichtung der Kanzlei hingewiesen wird (vgl. BGH, Beschl. v. 12.2.2001 – AnwZ (B) 11/00, BRAK-Mitt. 2001, 139 = NJW 2001, 1573, 1574 = WRP 2001, 537; Urt. v. 19.4.2001 – I ZR 46/99, BRAK- Mitt. 2001, 298 = GRUR 2002, 81, 82 = WRP 2002, 81 – Anwalts- und Steuerkanzlei). Daran hat sich auch durch die Neufassung des § 7 BORA mit Wir- kung v. 1.3.2006 nichts geändert.

[17] Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 7 BORA auf die Benennung von Teilbereichen der Be- rufstätigkeit des einzelnen Anwalts gilt auch, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Kanzleibezeichnung eines einzelnen RA und nicht einer Sozietät in Rede steht (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2001, 139 = NJW 2001, 1573, 1574).

[18] 2. Der Bekl. handelt mit seinem von der Kl. bean- standeten Verhalten auch nicht dem in § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG bestimmten Verbot zuwider. Danach ist es unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere als die in § 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG angeführten Bezeichnungen „Steuerberater“, „Steuer- bevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu verwenden. Die Vorschrift des § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG findet nach § 43 Abs. 4 Satz 3 StBerG auf RAe keine Anwendung.

[19] 3. Das vom Berufungsgericht gegen den Bekl. nach § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA ausgesprochene generelle Verbot, im beruflichen Verkehr eine Kanzleibe- zeichnung unter Verwendung des Wortes „Steuerbüro“ zu führen, hat in der vom Berufungsgericht dafür gege- benen Begründung keine hinreichende Grundlage.

[20] a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Bezeichnung „Rechtsanwaltskanzlei und Steuerbüro“ werde von maßgeblichen Teilen des Verkehrs so verstanden, dass in der Kanzlei ein Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht tätig sei. Dies sei in der Kanzlei des Bekl. nicht der Fall. Die danach bestehende Gefahr der Irreführung werde unter den Gegebenheiten des Streitfalls nicht dadurch beseitigt, dass im Telefonbucheintrag, auf den Kanzleibriefbögen und im Internetauftritt allein der Bekl. genannt sei. Diese Feststellungen, die auf die konkrete Gestaltung abstellen, in der die Kanzleibezeichnung dem Publikum entgegentritt, rechtfertigen kein allgemeines Verbot der Verwendung dieser Bezeichnung.

[21] b) In einem Unterlassungsantrag brauchen Ausnahmetatbestände nicht aufgenommen zu werden, wenn der Antrag die konkrete Verletzungsform beschreibt. Ist der Antrag dagegen – wie im Streitfall – gegen ein von der konkreten Verletzungsform losgelöstes Verhalten gerichtet, müssen Einschränkungen in den Antrag und entsprechend in den diesem stattgebenden Urteilstenor aufgenommen werden, um von einem weit gefassten Verbot etwa erlaubte Verhaltensweisen auszunehmen. Dementsprechend müssen, wenn der Klageantrag nicht auf die konkrete Verletzungsform beschränkt wird, die Umstände, unter denen die Verhaltensweise ausnahmsweise erlaubt ist, so genau umschrieben werden, dass im Vollstreckungsverfahren erkennbar ist, welche konkreten Handlungen von dem Verbot ausgenommen werden (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 202/07, GRUR 2010, 749, Rdnr. 25f. = WRP 2010, 1030 – Erinnerungswerbung im Internet; Urt. v. 2.2.2012 – I ZR 81/10, GRUR 2012, 945, Rdnr. 25 = WRP 2012, 1222 – Tribenuronmethyl).

[22] c) Der von der Kl. zuletzt gestellte und vom Berufungsgericht als begründet angesehene Unterlassungsantrag enthält keine solche Einschränkung. Er erfasst damit auch Sachverhalte, in denen es an einer Irreführung fehlt, weil der Bekl. durch klarstellende Zusätze zu treffend darüber informiert, welche Bewandnis es mit der Angabe „Steuerbüro“ in seiner Kanzleibezeichnung hat. Ein solcher zu weit gefasster Unterlassungsantrag ist unbegründet (vgl. BGH, Urt. v. 29.3.2007 – I ZR 164/04, GRUR 2007, 987, Rdnr. 22 = WRP 2007, 1341 – Änderung der Voreinstellung; BGH, GRUR 2010, 749, Rdnr. 32 – Erinnerungswerbung im Internet; BGH, Urt. v. 27.3.2012 – KZR 108/10, GRUR 2012, 1062, Rdnr. 38 – Elektronischer Programmführer).

[23] 4. Bei einem – wie zuvor festgestellt (Rdnr. 21 und 22) – zu weit gefassten Unterlassungsantrag können es der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Anspruch der Parteien auf ein faires Gerichtsverfahren gebieten, von einer Abweisung der Klage abzusehen und der Klagepartei im wiedereröffneten Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, den aufgetretenen Bedenken durch eine angepasste Antragsfassung zu begegnen (vgl. BGH, Urt. v. 8.3.2012 – I ZR 85/10, GRUR 2012, 1153, Rdnr. 16 = WRP 2012, 1390 – Unfallersatzgeschäft). Das ist der Fall, wenn die Mängel des Klageantrags erst in der Revisionsinstanz fest-

gestellt werden, in der eine Änderung der Klageanträge grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urt. v. 28.9.1989 – IX ZR 180/88, NJW-RR 1990, 122) und sich das Klagebegehren – wie nachstehend dargestellt – nicht schon jetzt als unberechtigt darstellt.

[24] a) Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (vgl. BGH, Urt. v. 7.7.2011 – I ZR 173/09, GRUR 2012, 208, Rdnr. 31 = WRP 2012, 311 – 10 % Geburtstags-Rabatt; *Bornkamm*, Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 5, Rdnr. 20f. und Rdnr. 2.172f.). Zudem setzt ein Verbot voraus, dass den Adressaten unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen nicht ausnahmsweise zuzumuten ist, die Irreführung hinzunehmen, etwa weil eine Werbung mit einer objektiv richtigen Angabe vorliegt (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2010 – I ZR 172/08, GRUR 2010, 1024, Rdnr. 25 = WRP 2010, 1390 – Master of Science Kieferorthopädie; *Bornkamm*, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5, Rdnr. 2.197ff.).

[25] Das Berufungsgericht ist zwar rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die von der Kl. beanstandeten Werbemaßnahmen des Bekl. zur Täuschung ihrer Adressaten geeignete Angaben enthalten (dazu nachfolgend b). Es hat jedoch versäumt festzustellen, ob vorliegend nicht von einer objektiv richtigen Angabe auszugehen ist, deren Verbot eine Interessenabwägung erfordert (dazu nachfolgend c).

[26] b) Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass die Verwendung der Bezeichnung „Steuerbüro“ im Telefonbucheintrag, auf dem Kanzleibriefbogen und im Internetauftritt des Bekl. jeweils ein berufliches und damit geschäftliches Handeln zu Wettbewerbszwecken i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG ist.

[27] Entgegen der Ansicht der Revision lässt auch die auf tatrichterlichem Gebiet liegende Beurteilung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen, ein erheblicher Teil der an den Dienstleistungen eines RA oder der Hilfeleistung in Steuersachen interessierten Verbraucher verstehe die genannte Bezeichnung dahin, dass in der beworbenen Kanzlei entweder ein RA und ein Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht tätig seien oder dort ein Berufsträger arbeite, der über beide Qualifikationen verfüge. Entsprechendes gilt für die Annahme des Berufungsgerichts, die beanstandete Bezeichnung spreche ebenso für einen Verbund von RA und Steuerberater wie die Bezeichnung „Anwalts- und Steuerkanzlei“, die nach der Senatsentscheidung „Anwalts- und Steuerkanzlei“ (GRUR 2002, 81, 82f.) isoliert betrachtet geeignet sei, bei einem erheblichen Teil der Werbeadressaten den unzutreffenden Eindruck eines Zusammenschlusses von RAen und Steuerberatern zu erwecken. Gleichfalls keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt die ebenfalls auf tatrichterlichem Gebiet liegende weitere Annahme des Berufungsgerichts, die der beanstandeten Bezeichnung innewohnende Eignung zur Irreführung werde ferner

nicht dadurch beseitigt, dass bei allen Werbemaßnahmen allein der Bekl. namentlich genannt sei, weil jeweils nicht klar sei, ob der RA zugleich die anwaltliche Dienstleistung und die umfassende Tätigkeit im Bereich der Steuersachen wahrnehme oder im Steuerbüro ein insoweit über besonderes Fachwissen verfügender weiterer Berufsträger tätig sei.

[28] c) Das Berufungsgericht hat jedoch keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Fehlvorstellung des Verkehrs nicht auf einer objektiv richtigen Angabe beruht.

[29] aa) Zwar kann auch eine objektiv richtige Angabe irreführend sein, wenn sie beim Verkehr, an den sie sich richtet, gleichwohl zu einer Fehlvorstellung führt, die geeignet ist, das Kaufverhalten oder die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch die angesprochenen Verkehrskreise zu beeinflussen. In einem solchen Fall, in dem die Täuschung des Verkehrs lediglich auf dem Verständnis einer an sich zutreffenden Angabe beruht, ist für die Anwendung des § 5 UWG grundsätzlich eine höhere Irreführungsquote als im Fall einer Täuschung mit objektiv unrichtigen Angaben erforderlich. Außerdem ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 23.5.1996 – I ZR 76/94, GRUR 1996, 985, 986 = WRP 1996, 1156 – PVC-frei; Urt. v. 7.11.2002 – I ZR 276/99, GRUR 2003, 628, 630 = WRP 2003, 747 – Klosterbrauerei). An diesen Grundsätzen hat sich durch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken nichts geändert (vgl. BGH, GRUR 2010, 1024, Rdnr. 25 – Master of Science Kieferorthopädie; BGH, Urt. v. 13.6.2012 – I ZR 228/10, GRUR 2012, 1273, Rdnr. 22 = WRP 2012, 1523 – Stadtwerke Wolfsburg).

[30] bb) Im Streitfall kommt in Betracht, dass die vom Bekl. verwandte Angabe „Steuerbüro“ in seiner Kanzleibezeichnung objektiv zutreffend ist.

Objektiv zutreffende Angabe

[31] Der Bekl. hat behauptet, seit Beginn seiner Tätigkeit zugleich Steuerberatungsleistungen angeboten zu haben. Der Anteil der steuerberatenden Tätigkeit mache mittlerweile zwei Drittel seiner gesamten Tätigkeit aus. Er beschäftige drei Steuerfachangestellte und einen Diplom-Betriebswirt in seiner Kanzlei. Sollten diese Angaben zutreffen, ist die Bezeichnung „Steuerbüro“ in der Kanzleiangabe des Bekl. für sich genommen objektiv richtig.

[32] (1) Zu den in § 3 StBerG im Einzelnen angeführten Personen, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, gehören nach der Nr. 1 dieser Bestimmung u.a. RAe. Der Bekl. ist daher zur steuerrechtlichen Beratung und Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt. Auf diesen Umstand und darauf, dass er diese Tätigkeit in nennenswertem Umfang ausübt, darf er grundsätzlich – auch schlagwortartig in dem von ihm verwendeten Briefkopf, im Internetauftritt und in Telefonbucheinträgen – mit seiner Kanzleibezeichnung hinweisen.

[33] (2) Der Bekl. erbringt nach seiner Behauptung auch in einem Umfang Hilfeleistung in Steuersachen,

die die zusätzliche Bezeichnung „Steuerbüro“ neben der Angabe „Rechtsanwaltskanzlei“ rechtfertigt.

[34] III. In der wiedereröffneten Berufungsinstanz wird das Berufungsgericht bei einer auf die konkret beanstandeten Werbemaßnahmen des Bekl. bezogenen Antragstellung der Kl. Folgendes zu beachten haben:

[35] 1. Ist die Kanzleiangabe mit der Bezeichnung „Steuerbüro“ objektiv zutreffend und ist deshalb eine Interessenabwägung geboten, ist zugunsten des Bekl. zu berücksichtigen, dass für ihn von erheblicher Bedeutung ist, auf diesen Umstand in seiner Kanzleibezeichnung hinzuweisen.

Müsste der Bekl. die beanstandete Angabe durch die von der Kl. in der Verhandlung vor dem LG vorgeschlagenen Angaben „Interessenschwerpunkt Steuerrecht“ oder „Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht“ ersetzen, wäre er auf die Benennung von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit i.S.v. § 7 BORA beschränkt und an der Verwendung einer objektiv zutreffenden Kanzleibezeichnung gehindert.

[36] Soweit das Berufungsgericht die Eignung der beanstandeten Bezeichnung zur Täuschung bejaht hat, beruhte dies ersichtlich auch darauf, dass tatsächlich nur ein kleiner Teil der RAe umfassend steuerberatend tätig ist (vgl. Koslowski, Gehre/Koslowski, StBerG, 6. Aufl., § 3, Rdnr. 7), obwohl sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ohne Einschränkungen befugt (vgl. § 3 Nr. 1 StBerG) und in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für ihre Tätigkeit festgelegt sind (§ 43 Abs. 4 Satz 3 StBerG). Dieser Zustand würde verfestigt, wenn RAe, die steuerberatend tätig sind, durch das Wettbewerbsrecht daran gehindert würden, die Verkehrskreise in objektiv richtiger Weise – vorliegend durch die Verwendung der Bezeichnung „Steuerbüro“ – über diesen Umstand zu unterrichten.

[37] 2. Anders ist dagegen der in Rede stehende Eintrag im Telefonbuch zu beurteilen, wenn diese Eintragung in der Rubrik „Steuerberater“ erfolgt ist.

[38] Nach den in den Gründen des Berufungsurteils zum unstreitigen Sachverhalt enthaltenen Ausführungen befand sich die beanstandete Eintragung des Bekl. mit der Bezeichnung „Steuerbüro“ unter der Rubrik „Steuerberatung“. Das Berufungsgericht hat allerdings auch ergänzend auf die landgerichtliche Entscheidung verwiesen. Zu dem vom LG in Bezug genommenen Parteivortrag gehört der von der Kl. vorgelegte Abdruck des Telefonbucheintrags des Bekl. Danach ist der Telefonbucheintrag in der Rubrik „Steuerberater“ erfolgt.

Bei der Eintragung in dieser Rubrik ist – unabhängig vom Umfang, in dem der Bekl. auf dem Gebiet des Steuerrechts tätig ist – nicht von einer objektiv

Unrichtiger Eintrag im Telefonbuch

richtigen Angabe auszugehen. Vielmehr erweckt der Bekl. mit dem Eintrag in der Rubrik „Steuerberater“ i.V.m. der Bezeichnung „Steuerbüro“ in der Kanzleiangabe den Eindruck, er sei auch Steuerberater oder

in seiner Kanzlei sei auch ein Steuerberater tätig. Dem Bkl. ist zwar nicht generell verboten, sich im Telefonbuch mit seiner Kanzleibezeichnung auch in der Rubrik „Steuerberater“ eintragen zu lassen. Er muss dann jedoch durch geeignete Hinweise klarstellen, dass in seiner Kanzlei kein Steuerberater tätig ist. Dazu reicht es nicht aus, dass der Bkl. seinem Namen die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ beifügt.

HINWEISE DER REDAKTION:

Im konkreten Fall ist die Bezeichnung „Steuerbüro“ im Telefonbuch in der Rubrik „Steuerberater“ einge-

tragen worden. Hierin erblickt der BGH sehr wohl eine Irreführung, da mit dem Eintrag in die Rubrik „Steuerberater“ der Eindruck vermittelt werde, dass der betreffende Berufsträger auch ein Steuerberater ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass ein Rechtsanwalt gem. § 6 Abs. 3 BORA nicht daran mitwirken darf, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Die Mitwirkungshandlung kann in einer Anstiftung, der Förderung, dem Dulden oder dem Einsatz eines Strohmanns liegen.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR GEWICHTUNGSREGELUNG DES § 5 ABS. 4 FAO

BRAO § 43c; FAO § 5 Abs. 1, 4, § 5 Satz 1, 3 a.F.; GG Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

1. Die Gewichtsregelung des § 5 Abs. 4 FAO ist keine Ausnahmeregelung; jeder eingereichte Fall ist darauf zu prüfen, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt ist.

2. § 5 Abs. 1 FAO geht von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen schon mit dem Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt ist; soll hiervon abgewichen werden, müssen tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Beurteilung zulassen, dass der zu beurteilende Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falles liegt.

3. Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist vorzunehmen, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder sie Teil eines Verfahrensverbundes sind (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 = FamRZ 2009, 1320, Rdnr. 21, 30f.).

4. Die Entscheidung der RAK über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 1 BRAO) ist auch in Bezug auf die Höher- oder Mindergewichtung rechtlich gebunden und unterliegt einschließlich der ihr vorausgehenden Würdigung des Fachausschusses (§ 43c Abs. 2 BRAO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich uneingeschränkt der richterlichen Nachprüfung (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, BRAK-Mitt. 1997, 128 = NJW 1997, 1307; v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25 = NJW 2003, 741).

5. Die Gewichtsregelung des § 5 Abs. 4 FAO steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Einklang.

BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[20] 2. Anders als der AGH meint, ist im Anschluss an die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fälle zu prüfen, welches Gewicht den einzelnen Fällen zukommt. Denn gem. § 5 Satz 3 FAO a.F. (heute § 5 Abs. 4 FAO) können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (vgl. auch Senatsbeschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, a.a.O., Rdnr. 17).

Diese Vorschrift verstößt bei richtiger Auslegung nicht gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG. Dass die Bkl. viele Fälle mit weniger als

1 gewichtet und dabei zudem eine sehr ausdifferenzierte Abstufung vorgenommen hat, beruht nicht auf einem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsdefizit dieser Norm, sondern darauf, dass die Bkl. von einem unzutreffenden Regelungsverständnis ausgegangen ist.

[21] a) Dem AGH ist darin zuzustimmen, dass § 5 Satz 3 FAO a.F. (heute § 5 Abs. 4 FAO) eine an Art. 12 Abs. 1 GG zu messende Regelung der Berufsausübung enthält (vgl. BVerfG, NJW-RR 1998, 1001f. zur Vorgängerregelung des § 9 RAFachBezG). Eingriffe in dieses Recht sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur auf der Grundlage einer Regelung zulässig, aus der sich hinreichend deutlich die gesetzgeberische Entscheidung über den Umfang und die Grenzen des Eingriffs ergibt (BVerfGE 110, 304, 321; vgl. auch BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 34). Dies bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber daran gehindert ist, Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe – auch mehrere zugleich – zu verwenden (st. Rspr.; vgl. etwa BVerfGE 78, 214, 226f. m.w.N.; 110, 33, 56f.; 56, 1, 12f.; BVerfGK 17, 273, 285). Die Vielgestaltigkeit der

zu regelnden Sachverhalte lässt sich nicht immer in klar umrissene Begriffe einfangen (BVerfGE 56, a.a.O.). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber dementsprechend nicht, einen Tatbestand mit genau erfassbaren Merkmalen zu umschreiben; gesetzliche Vorschriften brauchen nur so bestimmt zu sein, wie dies nach der Eigenart der zu regelnden Sachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 78, 205, 212; 87, 234, 263 f.; 93, 213, 238; 117, 71, 111; BVerfG, NJW 2000, 2187).

[22] Es ist insoweit nur zu fordern, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können (vgl. BVerfGE 78, a.a.O.; 84, 133, 149; 87, 234, 263; 102, 254, 337). Dies ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Regelungsgehalt der Norm im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsmethoden feststellen lässt (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 102, a.a.O.; 110, 33, 56 f.; 117, 71, 111 f.; BVerfG, Beschl. v. 4.6.2012 – 2 BvL 9/08 [10/08, 11/08, 12/08], juris, Rdnr. 91; jeweils m.w.N.). Es obliegt also nicht allein dem Gesetz- oder Satzungsgeber, die Rechtslage für die Betroffenen klar und berechenbar auszugestalten. Vielmehr sind hierbei auch die Rechtsanwendungsorgane gefordert, deren herkömmliche und anerkannte Aufgabe die Konkretisierung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist (vgl. BVerfGE 80, 103, 108; BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 900/88, juris, Rdnr. 8; v. 4.6.2012 – 2 BvL 9/08 [10/08, 11/08, 12/08], a.a.O., Rdnr. 96). In Anbetracht dieser Rollenverteilung wird das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot u.a. schon dann eingehalten, wenn sich aus der gesetzlichen Regelung und ihrer Zielsetzung richtungsweisende Gesichtspunkte für die – den Gerichten und Verwaltungsbehörden übertragene – Auslegung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 900/88, a.a.O.).

[23] b) Das ist hier der Fall. Der Regelungsgehalt des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) lässt sich auf der Grundlage der Entstehungsgeschichte, des Normzwecks und der Systematik dieser Vorschrift hinreichend konkretisieren und – unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Bedeutung einer Fachanwaltsbezeichnung – mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG in Einklang bringen.

[24] aa) Die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c BRAO) sind in §§ 2 ff. FAO im Rahmen der verliehenen Satzungscompetenz (§ 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BRAO) in Anlehnung an die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der BRAO (RAFachBezG) v. 27.2.1992 (BGBl. I S. 369 ff.) geregelt worden (Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25 = NJW 2003, 741, 742). Dies gilt auch für die Bestimmung des § 5 FAO über den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen, die das Regelungskonzept des § 9 RAFachBezG übernommen hat.

[25] (1) Die Vorschriften des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen haben die Feststellung der vom Bewerber nachzuweisenden Kenntnisse und Erfahrungen in hohem Maße formalisiert (vgl. Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, BRAK-Mitt. 1997, 128 = NJW 1997, 1307, 1308; v. 29.9.1997 – AnwZ (B) 33/97, BRAK-Mitt. 1997, 255 = NJW-RR 1998, 635, 636). Für den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse sollte eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme und für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen eine näher bestimmte Anzahl selbstständiger Fallbearbeitungen in der Regel erforderlich, aber auch ausreichend sein. Dieses Modell ist von der Fachanwaltsordnung übernommen worden. Auch die den § 8, § 9 RAFachBezG nachempfundenen Regelungen der § 4, § 5 FAO begnügen sich mit einem formalisierten Nachweis der für die Erlangung einer Fachanwaltsqualifikation erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen (vgl. etwa Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, a.a.O.; v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, a.a.O., Rdnr. 10). Dabei sollten die besonderen praktischen Erfahrungen nach der bis zum Jahr 2002 geltenden Fassung des § 5 FAO – ebenso wie bei der Vorläuferregelung des § 9 Abs. 1 RAFachBezG – „in der Regel“ nachgewiesen sein, wenn der Bewerber die vorgegebene Anzahl von Fällen selbstständig bearbeitet hat (vgl. Senatsbeschl. v. 18.6.2001 – AnwZ (B) 41/00, BRAK-Mitt. 2001, 297 (LS) = NJW 2001, 3130, 3131). Mit Beschl. v. 25./26.4.2002 strich die 2. Satzungsversammlung die bis dahin in § 5 Satz 1 FAO enthaltene Formulierung „in der Regel“ und erhob damit die Fallzahlen sogar vom Regel-Erfordernis zu einer zwingenden Anforderung (vgl. Henssler/Prütting/*Offermann-Burckart*, BRAO, 3. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 3; *Quaas*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 5 FAO, Rdnr. 3).

[26] Die darin zum Ausdruck kommende schematische Betrachtungsweise entspricht der sowohl vom Gesetzgeber als auch vom Satzungsgeber verfolgten Zielsetzung, die Schwelle für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c BRAO) nicht sehr hoch anzusetzen (vgl. BT-Drucks. 12/1710, S. 8; Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O.; v. 29.9.1997 – AnwZ (B) 33/97, a.a.O. [jeweils zum RAFachBezG]; vgl. Henssler/Prütting/*Stobbe*, a.a.O., § 1 FAO, Rdnr. 8). Es sollte vermieden werden, dass die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung zu einer Hürde werden, die insbesondere jüngere Einzelanwälte und RAe in strukturschwachen Gebieten nur schwer überwinden können (Henssler/Prütting/*Stobbe*, a.a.O.).

[27] (2) Der Satzungsgeber verfolgte aber in Fortführung der Intention des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen ein weiteres gleichwertiges Ziel: Die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sollten so gestaltet werden, dass eine herausragende Qualifikation der Fachanwaltschaft sichergestellt ist, die sich deutlich von der in einer Allgemeinpraxis üblichen Anwaltstätigkeit abhebt (§ 2 Abs. 2 FAO; § 2 Abs. 1 RAFachBezG; vgl. Henssler/

Prütting/Stobbe, a.a.O.). Durch eine allein an Fallzahlen und nicht zugleich an der Eigenart der jeweils bearbeiteten Mandate orientierte Betrachtungsweise kann dieses Ziel nicht erreicht werden (vgl. Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 8. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 21). Daher ist es geboten, die schematische Ermittlung der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Bewerbers durch eine einzelfallbezogene Bewertung der eingereichten Fälle zu ergänzen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass einerseits – bei unterdurchschnittlichem Gehalt der eingereichten Fälle – das vom Satzungsgeber im Interesse der Rechtsuchenden angestrebte hohe Fachanwaltsniveau erreicht und dass andererseits – bei geringeren Fallzahlen, aber überdurchschnittlichem Gewicht eingereichter Fälle – dem Interesse des Bewerbers (vgl. Art. 12 Abs. 1 GG) Rechnung getragen wird, den Fachanwaltstitel zu erlangen, ohne übermäßig hohe Hürden überwinden zu müssen.

[28] Diese Aufgabe kam zunächst § 9 Abs. 1 Satz 2 RAFachBezG zu (vgl. Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O.), der vorsah, dass die Bedeutung einzelner Fälle (Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) zu einer anderen Gewichtung führen konnte. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die aufgeführten Fallzahlen nicht absolut galten, sondern die Bedeutung der einzelnen Fälle sowie der Zeitraum in dem diese bearbeitet wurden, zu berücksichtigen war (BT-Drucks. 12/1710, S. 8). Nach den dabei vom Gesetzgeber angestellten Erwägungen konnte „etwa die Vertretung in einem umfangreichen, rechtlich schwierigen Verfahren mit dem Gewicht mehrerer Fälle zu Buche schlagen“ (BT-Drucks. 12/1710, a.a.O.); umgekehrt konnte „etwa einer Vielzahl gleichgelagerter, einfacher Verfahren nur ein geringeres Gewicht beizumessen sein“ (BT-Drucks. 12/1710, a.a.O.). Der Satzungsgeber hat die in § 9 Abs. 1 Satz 2 RAFachBezG vorgesehene Korrektur der schematischen Fallbewertung durch eine auf den Einzelfall bezogene Gewichtungsregelung in § 5 FAO übernommen, und zwar zunächst mit folgendem Wortlaut: „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen“. Später ist diese Formulierung durch die im Streitfall maßgebliche Fassung „(...) können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen“ ersetzt worden.

[29] bb) Aus den dargestellten Zielsetzungen, dem Regelungskonzept und der Entstehungsgeschichte des § 5 FAO, der seinerseits der Umsetzung des § 43c BRAO dient, ergeben sich grundlegende Folgerungen für die Gewichtung der eingereichten Fälle. Bei deren Beachtung ist es – anders als der AGH und der Kl. meinen – ohne weiteres möglich, der Bestimmung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) einen hinreichend konkreten Regelungsgehalt zu entnehmen und eine verlässliche, berechenbare und gleichförmige Anwendung dieser Norm sicherzustellen.

[30] (1) Zunächst ist klarzustellen, dass die Gewichtungsregelung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) – entgegen der Ansicht des Kl. – nicht als Ausnahmebestimmung ausgestaltet ist. Soweit dort von einer Gewichtung „einzelner Fälle“ die Rede ist, besagt dies nicht, dass nur bei bestimmten Fällen und nicht bei jedem eingereichten Fall zu prüfen ist, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt ist. Vielmehr wird damit allein der Bezugspunkt für die Fallgewichtung beschrieben. Die jeweilige Gewichtung darf sich nicht an abstrakten Falleigenschaften ausrichten, sondern muss konkret am einzelnen Fall ansetzen. Der Senat hat dementsprechend schon mehrfach entschieden, dass die Vorschrift des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) keine Handhabe bietet, eine bestimmte anwaltliche Tätigkeit losgelöst vom einzelnen Fall höher oder niedriger zu gewichten (Senatsbeschl. v. 8.11.2004 – AnwZ (B) 84/03, BRAK-Mitt. 2005, 85 = NJW 2005, 214, 215; v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, a.a.O., Rdnr. 28; v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, a.a.O., Rdnr. 5).

[31] Der Kl., der dies anders sieht, verkennt den Regelungsgehalt des § 5 FAO. Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genügt der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 FAO bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen – wie gerade die Wertung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) zeigt – auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt beziehen, muss der Bewerber vielmehr zusätzlich, etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschreibung, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukommt (vgl. Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O.; v. 29.9.1997 – AnwZ (B) 33/97, a.a.O.). An die Prüfung, wie viele Fälle aus dem betreffenden Fachgebiet der Anwalt vorgelegt hat, schließt sich daher zwingend die nach § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) gebotene einzelfallbezogene Bewertung der jeweiligen Fälle an (vgl. Senatsbeschl. v. 18.6.2001 – AnwZ (B) 41/00, a.a.O.; v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 19 f.; Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 8. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 23). Nur so lässt sich das in § 5 FAO vorausgesetzte Gesamtgewicht der bearbeiteten Fälle ordnungsgemäß ermitteln. Ein anderes Verständnis des Regelungsgehalts des § 5 FAO würde den oben beschriebenen Zielsetzungen des Satzungsgebers zuwiderlaufen.

[32] (2) Weiter lassen sich dem Regelungszweck des § 5 FAO, seiner Konzeption und seiner Entstehungsgeschichte – anders als der AGH und ihm folgend der Kl. meinen – grundlegende Maßstäbe für die Art und Weise der im Rahmen der Einzelfallprüfung vorzunehmenden Gewichtung und damit für eine Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ entnehmen.

[33] (a) § 5 Satz 1 FAO a.F. (§ 5 Abs. 1 FAO) geht von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen mit dem formalisierten Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt ist. Die Regelung geht dabei von Fällen aus, die gemessen an ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad von durchschnittlichem Gewicht sind (vgl. Senatsbeschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, a.a.O. [zu § 5 FAO]; vgl. ferner Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O.; v. 29.9.1997 – AnwZ (B) 33/97, a.a.O. [jeweils zu § 9 RAFachBezG]).

[34] (aa) Der „durchschnittliche Fall“ ist dabei naturgemäß keine punktgenaue Größe, sondern umfasst eine gewisse Bandbreite. Dies belegt schon die Regelung des § 5 FAO selbst, indem sie die Bearbeitung verschiedener Arten von (durchschnittlichen) Fällen einbezieht, so etwa im – vorliegend zu beurteilenden – Erbrecht 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens zehn aus dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) und 60 nicht rechtsförmliche Fälle. Dementsprechend reicht das Spektrum durchschnittlicher Fälle von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind. Zu der erstgenannten Fallgestaltung zählen etwa die Verfahren, die in eine höhere Instanz gelangen; hier liegt entweder ein noch durchschnittlicher oder ein schon überdurchschnittlicher Fall vor (vgl. Senatsbeschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, a.a.O., Rdnr. 5ff.). In die letztgenannte Kategorie sind etwa Fälle einzuordnen, bei denen sich eine Rechtsfrage stellt, die bereits wiederholt in anderen Fällen aufgeworfen worden ist (vgl. Senatsbeschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, a.a.O., Rdnr. 26ff. einerseits und Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 21 andererseits).

[35] Die beschriebene Spannweite durchschnittlicher Fälle hat zur Folge, dass für eine Höher- oder Minderbewertung der vom Bewerber vorgelegten Mandate tragfähige Anhaltspunkte vorliegen müssen, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zulassen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebt. Lässt sich trotz aussagekräftiger Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheidet, ist sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten. Diese Beurteilung hat sich nicht an den Erwartungen eines erfahrenen Fachanwalts, sondern daran auszurichten, was bei einer Allgemeinpraxis als durchschnittlicher Fall aus dem betreffenden Fachgebiet zu gelten hat (vgl. § 2 Abs. 2 FAO; vgl. Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O.).

[36] (bb) Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Maße sich ein Fall vom Durchschnitt abhebt, ist eine (nachvollziehbare) Gesamtbewertung anhand al-

ler drei in § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) genannter Kriterien vorzunehmen. Dabei kann der objektiven Bedeutung der Sache allerdings auch Indizwirkung für den Umfang und die Schwierigkeit des Falles zukommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.2.1992 – 1 BvL 1/89, juris, Rdnr. 38 zur Streitwertregelung des § 48 Abs. 2 WEG a.F.). Zur Anwendung der in § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) aufgeführten Kriterien hat die Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt (vgl. zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe durch eine gefestigte Rechtsprechung BVerfGE 86, 288, 311; 117, 71, 112). Im Hinblick auf die fehlerhafte Begründung des angefochtenen Versagungsbescheids sind hierbei folgende vom Senat aufgestellten Leitlinien hervorzuheben:

[37] Da alle drei in § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) genannten Gesichtspunkte für die Fallgewichtung eine Rolle spielen, kann eine Minderbewertung nicht allein darauf gestützt werden, dass die sich aus dem Fachgebiet stellende Rechtsfrage eher einfach gelagert ist. Der Senat hat dementsprechend eine Herabstufung des Fallgewichts in einer Erbrechtssache nicht schon deswegen vorgenommen, weil sich die erbrechtliche Problematik auf die Erhebung der Dürftigkeitseinde nach § 1990 BGB beschränkte (Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 19ff.).

[38] Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich dann, wenn sich dem Bewerber in unterschiedlichen Fällen dieselben fachrechtlichen Fragen gestellt haben, eine Minderbewertung der Wiederholungsfälle (nicht des ersten Falles) zwar in Betracht kommt (Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 18, 21), aber nicht zwingend ist.

Es kann nämlich nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass in solchen

Wiederholungsfälle Wiederholungsfällen weniger praktische Erfahrungen erlangt werden. Vielmehr besteht eine Wechselwirkung zwischen der praktischen Erfahrung und der Wiederholbarkeit der Fälle; je mehr praktische Erfahrung der Bewerber hat, umso wahrscheinlicher ist es, dass er wiederholt dieselben Rechtsfragen zu beurteilen hat (Senatsbeschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, a.a.O., Rdnr. 28). Eine – auch erhebliche – Minderbewertung ist aber dann gerechtfertigt und geboten, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder weil sie Teil eines Verfahrensverbundes sind (vgl. Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 21, 30f.).

[39] Zu beachten ist schließlich auch der schon erwähnte Umstand, dass Bezugspunkte für die Gewichtung nicht der Umfang und die Schwierigkeiten der im maßgeblichen Beurteilungszeitraum entfalteten anwaltlichen Tätigkeit ist, sondern die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des jeweiligen Falles insgesamt (Senatsbeschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, a.a.O., Rdnr. 17).

[40] (cc) Dass der „durchschnittliche Fall“ eine gewisse Bandbreite auf der Fallskala einnimmt, bedeutet aber

nicht, dass der RAK – wie etwa bei Prüfungsentscheidungen – ein Beurteilungsspielraum dahin eingeräumt wird, welches Gewicht sie dem jeweiligen Fall zumisst. Die Entscheidung der RAK über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 1 BRAO) ist in vollem Umfang rechtlich gebunden und unterliegt daher auch hinsichtlich der ihr vorausgehenden Würdigung und Verfahrensweise des Fachausschusses (§ 43c Abs. 2 BRAO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich uneingeschränkt der richterlichen Nachprüfung (Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O. [zum RAFachBezG]; v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, a.a.O. [zur FAO]). Die vom Fachausschuss vorzunehmende Tatsachenaufklärung sowie die ihm bei der Beurteilung der praktischen Erfahrungen des Bewerbers obliegende rechtliche Wertung betreffen keine Fragen, die sich ihrer Natur nach einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle entziehen (Senatsbeschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O. [zum RAFachBezG]; vgl. auch Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, a.a.O. [zur FAO]). Daher haben die Gerichte regelmäßig eigenständig zu prüfen, ob die der angefochtenen Entscheidung der RAK zugrunde liegenden Fallbewertungen zutreffend sind. Dem Fachausschuss kommt damit bei der Gewichtung der Fälle kein der richterlichen Nachprüfung entzogener Beurteilungsspielraum zu (Feuerich/Weyland/Vossebürger, a.a.O., Rdnr. 21; a.A. wohl AGH Thüringen, BRAK-Mitt. 2005, 134, 135). Der Bewerber ist also davor geschützt, dass auch eine beliebige Bewertung der Fälle vor Gericht Bestand hat.

[41] (b) Bei Beachtung dieser Grundsätze wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Bestreben des Satzungsgebers, keine allzu hohen Anforderungen an den Erwerb der Fachanwaltsqualifikation zu stellen, und dessen weiterer Zielsetzung geschaffen, die Qualität der Fachanwaltschaft im Interesse des Rechtsverkehrs auf einem überdurchschnittlichen Niveau zu halten. Zugleich wird für den Bewerber die notwendige Rechtsklarheit gewährleistet, denn für ihn ist bei Anlegung der beschriebenen Bewertungsmaßstäbe – entgegen der Befürchtung des AGH – ausreichend vorhersehbar, ob die von ihm im vorgegebenen Zeitraum bearbeiteten Fälle genügen, um seine besonderen praktischen Erfahrungen i.S.d. § 5 FAO nachzuweisen.

[42] (aa) Zum einen kann er sich darauf einstellen, dass er für eine höhere Gewichtung aussagekräftige Angaben zu dem sich vom Durchschnitt abhebenden Umfang und/oder der Komplexität beziehungsweise der Bedeutung der Angelegenheit zu liefern hat. Zum anderen muss er damit rechnen, dass eine Rechtssache, die nach der Fallbeschreibung bei objektiver Betrachtung hinter den Anforderungen eines durchschnittlichen Falls zurückbleibt, mindergewichtet wird. Bei einer solchen Konstellation stellt zudem die Verfahrensregelung des § 24 Abs. 4 FAO – wie die Bekl. mit Recht geltend macht – sicher, dass der Bewerber von einer beabsichtigten Mindergewichtung nicht überrascht wird, sondern Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme und zur Nachmeldung von weiteren Fällen erhält.

[43] (bb) Anders als der AGH meint, war der Satzungsgeber nicht gehalten, aus Gründen der Rechtsklarheit etwa in Anlehnung an anwaltliche Rahmengebühren (§ 14 Abs. 1 RVG i.V.m.

dem Vergütungsverzeichnis) eine Unter- und Obergrenze für die Gewichtung einzuführen (für eine Orientierung an der Spannbreite anwaltlicher Rahmengebühren dagegen *Klose*, BRAK-Mitt. 2008, 150, 151). Während bei den Anwaltsgebühren eine Deckelung vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruchs einerseits und der anwaltlichen Berufsfreiheit andererseits geboten ist, hätte eine Beschränkung der Fallgewichtung nach § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) verfassungsrechtlich bedenkliche Auswirkungen.

[44] Im anwaltlichen Gebührenrecht dient eine Begrenzung der Rahmengebühren nach oben dazu, sicherzustellen, dass den Rechtsuchenden der Zugang zur Rechtspflege nicht in wirtschaftlicher Hinsicht unzumutbar erschwert wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.2.1992 – 1 BvL 1/89, juris, Rdnr. 33, 37 [zu der Streitwertregelung des § 48 Abs. 2 WEG a.F.]; vgl. ferner BVerfGE 50, 217, 231). Die Untergrenze der Rahmengebühren soll dagegen im Interesse der Berufsfreiheit der RAe gewährleisten, dass sie aus ihrem Gebührenaufkommen nach einer Mischkalkulation sowohl ihren Kostenaufwand als auch ihren Lebensunterhalt bestreiten können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.2.1992 – 1 BvL 1/89, a.a.O., Rdnr. 37).

[45] Bei der Gewichtungsregelung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) würde eine Eingrenzung der Reichweite der Gewichtung dagegen zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen von Anwälten führen und zugleich die Zielsetzungen der FAO in Frage stellen. So würden RAe, die sich mit besonders umfangreichen und/oder komplexen Verfahren befasst, aber nicht die von § 5 FAO vorgegebenen Fallzahlen erreicht hätten, durch eine Begrenzung der Gewichtung nach oben benachteiligt, wenn die von ihnen bearbeiteten aufwändigen und schwierigen Verfahren an sich höher als die gesetzte Obergrenze zu gewichten wären. Ihnen würde der Fachanwaltstitel versagt, obwohl sie über das von § 2 Abs. 2 FAO geforderte überdurchschnittliche Erfahrungswissen verfügen. Die Einführung einer Obergrenze für die Gewichtung würde damit zu einer Beschneidung der anwaltlichen Berufsfreiheit führen. Umgekehrt würden solche Bewerber, die zwar das vorgegebene Quorum erfüllen, jedoch nur Fälle leichtesten Gewichts vorweisen, ungerechtfertigt bevorzugt, wenn für die Mindergewichtung solcher Mandate eine – ihren wahren Gehalt nicht ausschöpfende – Untergrenze vorgesehen wäre. Eine solche Handhabung würde dem Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs widersprechen, denn der Fachanwaltstitel müsste dann auch solchen Bewerbern zugesprochen werden, die an sich nicht über die hierfür notwendige Qualifikation verfügen.

[46] (3) Schließlich stellt § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) es – entgegen der Auffassung des Kl. –

auch nicht in das Ermessen der RAK, ob sie von der Gewichtungsregelung Gebrauch macht, also eine angezeigte Minder- oder Höhergewichtung tatsächlich vornimmt. Die sinngemäß von § 9 Abs. 1 Satz 2 RABachBezG übernommene Formulierung „können“ ist allein dem Umstand geschuldet, dass vor Abschluss der jeweiligen Einzelfallprüfung noch nicht feststeht, ob dem konkreten Fall ein vom Faktor 1 abweichendes Gewicht zuzumessen ist. Bereits die in den Gesetzesmaterialien enthaltenen Erläuterungen zu § 9 RABachBezG haben die Höher- oder Mindergewichtung als zwingend aufgefasst („ist [...] mit zu berücksichtigen und kann zu einer Mehr- oder Minderanforderung von Fällen führen“ [BT-Drucks. 12/1710, a.a.O.]). Der Satzungsgeber hat diese Regelung nachgezeichnet und in den Wortlaut des § 5 FAO auch die in den Materialien zu § 9 RABachBezG angestellten Erwägungen zur Art und Weise der Gewichtung (Schwierigkeit, Umfang, zeitlicher Rahmen; vgl. BT-Drucks. 12/1710, a.a.O.) aufgenommen. Es entspricht daher gefestigter Senatsrechtsprechung, dass die RAK die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeit der eingereichten Fälle zu gewichten und zu berücksichtigen hat, was bei den Bewerbern dazu führen kann, dass wegen besonders umfangreicher und schwieriger Mandate schon eine geringere Anzahl genügt und bei vielen gleichgelagerten, einfachen Verfahren die vorgegebene Fallzahl überschritten sein muss (vgl. Senatsbeschl. v. 18.6.2001 – AnwZ (B) 41/00, a.a.O. [zu § 5 FAO]; v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, a.a.O. [zu § 9 RABachBezG]; vgl. auch Feuerich/Weyland/Vossebürger, a.a.O., Rdnr. 18).

[47] 3. Bei Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze sind von den 93 als erbrechtliche Fälle anzuerkennenden Mandaten des Kl. 91 Fälle jeweils zumindest mit dem Faktor 1 zu bewerten. Nur das in der Teilliste „FGG-Fälle“ mit Nr. 4 bezeichnete Verfahren, das als nicht rechtsförmlicher Fall anzuerkennen ist, und der in der Teilliste „ZPO-Fälle“ mit Nr. 18 bezeichnete Fall weisen ein vom Durchschnitt abweichendes Gewicht auf. Da somit die erforderlichen Fallzahlen nachgewiesen sind, bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob – wie der Kl. geltend macht – manche Fälle mit einem höheren Gewicht als 1 zu bewerten wären.

[48] a) Die Bekl. hat sich bei ihrer Gewichtung am höheren Erwartungshorizont eines praktizierenden Fachanwalts und nicht daran orientiert, was bei einer Alltagspraxis als durchschnittlicher Erbrechtsfall zu gelten hat. Sie hat demzufolge in allen Fällen, in denen sie eine Mindergewichtung vorgenommen hat, einen viel zu strengen Maßstab bei der – den Ausgangspunkt der Gewichtung bildenden – Beurteilung der Anforderungen an einen durchschnittlichen Erbrechtsfall angelegt. Der fehlerhafte Ansatz der Bekl. wird besonders deutlich in den Fällen, in denen sie selbst schwierigere Erbrechtsfälle (vgl. etwa Fälle Nr. 27, 37, 39, 41 der Teilliste „Beratungen“) oder sich von einfachen Fallgestaltungen deutlich abhebende Fälle (vgl. etwa Fälle Nr. 7, 16, 21, 23, 38 der Teilliste „Beratungen“) mit einem niedrigeren Gewicht als 1,0 angesetzt hat, sowie in den Fällen, in denen sie das Vorliegen eines durch-

schnittlichen Falls mit der Begründung verneint hat, der Kl. habe keine Besonderheiten hinsichtlich Schwierigkeit, Umfang oder Bedeutung der Angelegenheit vorgetragen (vgl. etwa Fälle Nr. 3, 4, 33 der Teilliste „Beratungen“). Wenn keine besonderen Abweichungen festzustellen sind, handelt es sich naturgemäß um einen durchschnittlichen und nicht – wie die Bekl. angenommen hat – um einen unterdurchschnittlichen Fall.

[49] Weiter geht die Bekl. in ihrer Auffassung fehl, dass eine Mindergewichtung (vgl. etwa die von ihr mindergewichteten Fälle Nr. 1, 2, 6, 8 bis 11, 13, 15, 19, 25, 28, 34, 37, 40, 44, 45 aus der Teilliste „Beratungen“) stets vorzunehmen sei, wenn eine einfach gelagerte und damit ohne großen zeitlichen Aufwand zu beantwortende Rechtsfrage zu beurteilen gewesen sei (vgl. Senatsbeschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, a.a.O., Rdnr. 19 ff.). Weiter hat sie außer Acht gelassen, dass es nicht gerechtfertigt ist, einem Beratungsfall generell mit einem geringeren Gewicht anzusetzen als einen rechtsförmlichen Fall (vgl. etwa Fälle Nr. 34 und Nr. 36 der Teilliste „Beratungen“).

[50] Schließlich hat sie übersehen, dass nach der Senatsrechtsprechung für die Gewichtung nicht der Umfang und die Schwierigkeit der im Referenzzeitraum entfalteten anwaltlichen Tätigkeit, sondern des Falls insgesamt maßgebend ist (vgl. Fall 1 der Teilliste „ZPO-Fälle“).

[51] b) Daher sind mit Ausnahme des (nicht rechtsförmlichen) Falles Nr. 4 aus der Teilliste „FGG-Fälle“ und des Falles Nr. 18 aus der Teilliste „ZPO-Fälle“ alle berücksichtigungsfähigen Fälle mit einem Gewicht von 1 zu bewerten. Das letztgenannte Verfahren, das über zwei Instanzen hinweg betrieben wurde, wobei auch im Berufungsverfahren substantielle erbrechtliche Fragen zu erörtern waren, ist in Übereinstimmung mit der Bekl. mit dem Faktor 1,5 zu bemessen. Das erstgenannte, von der Bekl. mit 0,2 bewertete Verfahren ist mit einem Gewicht von 0,5 anzusetzen. Der Kl. hat dargelegt, dass sich das ihm erteilte Mandat nicht auf die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines notariellen Testaments beschränkt, sondern sich auch auf die Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten bei einem Untätigbleiben des Nachlassgerichts erstreckt hat. Dass es sich hierbei um eine einfache Fragestellung handelte, rechtfertigt nicht die von der Bekl. vorgenommene Herabstufung auf den Faktor 0,2. Die Bekl. hat hierbei verkannt, dass sich die vom Senat im Beschl. v. 20.4.2009 (AnwZ (B) 48/08, a.a.O.) gebilligte Mindergewichtung auf 0,2 auf besonders gelagerte Fallgestaltungen (eng miteinander verknüpfte Wiederholungsfälle) bezogen hat.

[52] Damit hat der Kl. die Bearbeitung von 93 Erbrechtsfällen, darunter 31 rechtsförmliche Verfahren, hiervon 2,5 aus dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, nachgewiesen.

HINWEIS DER REDAKTION:

Einen Aufsatz zu dieser Entscheidung finden Sie in BRAK-Mitt. 2013, 94 (in diesem Heft).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON „ZWEITVERTEIDIGUNGEN“

FAO § 5 Abs. 1 lit. f

* 1. Legt ein Fachanwaltsanwärter Fälle von „Zweitverteidigungen“ vor, muss er in geeigneter Form näher glaubhaft machen, dass er diese Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet hat.

* 2. Für eine persönliche und weisungsfreie Tätigkeit kann insbesondere sprechen, dass sich der Rechtsanwalt in Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Verfahrensakten vertraut gemacht und die Sache mit dem Mandanten besprochen hat.

BGH, Urt. v. 11.3.2013 – AnwZ (Brfg) 24/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist Mitglied der Bekl. Mit Schreiben v. 2.4.2009 beantragte er bei dieser die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ zu führen. Die Bekl. lehnte den Antrag durch Bescheid v. 12.7.2010 mit der Begründung ab, dass der Kl. den Nachweis der Teilnahme an 40 Hauptverhandlungsterminen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nicht ordnungsgemäß erbracht habe. U.a. betreffe eine Reihe der von ihm aufgelisteten Hauptverhandlungstermine „Zweitverteidigungen“, deren einziger Zweck die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung gewesen sei, ohne dass der Kl. dabei persönlich und weisungsfrei als RA tätig geworden wäre. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens verpflichtete der AGH die Bekl. im angefochtenen Urteil, dem Kl. die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ zu verleihen.

[2] Mit ihrer Berufung erstrebt die Bekl. die Aufhebung des Urteils und die Abweisung der Klage.

AUS DEN GRÜNDEN:

[3] Die zulässige Berufung hat Erfolg. Der Bescheid der Bekl. in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 113 Abs. 5 VwGO). Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

[4] 1. Die Bekl. hat die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung im Ergebnis mit Recht versagt. Der Kl. hat nicht nachgewiesen, dass er im Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung Fälle an 40 Hauptverhandlungstagen vor einem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht (persönlich und weisungsfrei) als RA bearbeitet hat (§ 5 Abs. 1 Buchst. f FAO).

[5] Entgegen der Auffassung des AGH können die Fälle 27, 31 und 34 schon deswegen nicht i.S.d. Vorschrift „zählen“, weil sie Hauptverhandlungstermine vor dem Strafrichter betreffen.

[6] Auch der im angefochtenen Urteil nicht erörterte Fall 22 ist für den erforderlichen Nachweis nicht geeignet. In Frage stehen insoweit zwei Strafvollstreckungssachen (jeweils betreffend die Strafrestaussatzung zur Bewährung). Dabei spricht viel dafür, dass im Vollstreckungsverfahren in Anwesenheit des RA durchgeführte mündliche Anhörungen keine „Hauptverhandlungstage“ i.S.d. § 5 Abs. 1 Buchst. f FAO sind. Indessen muss dies nicht abschließend entschieden werden, weil sich aus den Unterlagen des Kl. nicht ergibt, dass er überhaupt an einer mündlichen Anhörung teilgenommen hat.

[7] Im Ergebnis das Gleiche gilt für den auch im angefochtenen Urteil nicht anerkannten Fall 19. Denn der durch den Kl. vorgelegten Niederschrift über die Sitzung des Jugendschöffengerichts v. 2.4.2009 ist nur zu entnehmen, dass dieser neben dem Verteidiger zum Termin erschienen war. Dass er durch den dortigen Angeklagten mandatiert worden ist, geht hingegen weder aus dem Protokoll noch aus sonstigen Unterlagen hervor. Eine Mandatierung, die unerlässliche Voraussetzung für eine Verhandlungsteilnahme „als RA“ ist (vgl. auch AGH Hamm, StraFo 1999, 393), hat er auch vor dem Senat trotz Erörterung nicht behauptet. Dahingestellt bleiben kann mithin, ob der genannte Hauptverhandlungstermin auch deshalb nicht anerkennungsfähig ist, weil wegen Nichterscheins des Angeklagten keine Verhandlung in der Sache stattgefunden hat.

[8] 2. Nach alledem kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die vom Kl. weiter vorgelegten Fälle von „Zweitverteidigungen“ (Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 14) hätten Anerkennung finden können. Der zu beurteilende Sachverhalt gibt dem Senat aber Anlass zu folgenden Hinweisen:

[9] Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wird RAen verliehen, deren auch praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet überdurchschnittlich sind (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 29.1.1996 AnwZ (B) 50/95, NJW-RR 1996, 1147). Vor diesem Hintergrund stehen die in § 5 Abs. 1 FAO normierten Mindestfallzahlen im Drei-Jahres-Zeitraum. Die – bestätigt durch die Beweisaufnahme vor dem AGH hier gepflogene Verfahrensweise, Kollegen mit dem alleinigen Ziel des Erreichens der Mindestzahlen daraufhin anzusprechen, ob man als zweiter Verteidiger an einer kurz danach stattfindenden Hauptverhandlung teilnehmen dürfe, ist mit den Zielvorstellungen der Fachanwaltsordnung demgemäß schwerlich vereinbar. In Konstellationen, in denen Anzeichen für solches ausschließlich vom Blick auf die Mindestzahlen geprägtes Vorgehen gegeben sind (hier etwa: neun „Zweitverteidigungen“ im Monat vor der Antragstellung), wird der RA in geeigneter Form näher glaubhaft zu machen haben, dass er, wie es die FAO verlangt, den Fall persönlich und weisungsfrei als RA bearbeitet hat.

Hierfür kann insbesondere sprechen, dass er sich in Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Verfahrensakten vertraut gemacht und die Sache mit dem Mandanten besprochen hat. Davon

Persönlich und weisungsfrei

bleibt unberührt, dass es der RAK im Grundsatz nicht auferlegt ist und auch nicht zukommt, eine Tätigkeit als Strafverteidiger im eigentlichen Sinn zu bewerten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschl. v. 8.11.2004 (BRAB-Mitt. 2005, 85) hat der BGH entschieden, dass auch die Teilnahme an einer Hauptverhandlung als Vertreter der Nebenklage als Fall bzw. Hauptverhandlungstag zu berücksichtigen ist. Dies folge unmittelbar aus dem Wortlaut

des § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO, der nicht eine Fallbearbeitung „als Strafverteidiger“ fordere, sondern eine solche „als Rechtsanwalt“ genügen lasse. Auch im Rahmen einer von der Rechtsanwaltskammer vorzunehmenden Gewichtung seien Nebenklagefälle mithin grundsätzlich in gleicher Weise zu bewerten wie Verteidigungen. Soweit eine abweichende Gewichtung in Betracht kommt, könne diese immer nur konkret auf den einzelnen Fall bezogen erfolgen.

SOZETÄTSRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BEIORDNUNG EINER INTERPROFESSIONELLEN ANWALTSGESELLSCHAFT

BRAO § 59e, § 59g, § 59i; ZPO § 121 Abs. 1

1. Im Rahmen der Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kann auch eine Rechtsanwalts-gesellschaft, zu deren Geschäftsführern andere Personen als Rechtsanwälte gehören, nach § 121 ZPO beigeordnet werden.

*** 2. Der Tatsache, dass ein einzelner Geschäftsführer nicht als anwaltlicher Vertreter vor Gericht auftreten kann, wird dadurch Rechnung getragen, dass gem. § 59i Satz 2 und 3 BRAO eine Rechtsanwalts-gesellschaft zwar grundsätzlich die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts hat, aber nur durch solche Organe und Vertreter handeln kann, in deren Person die für die Erbringung der mandatsbezogenen Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen.**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.1.2013 – 10 WF 1449/12

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Ag. beantragte im vorliegenden Kindesunterhaltsverfahren in der Sitzung des Familiengerichts v. 25.7.2012 die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Bereits mit Schriftsatz v. 11.6.2012 hatte die R & S Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (im Folgenden: R & S GmbH) sich anlässlich des Verfahrenskostenhilfeantrags der Astin. als Vertreterin des Ag. angezeigt und beantragt, dem Ag. Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und „ihm die Unterzeichner als Anwalt beizuordnen“.

Mit Beschl. v. 31.7.2012 hat das Familiengericht dem Ag. Verfahrenskostenhilfe bewilligt und „RA I. St.“ als Verfahrensbevollmächtigte beigeordnet.

Mit Schriftsatz v. 1.8.2012 hat die R & S GmbH beantragt, den Beschluss zu ändern und sie als Verfahrensbevollmächtigte beizuordnen. Mit Schriftsatz v. 27.9.2012 wurde klargestellt, dass der Schriftsatz v. 1.8.2012 als Beschwerde anzusehen sei. Das Familien-

gericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und im Nichtabhilfebeschluss v. 2.10.2012 ausgeführt, dass vorliegend die Beiordnung der R & S GmbH nicht in Betracht komme, da einer der vertretungsberechtigten Geschäftsführer als Steuerberater und Rechtsbeistand nicht befugt sei, „im Familienrecht fremde Rechtsangelegenheiten zu regeln“.

Mit Schriftsatz v. 20.11.2012 hat die R & S GmbH klargestellt, dass die Beschwerde im Namen des Ag. eingelegt worden sei.

II. Die zulässige Beschwerde des Ag. führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senates (vgl. FamRZ 2003, 106) kann nach § 121 ZPO nicht nur ein RA als Einzelperson beigeordnet werden, sondern auch eine nach § 59g BRAO zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaft. Diese Rechtsprechung steht in Einklang mit der des BGH (vgl. FamRZ 2009, 37). An ihr wird festgehalten.

Der Wortlaut des § 121 Abs. 1 ZPO steht der Beiordnung einer Rechtsanwalts-gesellschaft nicht entgegen. Zwar wird in genannter Vorschrift von einem „beizuordnenden RA“ gesprochen und wurde an diesem Gesetzestext auch nach Einführung der Rechtsanwalts-gesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft nichts geändert. Hieraus kann jedoch – entgegen der Meinung des Sächsischen Landessozialgerichts (siehe Beschl. v. 24.4.2012, NZS 2012, 679) – nicht gefolgert werden, dass der Kreis der Beiordnungsfähigen nur im Wege einer Gesetzesänderung auf Rechtsanwalts-gesellschaften ausgedehnt werden könne.

Nach Meinung des Senates bedarf die Vorschrift des § 121 Abs. 1 ZPO vielmehr vor dem Hintergrund der Neuregelungen im Berufsrecht einer verfassungskonformen Auslegung d-

Verfassungskonforme Auslegung des § 121 I ZPO

hingehend, dass auch Rechtsanwalts-gesellschaften im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine vermögende Prozesspartei nach Einführung des

§ 59I BRAO eine Rechtsanwaltsgesellschaft als Bevollmächtigte beauftragen und die mit einer Arbeitsteilung der dort agierenden Anwälte verbundenen Vorteile nutzen könnte, während sich eine bedürftige Prozesspartei auf die Beiordnung eines Einzelanwaltes beschränken lassen müsste (siehe BGH, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG untersteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, Rechtsanwaltsgesellschaften, bei denen auch andere Personen als RAe Geschäftsführer sind, von einer Beiordnung auszuschließen. Nach § 59e BRAO sind auch Rechtsanwaltsgesellschaften zuzulassen, zu deren Gesellschaftern Steuerberater gehören. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten müssen daher auch „gemischte“ Rechtsanwaltsgesellschaften unbeschränkt ihrer beruflichen Bestimmung nachgehen können. Der Tatsache, dass ein einzelner Geschäftsführer nicht als anwaltlicher Vertreter in Familiensachen vor Gericht auftreten kann, wird dadurch Rechnung getragen, dass nach § 59I Satz 2 und 3 BRAO eine Rechtsanwaltsgesellschaft zwar grundsätzlich die Rechte und Pflichten eines RA hat, aber nur durch solche Organe und Vertreter handeln kann, in deren Person die für die Erbringung der mandatsbezogenen Leistungen ge-

setzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat daher in eigener Verantwortung zu bestimmen, durch welches Organ oder durch welchen qualifizierten Vertreter sie im konkreten Fall gegenüber dem Gericht auftritt (siehe Senat, a.a.O.). Diese Entscheidungsbefugnis kann der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht im Wege einer durch das Gericht ausgesprochenen Beiordnung einer Einzelperson genommen werden (vgl. a. Horn, NJW 2009, 441).

Dem Ag. war daher antragsgemäß die R und S Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Verfahrensbevollmächtigte beizuordnen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Von der Rechtsprechung bisher noch nicht beantwortet worden ist die Frage, ob in diesem Fall auch eine interprofessionelle Sozietät in Form der GbR hätte beigeordnet werden können. Da auch die interprofessionelle Sozietät Partei des Mandatsvertrages sein kann (vgl. BGH, NJW 2012, 2435) und der Gleichlauf der Beiordnung mit dem Auftrag – unabhängig von der Postulationsfähigkeit der Sozietät – angestrebt wird (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2009, 90) wird man auch die interprofessionelle Sozietät als beiordnungsfähig ansehen können.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FESTSETZUNG DER BÜRO- UND PERSONALKOSTEN DES ABWICKLERS

BRAO § 112c Abs. 1 Satz 1; VwGO § 42; VwVfG § 36 Abs. 2

*** 1. Enthält die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Abwicklervergütung einen Pauschalbetrag, der auch alle Büro- und Personalkosten umfassen soll, ist eine isolierte Anfechtung bezüglich dieser Kosten nicht möglich.**

*** 2. Eine diesbezügliche Korrektur wäre lediglich durch Aufhebung des Bescheids insgesamt zu erreichen.**

BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 8/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[10] Die Berufungen der Bekl. und der Beigeladenen führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage als unzulässig.

[11] 1. Für das anwaltserichterliche Verfahren über öffentlichrechtliche Streitigkeiten gelten nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO die Vorschriften der VwGO entsprechend. Soweit die Kl. die teilweise Aufhebung des Bescheides v. 15.7.2010 verlangt, handelt es sich um eine Anfechtungsklage, deren Zulässigkeit nach § 42 VwGO zu beurteilen ist.

[12] a) Mit der Anfechtungsklage kann nicht nur der Verwaltungsakt als solcher angefochten werden. Zulässig ist auch die isolierte Anfechtung belastender Nebenbestimmungen. Nebenbestimmungen sind Regelungen, die auf einen bestimmten Verwaltungsakt bezogen sind, also mit dem Haupt-Verwaltungsakt stehen und fallen, ohne dass sie integrale Inhaltsbestimmungen des Haupt-Verwaltungsaktes selbst darstellen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl., § 36, Rdnr. 4). In § 36 Abs. 2 VwVfG sind verschiedene Arten von Nebenbestimmungen aufgeführt und definiert. Der von der Kl. beanstandete Satz, dass Büro- und Personalkosten von der festgesetzten Pauschalvergütung umfasst seien, soweit sie nicht gesondert festzusetzen seien, lässt sich unter keine der genannten Nebenbestimmungen fassen. Er stellt keine Befristung oder Bedingung, keinen Widerrufsvorbehalt, keine Auflage und auch nicht den Vorbehalt einer Auflage dar. § 36 Abs. 2 VwVfG ist allerdings nicht abschließend; es gibt weitere Arten von Nebenbestimmungen, die dort nicht genannt sind und im Wege der Anfechtungsklage isoliert angegriffen werden können. Selbst Inhaltsbestimmungen sind nicht generell unanfechtbar (Wysk, VwGO, § 42, Rdnr. 34). Ob die Klage zur Aufhebung der beanstandeten Teilregelung führen kann, ist grundsätzlich eine Frage der Begründetheit, sofern nicht eine isolierte Aufhebbarkeit offenkundig von vornherein

ausscheidet (BVerwGE 112, 221, 223 f.; BVerwG, NVwZ-RR 2007, 776, Rdnr. 20; Wysk, VwGO, § 42, Rdnr. 29, 32, 38). Ist dies der Fall, ist die Anfechtungsklage unstatthaft und damit unzulässig.

[13] Der von der Kl. beanstandete Satz lässt sich offensichtlich nicht vom sonstigen Inhalt des Festsetzungsbescheides trennen. Es ist eine Vergütung festgesetzt worden, die als Pauschalvergütung die Tätigkeit der Abwicklerin einschließlich deren Büro- und Personalkosten abgelten soll. Würde der beanstandete Satz gestrichen, würde der Regelungsgehalt des verbleibenden Teils des Festsetzungsbescheides verändert werden.

Damit scheidet eine isolierte Aufhebung des beanstandeten Satzes der Begründung aus.

Keine isolierte Aufhebung möglich

[14] b) Eine Auslegung der Klage dahingehend, dass der Bescheid v. 15.7.2010 insgesamt angefochten werde, ist nicht möglich. Zwar hätte das Rechtsschutzziel der Kl. nur durch Aufhebung des Festsetzungsbescheides und Neufestsetzung der Abwicklervergütung ausschließlich der Büro- und Personalkosten erreicht werden können. Das Gericht ist an die Fassung des Antrags nicht gebunden. Es darf jedoch nicht über das Klagebegehren hinausgehen (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 88 VwGO). Die Kl. hat von Anfang an deutlich gemacht, dass die Festsetzung der 10.000 Euro nebst Umsatzsteuer Bestand haben soll. Schon vorprozessual hat sie angekündigt, dass sie den Bescheid „beschränkt auf die Korrektur der Entscheidung zu den Personal- und Sachkosten“ anfechten werde. Entsprechend hat sie ihren Antrag formuliert. Nachdem die Beigeladene im Zivilprozess sowie in ihrer Klageerwidderung die Ansicht vertreten hatte, dass der Bescheid nur insgesamt angefochten werden könne und insgesamt angefochten worden sei, hat die Kl. dies bestritten und erklärt, die Klage richte sich „isoliert gegen die angegriffene Formulierung“, während hinsichtlich der ei-

gentlichen Abwicklervergütung Bestandskraft eingetreten sei. Die im Urkundenprozess erhobene Klage auf Zahlung des festgesetzten Betrages beruhte ebenfalls auf der Bestandskraft der Festsetzung. Gegen den erklärten Willen der Kl. kann das Gericht den Bescheid v. 15.7.2010 nicht aufheben.

[15] 2. Soweit die Kl. die Feststellung begehrt, dass der Bescheid v. 15.7.2010 die Büro- und Personalkosten der Abwicklerin nicht umfasst, handelt es sich um eine Feststellungsklage.

[16] a) Nach § 43 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kl. ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat; die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kl. seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

[17] b) Die Parteien messen dem Bescheid unterschiedliche Bedeutungen bei. Die Bekl. und die Beigeladene meinen, der Bescheid behandle nur die eigenen Büro- und Personalkosten der Kl.; nicht erfasst seien demgegenüber die Büro- und Personalkosten des abzuwickelnden Büros der Erblasserin. Die Kl. bestreitet dies unter Hinweis darauf, dass sich für eine derartige Unterscheidung keine Anhaltspunkte im Bescheid fänden. Eine nachträglich entstandene Unklarheit über den Inhalt eines bestandskräftigen Bescheides kann unter Umständen im Wege einer Feststellungsklage beseitigt werden (vgl. BVerwGE 115, 103, 104 f.; BVerwG, NJW 2004, 1815; Wysk, VwGO, § 43, Rdnr. 44; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 43, Rdnr. 7a). Das ist jedoch nicht das Rechtsschutzziel der Kl. Die Kl. will mit ihrem Feststellungsantrag erreichen, dass die im Bescheid enthaltene Einbeziehung der Büro- und Personalkosten, welchen Inhalt sie auch habe, gestrichen wird. Dieses Ziel wäre (nur) durch Aufhebung des Bescheides zu erreichen gewesen.

STEUERN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ABGRENZUNG ZWISCHEN DEN BERUFSÜBLICHEN UND DEN AUSSERORDENTLICHEN EINKÜNFTEIN EINES RECHTSANWALTS

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4

1. Die Vereinnahmung eines berufsüblichen Honorars für die Bearbeitung eines mehrjährigen Mandats führt bei einem Rechtsanwalt nicht zu außerordentlichen Einkünften i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

* 2. Infolge der Häufigkeit und Regelmäßigkeit, mit der mehrjährige Mandate von Freiberuflern typischerweise angenommen, abgewickelt und abge-

rechnet werden, gehen Vergütungen auch ohne Vorschusszahlungen für mehrjährige Tätigkeiten kontinuierlich in die Gewinnermittlung der jeweiligen Veranlagungszeiträume ein und sorgen schon hierdurch, jedenfalls bei halbwegs stabiler Auftragslage, für die von § 34 EStG bezweckte Tarifglättung.

* 3. Dass ein Rechtsanwalt von seinem Mandanten keine Vorschusszahlungen erlangen kann, ändert an der Berufsüblichkeit des Honorars nichts. Honorareinnahmen sind nicht deshalb „außerordentlich“ oder atypisch, weil der Mandant finanziell nicht oder kaum in der Lage ist, Vorschusszahlungen zu leisten. BFH, Urt. v. 30.1.2013 – III R 84/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de



Fachseminare
von Fürstenberg

Neue Kurse ab
Juni 2013

2013

In 9 Präsenztagen zum Fachanwalt!

Das innovative Ausbildungsmodell der Fachseminare von Fürstenberg kombiniert online-gestütztes Eigenstudium mit bewährtem Präsenzunterricht.

Lernen nach dem Hybridkonzept – Von allen RAK anerkannt.

Fachanwalt für

Arbeitsrecht
Erbrecht
Familienrecht
Strafrecht
Handels- &
Gesellschaftsrecht
Miet- & Wohnungseigentumsrecht

Alle Lehrgänge zugelassen durch die
STAATLICHE ZENTRALSTELLE
FÜR FERNUNTERRICHT (ZFU)



FACHANWALTSLEHRGÄNGE 2013

Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Köln | München | Stuttgart

(Fortsetzung von S. VIII)

Dieses Handbuch stellt die Abläufe aller Verfahren systematisch dar und enthält zahlreiche Tipps zu möglichen Strategien und Fallstricken. Schwerpunkt ist die ausführliche Darstellung effektiver Verfahrensführung in Familiensachen mit praktischer Ausrichtung.

Die 3. Auflage ist geprägt von zahlreichen Rechtsprechungsänderungen, die im Grunde das gesamte Spektrum des Verfahrensrechts betreffen, insb. das so wichtige Unterhalts- und Umgangsrecht. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz wurden die Erläuterungen zur einstweiligen Anordnung des FamFG sowie zum Verfahrenskostenvorschuss insb. im Verhältnis zur Verfahrenskostenhilfe ausgebaut.

*Matthias Zieger, **Verteidigung in Jugendstrafsachen**, 6., neu bearbeitete Aufl. 2013, XV, 295 Seiten, Soft-Cover, Aus der Reihe: Praxis der Strafverteidigung, 42,95 Euro, C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-3966-5*

Neu in der 6. Auflage:

- Neuerungen durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten v. 4.9.2012: „Warnschussarrest“, Vorbewährung, erhöhte Höchststrafe für Heranwachsende
- Neufassung der Diversionsrichtlinien
- neues Recht der Untersuchungshaft mit seinen Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren
- aktuelle Entwicklungen im allgemeinen Straf- und Strafprozessrecht und ihre Bedeutung für das Jugendstrafverfahren (insbesondere: Verständigung im Strafverfahren; Rechtsprechung des BGH zur „Vollstreckungslösung“ bei konventionswidriger Verfahrensverzögerung)
- nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche im Lichte der neuen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts
- neue Strategien für den Umgang mit Intensivtätern
- Diskussion über die angestrebte engere Vernetzung von Jugendamt, Polizei und Justiz beim Umgang mit der Jugendkriminalität
- erste Erfahrungen und Probleme mit den unterschiedlichen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN JULI–AUGUST 2013

Informationen und Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Telefon: 02 34-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee

29.8.2013–30.8.2013, Timmendorfer Strand, Grand Hotel Seeschlösschen SPA & Golf Resort

Datenschutz im Arbeitsverhältnis

31.8.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Erbrecht

Testamentsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis

24.8.2013, Kiel, Haus des Sports Kiel

Familienrecht

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee

15.8.2013–16.8.2013, Timmendorfer Strand, Grand Hotel Seeschlösschen SPA & Golf Resort

Crashkurs Familienrecht 2013

23.8.2013–24.8.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung

29.8.2013–30.8.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Insolvenzrecht

Aktuelle Rechtsentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz

5.7.2013, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Schnittstellen Privatin solvenz und Familienrecht – Schwerpunkt: Unterhalt in der Insolvenz mit update: Stand der Reform des Privatin solvenzrechts 2013

30.8.2013, Kiel, Haus des Sports Kiel

Kanzleimanagement

RVG-Reform 2013 – Gebührenoptimierung unter neuen Bedingungen

1.7.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

12.7.2013, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße –

15.7.2013, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

18.7.2013, Kiel, Haus des Sports Kiel

16.8.2013, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Social Media Marketing für Rechtsanwälte – XING, Twitter, Facebook & Blogs – Chancen und Risiken

31.8.2013, Kiel, Maritim Hotel Bellevue Kiel

(Fortsetzung S. XII)

Neues vom Vollstrecker.

Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt, erfahren Sie aus diesem Praxisbuch. Das bewährte Werk erläutert, wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt.

Viele praktische und technische Verfahrensänderungen sowie neue Rechtsprechungsansätze erforderten eine komplette Überarbeitung der 5. Auflage, die um zahlreiche zusätzliche Tipps und Ausfüllhilfen ergänzt wurde. Das in der Voraufgabe noch brandneue Online-Mahnverfahren mit Barcode-Mahnbescheidsantrag und die schon enthaltene Einführung in die Einrichtung und Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sind nun noch ausführlicher geworden.



Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 5., neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. ISBN 978-3-504-47945-9

Die in der 5. Auflage dargestellten Neuerungen reichen vom neuen Layout der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVfV), dem Online-Mahnantrag, dem EGVP, dem Europäischen Mahnverfahren bis zu den Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung, durch die das Verfahren der „alten“ eidesstattlichen Versicherung komplett neu gefasst worden ist.

Natürlich gibt es für alle kritischen Bereiche wieder nützliche Hinweise, Checklisten und Ausfüllhilfen, die helfen, im Druck des Tagesgeschäfts Fehler zu vermeiden.

„Zu allen diesen Vorgängen liefert das Werk eine exzellente Anleitung. Auch abgelegene Fragen werden berücksichtigt.“

zur 3. Auflage, AGS 4/08

Eine kleine Leseprobe gefälltig?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** 5. neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat brosch. 49,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-47945-9

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 1/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung von S. X)

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

15. Fachausbildung Mediation

ab 15.8.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Medizinrecht

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

12.7.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Praxisschwerpunkte Mietrecht – Wohnraummodernisierung, Kündigung, Mietsicherheit, Betriebskosten, Mietrechtsänderungsgesetz

23.8.2013, Kiel, Haus des Sports Kiel

Sozialrecht

Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe

30.8.2013, Potsdam, Seminaris SeeHotel Potsdam

Steuerrecht

Brennpunkt Betriebsprüfung

23.8.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit

30.8.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

VERANSTALTUNGEN

„ANWALTSRECHT 150“

65 Jahre Prof. Hanns Prütting – 60 Jahre Prof. Martin Henssler – 25 Jahre Institut für Anwaltsrecht

Das Jahr 2013 steht für das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln im Zeichen von drei Jubiläen: Das Institut für Anwaltsrecht, das älteste und traditionsreichste Institut seiner Art in Deutschland, wird ein Vierteljahrhundert alt. Die Direktoren des Instituts, Hanns Prütting und Martin Henssler, die beide fast ebenso lang das Institut leiten, begehen 2013 ihren 65. bzw. 60. Geburtstag. Aus diesem Anlass veranstaltet das Institut für Anwaltsrecht am Freitag, den 21. Juni 2013 ein anwaltsrechtliches Symposium mit den folgenden Vorträgen:

- RA Manfred Wissmann, Vorsitzender der Hans Soltdan Stiftung: „65 Jahre Prof. Hanns Prütting – 60 Jahre Prof. Martin Henssler – 25 Jahre Institut für Anwaltsrecht“

- Prof. Dr. Martin Henssler: „Interessenkonflikte – der Dauerbrenner des Berufsrechts: Aktuelle Probleme und Entwicklungen“
- Prof. Dr. Hanns Prütting: „Die Unabhängigkeit als konstitutives Merkmal der rechtsberatenden Berufe“
- RA Dr. Matthias Kilian: „Berufsethische Regeln für die Anwaltschaft? Gedanken zu einer falsch akzentuierten Diskussion“
- RA Prof. Dr. Bernd Hirtz: „25 Jahre Institut für Anwaltsrecht in Köln: Anlass für einen Blick auf die Entwicklung des Sozietätsrechts in den letzten 25 Jahren“

Das Symposium findet von 15.00 bis 17.30 Uhr im Neuen Senatssaal, Hauptgebäude der Universität, statt. Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich. Im Anschluss bittet der Verein zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht zu einem Umtrunk im sog. Dozentencafé. Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.uni-koeln.de/Veranstaltungen oder unter Tel. 02 21/4 70-5 711.

CRASHKURS EUROPARECHT DES CENTRUMS FÜR EUROPARECHT AN DER UNIVERSITÄT PASSAU E.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 12./13.9.2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1–3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“). Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg) und RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern). Der Teilnahmebeitrag beträgt 600 Euro bzw. 300 Euro („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 16.8.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (08 51) 5 09-23 95, Fax: -23 96, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Neues Familienoberhaupt.



NEU

Rahm/Küinkel **Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht** Loseblatt, zzt. rd. 3.500 Seiten in 3 Ordnern. Nur **129,- €** bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0 Ohne Abonnement 249,- € ISBN 978-3-504-47064-7

Seit jeher ist der Rahm/Küinkel ein Synonym für das familienrechtliche Standardwerk schlechthin. Jetzt wurde das Handbuch komplett relaunched und den heutigen Bedürfnissen der Praxis angepasst: neuer Titel, neue Autoren, neue Inhalte – altbekannte Autorität.

Während das gesamte Werk im Zuge dieses Relaunchs weiter ausgebaut und laufend aktualisiert wird, stehen Ihnen alle wichtigen Bereiche schon runderneuert zur Verfügung.

Freuen Sie sich drauf, auf Ihre erste Leseprobe und den schnellsten Weg zur direkten Bestellung bei **www.otto-schmidt.de**

Gut gegen Berührungsängste.



Nagel/Gottwald **Internationales Zivilprozessrecht** Begründet von Dr. Heinrich Nagel †, ab der 4. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald. 7., neu bearbeitete Auflage 2013, rd. 1.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. Erscheint im Juni. ISBN 978-3-504-47110-1

Fälle mit Auslandsberührung – darauf müssen Sie als Zivilrechtspraktiker heute jederzeit vorbereitet sein. Am besten mit dem Standardwerk zum Internationalen Zivilprozessrecht schlechthin.

Nagel/Gottwald: Das gesamte internationale Zivilverfahrensrecht in einem Handbuch systematisch aufbereitet. Vom streitigen Zivilprozess über sämtliche Familien- und Erbrechtsverfahren bis hin zum internationalen Insolvenzrecht. Alles auf allerneuestem Stand. Vor allem im Hinblick auf die rasante Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene.

Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht. Jetzt noch umfassender, noch besser und wichtiger denn je. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Das Buch für alle Fälle.

Mit dem GNotKG kommt im Sommer eine echte Herausforderung auf die Notariate zu, denn das Gesetz bringt für das notarielle Kostenrecht eine Vielzahl von Neuregelungen mit sich. Es sieht zahlreiche neue Geschäftswertvorschriften vor, mit dem Kostenverzeichnis wird ein geschlossener Gebühren- und Auslagenkatalog eingeführt. Auffangtatbestände wird es nicht mehr geben, dafür aber eine Vielzahl weiterer Änderungen, die der Notar und seine Mitarbeiter in kürzester Zeit korrekt umsetzen müssen.

Mit dem „Leipziger Kostenspiegel“ steht ihnen dazu ein besonderes Hilfsmittel zur Verfügung: für dieses Handbuch wurde ein spezieller Ansatz gewählt, um einen sicheren, möglichst effizienten Einstieg in das neue Recht zu gewährleisten.



Leipziger Kostenspiegel. Das neue Notar-Kostenrecht Herausgegeben von der Ländernotarkasse. 2013, ca. 1.400 Seiten Lexikonformat, brosch. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06763-2.

Perfekt strukturiert bildet das Werk zu allen denkbaren Tätigkeiten des Notars ihre jeweiligen Kostenfolgen ab. Ganz konkret stellt es dabei altes und neues Recht in rund 1000 Berechnungsbeispielen synoptisch gegenüber – vom Kosten auslösenden Tatbestand bis hin zur Lösung. Durch diesen Schritt vom Alten zum Neuen bietet das Buch dem Notar einen schnellen Einstieg in das gesamte neue Recht. Seine Mitarbeiter finden damit eine problemorientierte Arbeitsanleitung, die – ausgehend von bekanntem Terrain hin zum neuen Recht – den Umgang mit der Kostennovelle Fall für Fall erschließt.

Kurz: Mit dem „Leipziger Kostenspiegel“ gelingt die Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften in jedem Fall! Leseprobe gefällig? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten **Leipziger Kostenspiegel. Das neue Notar-Kostenrecht** Herausgegeben von der Ländernotarkasse. 2013, brosch. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06763-2.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 5/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Mein Leben.

Meine Karriere.

Meine Kanzlei.

Mein RA-MICRO.

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

INFOLINE 0800 7264276 www.ra-micro.de

INFOLINE 0800 7264276 www.ra-micro.de